

Anhang B1

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfungen

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

Anhang B1

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das
EU-Vogelschutzgebiet
„Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“
(DE 3945-421)

im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 04 Jüterbog – Altes Lager“

17.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsgemeinschaft Oderstraße 65
Havelland-Flä- 14513 Teltow
ming

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung und -bear- Dipl.-Ing. Leena Jennemann
beitung:

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	2
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	3
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	7
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	11

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	3

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 04 Jüterbog - Altes Lager“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist in den Landkreisen Teltow-Fläming sowie Potsdam Mittelmark zwischen Klausdorf und Jüterbog bei Altes Lager gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes/VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 04 Jüterbog - Altes Lager“ das betroffene Natura-2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

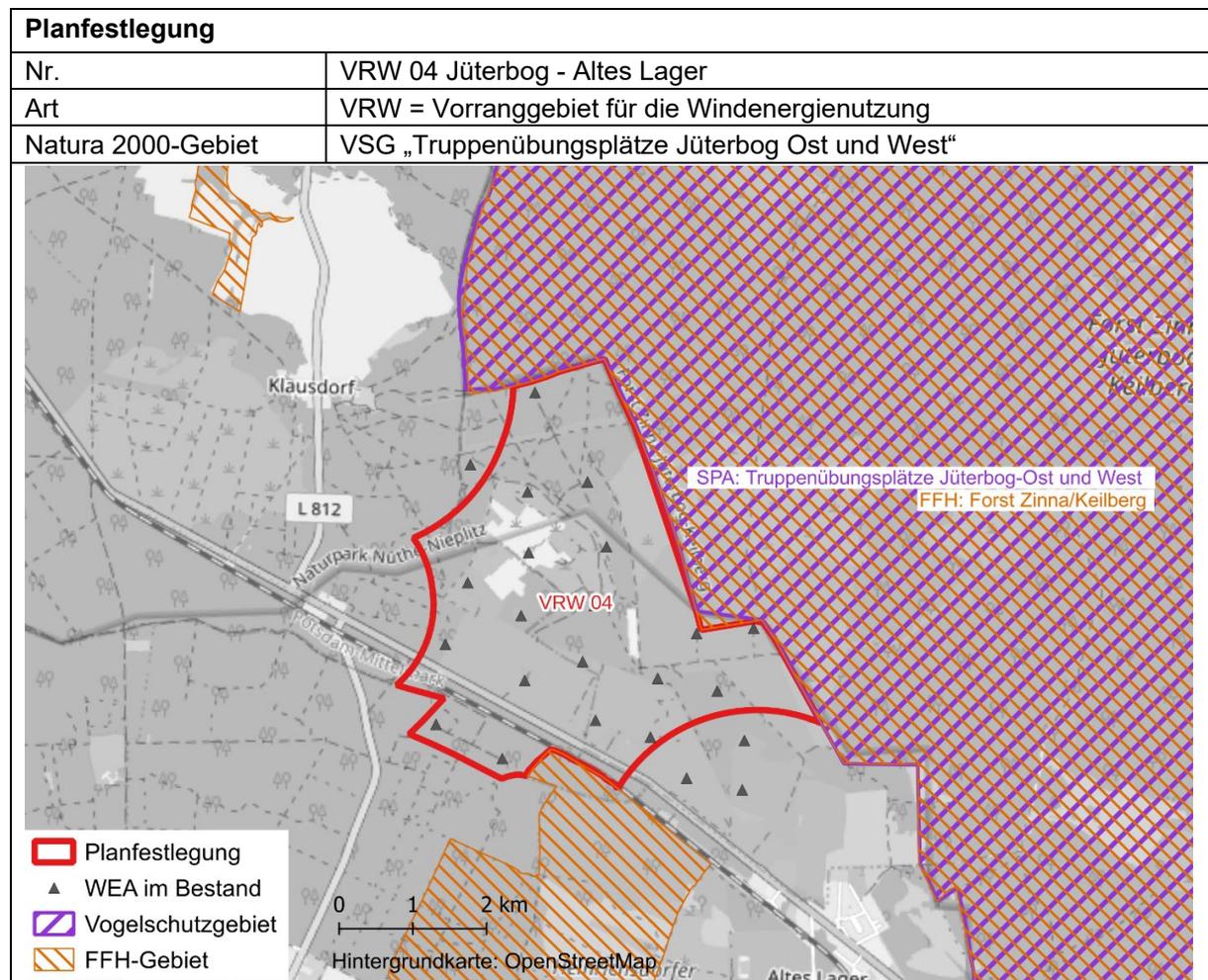


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW hat eine Flächengröße von 434 ha und grenzt westlich an das VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ an. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Nadel-Laub-Mischwald mit der Kiefer als Hauptbaumart
- Laub-Nadel-Mischwald mit der Birke als Hauptbaumart
- Sonstige Laubholzbestände (inkl. Roteiche)
- Vorwälder trockener Standorte
- Birkenbestand, ohne Mischbaumart
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Trockenrasen mit spontanem Gehölzbewuchs
- trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs
- trockene Sandheiden; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)

- Zwergstrauchheiden; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)
- Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, von Gräsern dominierte Bestände; mit Gehölzbewuchs
- Hecken und Windschutzstreifen, Waldmäntel
- anthropogene Gewässer
- Ver- und Entsorgungsanlagen (hier WEA)
- Bahn- und Gleisanlagen
- militärische Sonderbauflächen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3945-421
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West
Fläche	15.971,59 ha
Nationaler Schutzstatus	größtenteils NSG
Kurzcharakteristik	Unzerschnittene, ausgedehnte Sandtrockenrasen und Sandheiden, strukturiert durch fortschreitende Sukzessionsprozesse, Binnendünen und Vorkommen von Quellbächen und -mooren. Ehemaliger Truppenübungsplatz.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere europäischer bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet der Vogelarten der Sandtrockenrasen und Sandheiden, wie Ziegenmelker, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Brachpieper und Neuntöter.
Vorkommende Vogelarten des Anhang I bzw.	<u>Brutvögel</u> <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (C) (SDB, EZD)

<p>Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p> <p>SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p>	<p><i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB)</p> <p><i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB)</p> <p><i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB)</p> <p><i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB)</p> <p><i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (A) (SDB, EZD)</p> <p><i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB)</p> <p><i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB)</p> <p><i>Scolopax rusticola</i> – Waldschnepfe (B) (SDB)</p> <p><i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB)</p> <p><i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB, EZD)</p> <p><u>Rast- und Zugvögel</u></p> <p><i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB)</p> <p><i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB)</p> <p><i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB)</p>
<p>andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB</p>	<p>--</p>
<p>Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten</p>	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Nuthetal - Beelitzer Sander“ (angrenzend)</p> <p>NSG „Heidehof – Golmberg“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Espenluch und Stülper See“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete</p> <p>FFH "Obere Nieplitz" DE 3843-301 (angrenzend)</p> <p>FFH "Forst Zinna/Keilberg" DE 3944-301 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Espenluch und Stülper See" DE 3945-305 (fast vollständige Überschneidung)</p>

	<p>FFH "Heidehof - Golmberg" DE 3945-303 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach" DE 3845-307 (angrenzend)</p>
Gebietsmanagement	<p>Gemeinsamer Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West)“ vom Oktober 2015</p>
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere: 5. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind. <p>Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere: 1. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind. <p>Naturschutzgebiet „Esenluch und Stülper See“ Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung: 1. eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Kranich und Schwarzmilan als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke und Waldschnepfe als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind.

ausgewertete Daten- grundlagen	<p>LfU Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (Abruf 03/2021)</p> <p>LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Espenluch und Stülper See“ vom 25. Mai 2004 (GVBl. II S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II, Nr. 56) (Abruf 03/2021)</p>
-----------------------------------	--

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 04 Jüterbog - Altes Lager“) grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ an. Konkret liegt es direkt angrenzend an das Teilgebiet des NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten in angrenzenden Bereichen des VSG nachteilig auswirken. Zusätzlich ist zu prüfen, ob und wie von der Planung ausgehende Wirkfaktoren von außen in das Natura-2000-Gebiet hineinwirken und auf spezifische Empfindlichkeiten stoßen.</p> <p>Das VRW grenzt direkt an das östlich gelegene VSG an (Teilfläche Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg / Jüterbog West). Es handelt sich um ein Waldgebiet im Bereich der ehemaligen Munitionsanstalt „Altes Lager“. Im geplanten VRW befinden sich bereits zahlreiche WEA. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an WEA im VRW kann ausgeschlossen werden, dass sich die Ausweisung des VRW in diesem an das VSG angrenzenden Bereich nachteilig auf das Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ auswirkt.</p> <p>Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten in angrenzende Bereiche des VSG bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind. Im VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:</p>

Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß BNatschG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023):

Ziegenmelker, Baumfalke, Kranich, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler und Wespenbussard.

Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Zug- und Rastvögel bzw. Nahrungsgäste gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023):

Kornweihe, Wiesenweihe und Wanderfalke.

Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2022) entnehmen. Die folgenden Zielarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen:

Brutvögel: Waldschnepfe (störungsempfindlich bei Balz) und Wiedehopf (störungsempfindlich).

Innerhalb des VSG-Teilgebiets „Jüterbog West“ / NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg, welches an das VRW 04 „Jüterbog - Altes Lager“ angrenzt kommen gemäß Managementplan von diesen windenergierelevanten Arten nur Baumfalke, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Waldschnepfe, Wespenbussard, Wiedehopf und Ziegenmelker vor.

Das hier zu betrachtende VRW 04 „Jüterbog - Altes Lager“ ist westlich des Teilgebiets „Jüterbog West“ / NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg gelegen. Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Zielarten zwischen den Teilgebieten „Jüterbog West“ und „Jüterbog Ost“ werden nicht durch das geplante VRW gestört, da das VRW nicht in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist. Somit ist eine Barrierewirkung durch das VRW 04 auszuschließen. Eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen zwischen den Teilgebieten oder zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten ist damit nicht zu erwarten, so dass anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes auszuschließen sind.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW grenzt direkt an das VSG-Teilgebiet „Jüterbog West“ / NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg an.

In der Umgebung der Flächenfestlegung sind innerhalb des VSG keine Brutplätze der windenergiesensiblen Arten bekannt.

Die nächstgelegenen bekannten Brutvorkommen des Kranichs befinden sich in mehr als 4 km Entfernung zur Planfestlegung. Auch ist nicht davon auszugehen, dass diese Art potenziell in der Umgebung brüten wird, da die Habitatausstattung der Bereiche des VSG-Teilgebiets „Jüterbog West“ / NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg, die im Umfeld des VRW gelegen sind, nicht als Brutstandorte für den Kranich geeignet sind. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art durch bau- und betriebsbedingte Störungen zu erwarten.

Die nächstgelegenen bekannten Brutvorkommen des Rotmilans befinden sich in mehr als 4 km Entfernung zur Planfestlegung. Diese Art könnte sich potenziell innerhalb von Flächen des VSG-Teilgebiets „Jüterbog West“ / NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg ansiedeln. Von erheblichen Störungen der Art durch Bautätigkeiten und die Bewegungen und Lärmimmissionen der Windräder im Anlagenbetrieb ist nicht auszugehen, da der Rotmilan in der Regel problemlos auf andere Waldhabitate innerhalb des VSG ausweichen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans durch bau- und betriebsbedingte Störung können somit ausgeschlossen werden.

Für Baumfalke, Schwarzmilan und Waldschnepfe ist es denkbar, dass sich diese Arten potenziell in Wald- oder Waldrandbereichen innerhalb des VSG ansiedeln. Im VSG-Teilgebiet „Jüterbog West“ / NSG Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg befinden sich jedoch großflächige Waldbereiche außerhalb des Umfeldes des VRW, sodass die Arten ausweichen können. In der direkten Umgebung des geplanten VRW befinden sich auch außerhalb des VSG ausreichende Waldgebiete sowie Waldrandbereiche.

Für den Wespenbussard ist kein Meideverhalten durch Windenergieanlagen bekannt, daher lassen sich störungsbedingte Beeinträchtigungen ausschließen. Kollisionsbedingte Beeinträchtigungen der

Art lassen sich ebenfalls ausschließen, da das geplante VRW 04 „Altes Lager“ nicht innerhalb von potenziell wichtigen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebieten gelegen ist und selbst ebenfalls kein regelmäßig genutztes Nahrungsgebiet darstellt.

Für den Ziegenmelker sind keine Bruthabitate bekannt. Er brütet in Heidebereichen oder lichten Kiefernwäldern. Somit ist es potenziell möglich, dass die Art innerhalb des VSG-Teilgebietes vorkommt. Für den Ziegenmelker ist ein Meideverhalten von bis 250 m von WEA bekannt (vgl. Langemach & Dürr 2022). Gemäß Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023) ist ein zentraler Prüfbereich von 500 m zur Planung relevant. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit der Art möglich. Es sind somit Lebensraumverluste oder Funktionsminderungen in den dem VRW nahegelegenen Bereichen von Teilen des VSG denkbar.

Auch für den Wiedehopf sind keine Vorkommensnachweise innerhalb des VSG bekannt. Als Bruthabitat kommen innerhalb des VSG lichte Altbaumbestände vor. Als Nahrungshabitat ist das VSG aufgrund der trockenen Sandheiden und Trockenrasen gut geeignet. Störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA sind im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach & Dürr 2022).

Innerhalb des Vogelschutzgebiets finden sich jedoch großflächige Bereiche trockener Sandheiden und Trockenrasen, so dass für die Arten ausreichend Ausweichlebensräume innerhalb des Natura-2000-Gebiets zur Verfügung stehen.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner et al. (2010) sind durch das direkte Angrenzen des VRW an das Vogelschutzgebiet zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2022) und den windenergiesensiblen Arten gemäß Langgemach und Dürr (2022) zu berücksichtigen:

Brachpieper, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Schwarzspecht und Sperbergrasmücke zeigen eine Fluchtdistanz von bis zu 60 m und der Raubwürger eine Fluchtdistanz bis 150 m. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit dieser Arten möglich. Brutvorkommen der genannten lärmempfindlichen Arten sind nicht bekannt. Potenzielle Bruthabitate sind nur von Brachpieper, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Raubwürger und Neuntöter im Umfeld des VRW im VSG in einem Bereich trockener Sandheide und lichter Gehölzbereiche denkbar.

Zwar bestehen innerhalb des geplanten VRW 04 bereits 19 WEA, jedoch ist insbesondere der an das VSG grenzende Bereich bisher von WEA freigehalten. Hier kann mit weiterem Zubau von WEA gerechnet werden. Im angrenzenden Teil des VSG liegen offene bis halboffene Standorte vor (Heide, Trockenrasen, Vorwälder). Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Ziegenmelker, Wiedehopf oder die lärmempfindlichen Arten Brachpieper, Heidelerche, Neuntöter, Raubwürger und Sperbergrasmücke im Umfeld des geplanten VRW ansiedeln oder angesiedelt haben. Innerhalb des VSG existieren großflächige Brut- und Nahrungshabitate in den offenen Heidebereichen und in lichten Kiefernwäldern. Die Arten sollten somit problemlos auf andere geeignete Lebensräume ausweichen können, die sich großflächig innerhalb des Teilgebietes „Jüterbog Ost“ des VSG befinden. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Arten Ziegenmelker und Wiedehopf ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Langgemach und Dürr, 2022).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingte Individuenverluste die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ auswirken, können ausgeschlossen werden, wenn die Andienung von der westlich gelegenen B102 erfolgt.

Kumulation

Der in der Nähe des VRW gelegene Teilbereich des VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ ist umgeben von Siedlungsflächen, Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen.

<p>Im direkten Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich das geplante VRW „Jüterbog - Altes Lager“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand. Innerhalb des VRW ist insbesondere im an das VSG angrenzenden Bereich mit weiterem Zubau von WEA zu rechnen, allerdings ist der der Großteil des VRW bereits durch WEA belegt. Weitere Planungen, die geeignet sind, den Schutzzweck des VSG zu beeinträchtigen, sind nicht erkennbar. Im Ergebnis sind keine kumulativen Wirkungen festzustellen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).</p>	
<p>Fazit</p>	
<p>Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p>	<p>Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹</p>
<p><input type="checkbox"/> nein</p>	<p>Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.</p>

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 05/2023)

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 05/2023)

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esenluch und Stülper See“ vom 25. Mai 2004 (GVBl. II S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II, Nr. 56) (Abruf 05/2023)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (Abruf 03/2021)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 03/2021)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B2

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das
FFH-Gebiet „Forst Zinna/Keilberg“ (DE 3944-301)
des Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 04 Jüterbog – Altes Lager“

17.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsgemeinschaft Oderstraße 65
Havelland-Flä- 14513 Teltow
ming

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung und Bearbeitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	7
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	10

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 04 Jüterbog – Altes Lager“). Das vorgesehene Windvorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming zwischen Jüterbog und Luckenwalde gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Forst Zinna/Keilberg“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 04 Jüterbog – Altes Lager“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

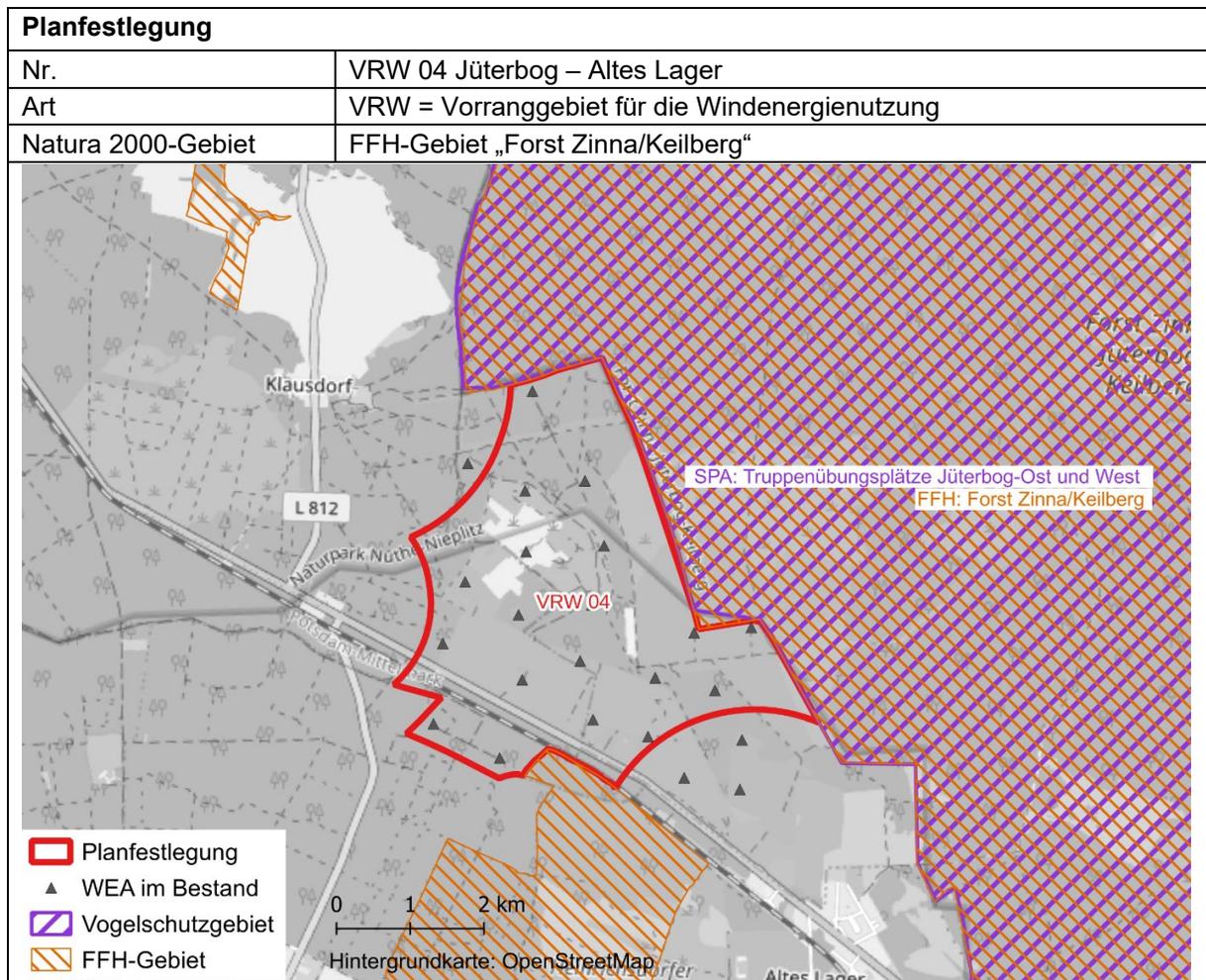


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VRW hat eine Flächengröße von 434 ha und grenzt westlich an das FFH-Gebiet „Forst Zinna / Keilberg“ an. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Nadel-Laub-Mischwald mit der Kiefer als Hauptbaumart
- Laub-Nadel-Mischwald mit der Birke als Hauptbaumart
- Sonstige Laubholzbestände (inkl. Roteiche)
- Vorwälder trockener Standorte
- Birkenbestand, ohne Mischbaumart
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Trockenrasen mit spontanem Gehölzbewuchs
- trockene Sandheiden mit Gehölzbewuchs
- trockene Sandheiden; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- Zwergstrauchheiden; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)
- Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, von Gräsern dominierte Bestände; mit Gehölzbewuchs

- Hecken und Windschutzstreifen, Waldmäntel
- anthropogene Gewässer
- Ver- und Entsorgungsanlagen (hier WEA)
- Bahn- und Gleisanlagen
- militärische Sonderbauflächen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen• Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3944-301
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Forst Zinna/Keilberg
Fläche	7.093,00 ha
Nationaler Schutzstatus	größtenteils NSG
Kurzcharakteristik	Mosaik aus Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden, Birkenvorwäldern, Flugsandfeldern, Dünen, Quellen, Quellbachsystemen, naturnaher Fließgewässerabschnitt, Quellmoorwald, Erlen-Eschenwald in Bachschluchten und Reste von Stieleichen-Hainbuchenwald.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Hoher Anteil an Lebensraumtypen und Vorkommen von Arten der Anh. I u. II der FFH RL, eigenständig funktionierendes Element im Schutzgebietssystem Natura 2000. Ehemaliger Truppenübungsplatz. Sandig-kiesiger Moränenwall mit Blockmoränenkuppen, Talsandebene mit Binnendünen, Kerbtäler, Trockentäler, Quellbachsysteme.
<p>Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p> <p>SDB = Standarddatenbogen NSGV = Naturschutzgebietsverordnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (A) (SDB, NSGV) • 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (A) (SDB, NSGV) • 3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i> (C) (SDB, NSGV) • 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i> (C) (SDB, NSGV) • 4030 Trockene europäische Heiden (A) (SDB, NSGV) • 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen (B) (SDB, NSGV) • 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore (B) (SDB, NSGV) • 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) [<i>Stellario-Carpinetum</i>] (B) (SDB, NSGV) • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (B) (SDB, NSGV) • 91D0 Moorwälder (B) (SDB, NSGV) • 91E0 Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) (B) (SDB, NSGV)
<p>Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (-) (SDB) • <i>Barbastella barbastellus</i> – Mopsfledermaus (A) (SDB, NSGV) • <i>Bombina bombina</i> – Rotbauchunke (-) (SDB, NSGV) • <i>Canis lupus</i> – Wolf (B) (SDB, NSGV) • <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (-) (SDB) • <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (-) (SDB) • <i>Lutra lutra</i> – Fischotter (-) (SDB, NSGV)

(-) = keine Daten	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Myotis bechsteinii</i> – Bechsteinfledermaus (-) (SDB, NSGV) • <i>Triturus cristatus</i> – Kammmolch (-) (SDB, NSGV) • <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (-) (SDB)
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	<p><u>Tierarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bufo calamita</i> – Kreuzkröte (SDB) • <i>Coronella austriaca</i> – Schlingnatter (SDB, NSGV) • <i>Hyla arborea</i> – Europäischer Laubfrosch (SDB, NSGV) • <i>Lacerta agilis</i> – Zauneidechse (SDB) • <i>Pelobates fuscus</i> – Knoblauchkröte (SDB) • <i>Rana arvalis</i> – Moorfrosch (SDB) • <i>Rana lessonae</i> – Kleiner Wasserfrosch (SDB)
Charakteristische Vogelarten der FFH-LRT (nur mobile Arten) ¹	<p>2310 – Brachpieper, Goldammer, Fitis, Heidelerche, Ziegenmelker, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Flussregenpfeifer, Birkhuhn</p> <p>2330 – Brachpieper, Heidelerche, Flussregenpfeifer</p> <p>3130 – /</p> <p>3260 – Eisvogel, Gebirgsstelze, Flussuferläufer, Gänsesäger, Schellente, Wasseramsel (Wintergast)</p> <p>4030 – Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, Neuntöter</p> <p>6120 – Heidelerche, Brachpieper, Goldammer, Bluthänfling, Neuntöter, Dorn-, Klapper- und Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Wiedehopf, Grauammer, Schwarzkehlchen, Raubwürger</p> <p>7140 – Bekassine, Kranich, Krickente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher</p> <p>9160 – Kleinspecht, Hohltaube, Trauerschnäpper, Kernbeißer, Pirol, Sumpfmeise, Waldlaubsänger, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte)</p> <p>9190 – Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohltaube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn</p> <p>91D0 – Kranich, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Bekassine, Baum- pieper, Weidenmeise</p> <p>91E0 – Weiden-, Beutelmeise, Schellente, Gänsesäger (Niststandort), Kranich, Schwarzmilan, Blaukehlchen, Karmingimpel</p>
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Nuthetal - Beelitzer Sander“ (angrenzend)</p> <p>NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ (fast vollständige Überschneidung)</p>

¹ Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten für die gemäß Langgemach & Dürr (2022) oder gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (Stand 03.04.2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	Natura-2000-Gebiete VSG "TÜP Jüterbog Ost und West" DE 3945-421 (fast vollständige Überschneidung)
Gebietsmanagement	Gemeinsamer Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das SPA-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West)“ vom November 2015
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen: Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere: 1. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Forst Zinna/Keilberg“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von <ul style="list-style-type: none"> a. Trockenem Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>, Trockenem europäischen Heiden, Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>, Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und/oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i>, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>), Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, b. Trockenem, kalkreichen Sandrasen, Moorwäldern und Auenwäldern mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, c. Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>), Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>) und Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume, d. Wolf (<i>Canis lupus</i>) als prioritären Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume
ausgewertete Datengrundlagen	LfU Brandenburg (2016): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg“ (Abruf 09/2022) LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das SPA-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 09/2022) MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 09/2022)

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet

Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 04 Jüterbog – Altes Lager“) grenzt direkt an das westliche Teilgebiet des FFH-Gebiets DE 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg“ an.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VRW liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten sowie von charakteristischen Arten der im SDB als Schutzzweck definierten NATURA-2000-Lebensraumtypen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken, wenn diese Habitate für Austauschbeziehungen von Bedeutung sind und die Planung eine Barriere darstellt.

Im Osten des VRW grenzt dieses direkt an das FFH-Gebiet an. Es handelt sich um ein Waldgebiet im Bereich der ehemaligen Munitionsanstalt „Altes Lager“. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an WEA im VRW ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes von besonderer Bedeutung sind. Mit einem Zubau von WEA im VRW ist im nord- und südöstlichen Bereich der Planung zu rechnen. Der nordöstliche Bereich ist von einem zusammenhängenden Waldgebiet umgeben. Dennoch sind mit der räumlichen Inanspruchnahme von Waldflächen durch das VRW keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets verbunden, da die waldbundenen Fledermausarten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus zur Nahrungssuche auf andere Waldbereiche in der direkten Umgebung zurückgreifen können und davon auszugehen ist, dass die bedeutsamen Lebensräume innerhalb des Natura-2000-Gebiets gelegen sind.

Die Verortung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse mit Erhaltungsziel sind im NATURA-2000-Gebiet sowie im Bereich der geplanten Planfestlegung nicht bekannt. Entsprechend lassen sich keine Rückschlüsse hinsichtlich Austauschbeziehungen zwischen Fortpflanzungsstätten und Nahrungsgebieten der Mops- und der Bechsteinfledermaus ermitteln.

Für die weiteren im SDB benannten Arten des Anhang II (Wolf, Fischotter, Rotbauchunke und Kammmolch) sind ebenfalls keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Flächenfestlegung zu erwarten, da diese keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber der Windenergienutzung aufweisen und davon auszugehen ist, dass ein Eingriff außerhalb des FFH-Gebiets keine Wirkungen in das FFH-Gebiet hineinragen wird.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese von der Planung nicht räumlich überlagert werden.

Somit kann auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche anlagebezogene Beeinträchtigung ermittelt werden, die Einfluss auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg“ nimmt.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Mit der Festlegung des VRW 04 erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang-II-Arten oder von im SDB gelisteten FFH-LRT innerhalb des FFH-Gebiets. Auch lassen sich baubedingte Flächeninanspruchnahmen ausschließen, wenn die Andienung des VRW durch Baufahrzeuge aus südlicher Richtung erfolgt.

Auch außerhalb des FFH-Gebiets besteht die Möglichkeit, dass die Anhang-II-Arten den Bereich des geplanten VRW 04 Jüterbog – Altes Lager als Nahrungsgebiet nutzen. Weder die Mopsfledermaus noch die Bechsteinfledermaus sind gemäß TAK, sowie Anlage 3 des Entwurfs des

Anwendungserlasses §§ 45b bis 45d BNatSchG² als kollisionsgefährdete, windenergiesensible Arten erwähnt. Darüber hinaus findet sich in der Schlagopferkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg bisher nur ein ermitteltes Individuum der Mopsfledermaus³. Von der Bechsteinfledermaus wurde in Deutschland bisher kein Schlagopfer gefunden. Für die strukturgebundenen Waldfledermäuse lässt sich jedoch ein gewisses Kollisionsrisiko an WEA nicht sicher ausschließen, wenn der untere Rotorenbereich einen Abstand von <50 m zum Kronendach beträgt (vgl. Anlage 3 Entwurf Anwendungserlass §§ 45b bis 45d BNatSchG). Dies ist lediglich in einem kleinen bislang von WEA freiem Bereich im nördlichen Teil des VRW denkbar, da hier WEA im Rahmen eines eventuellen Zubaus über Waldflächen installiert würden. Zur Vermeidung von Kollisionen können als Schadensbegrenzungsmaßnahme Abschaltungen der WEA als geeignete Vermeidungsmaßnahme angewendet werden. Es ist somit davon auszugehen, dass diese Arten mit Erhaltungsziel nicht signifikant gefährdet sind, an WEA zu kollidieren.

Somit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang-II-Arten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus durch kollisionsbedingte Individuenverluste ausschließen. Für die weiteren Anhang II Arten ist nicht von besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auszugehen. Mit bau- und betriebsbedingten Störungen von Vorkommen der Mops- und der Bechsteinfledermaus innerhalb des FFH-Gebiets während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht zu rechnen. Relevante Meidungsreaktionen von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen sind nicht bekannt⁴.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko der windenergiesensiblen Greifvogelarten, welche als charakteristische Arten von LRT genannt sind, kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, da der LRT 91E0 mit der für ihn charakteristischen Art Schwarzmilan im Umfeld von 1.300 m zum Plangebiet kartiert ist. Weitere Ausbildungen der LRT 9160, 9190 und 91E0 mit den für sie charakteristischen Greifvogelarten sind im 2.000 m Umfeld der Planung innerhalb des Natura-2000-Gebiets nicht kartiert. Da der Schwarzmilan vorzugsweise in Waldrandbereichen brütet und zwischen LRT und VRW ein zusammenhängendes Waldgebiet liegt, ist nicht von regelmäßigen Überflügen des Plangebietes durch die Art vom Brutplatz zu Nahrungsflächen auszugehen. Beeinträchtigungen durch signifikante erhöhte Kollisionsrisiken können somit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des FFH-Gebiets sind im Umfeld von 500 m des Plangebiets mehrere Ausbildungen des als Schutzzweck definierten LRT 4030 gelegen und grenzen im östlichen Bereich der Planung zum Teil unmittelbar an das VRW heran. Als charakteristische Vogelarten sind Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, sowie Neuntöter definiert. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das FFH-Gebiet im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeiten der charakteristischen Arten möglich. Gemäß Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (Stand 03.04.2023) ist für den Ziegenmelker ein zentraler Prüfbereich von 500 m zur Planung relevant. Für den Wiedehopf sind störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach und Dürr, 2022). Gemäß Gassner et al. liegen die störungsbedingten Fluchtdistanzen der anderen Arten zwischen 20 und 40 m und für den Raubwürger bei 150 m. Da im VRW 04 jedoch bereits 19 in Betrieb befindliche WEA existieren ist von einer Vorbelastung hinsichtlich aber auch damit von einem Gewöhnungseffekt gegenüber der Störungswirkung auszugehen. Mit einem Zubau ist höchstens in einem kleinen nördlichen Bereich zu rechnen, welcher sich ca. 400 m entfernt von einem LRT 4030 befindet. Auch im Bereich dieses LRT ist bereits von einer Vorbelastung mit Gewöhnungseffekt durch eine bestehende WEA auszugehen und zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen durch das VRW auf die charakteristischen Arten sind nicht zu erwarten. Der südöstliche Bereich grenzt unmittelbar an einen im FFH-Gebiet gelegenen LRT 4030 an und stellt selbst auch einen Lebensraum für die charakteristischen Arten des LRT dar. Auch hier

² Auch gemäß Anlage 3 des Entwurfs zum Erlass zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023 gelten Mops- und Bechsteinfledermaus in der Regel nicht als kollisionsgefährdet an WEA.

³ Vgl. <https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Fledermaeuse-Uebersicht-de.xlsx> Stand 17.06.2022 (zuletzt aufgerufen 21.02.2023)

⁴ Anlage 3 des Entwurfs zum Erlass zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023

<p>besteht bereits eine Vorbelastungssituation und es ist von einem Gewöhnungseffekt der Arten auszugehen- Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass innerhalb des FFH-Gebiets ausreichend Ausweichlebensräume für die Arten vorliegen.</p> <p>Weitere als Schutzzweck definierte LRT sind nicht im Umfeld von 500 m um die Planung kartiert. Somit können Beeinträchtigungen durch Störungen auf die charakteristischen Arten der LRT 2310, 2330, 3260, 6120, 7140, 9160, 9190, 91D0 sowie 91E0 ausgeschlossen werden.</p>	
<p>Kumulation</p> <p>Der an das VRW angrenzende Teilbereich des FFH-Gebietes DE 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg“ ist umgeben von Siedlungsflächen, Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Weitere VRW sind im Umfeld des FFH-Gebiets nicht geplant.</p> <p>Somit lassen sich keine kumulativen Wirkungen ableiten, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).</p>	
<p>Fazit</p> <p>Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> ja</p>	<p>Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich⁵</p>
<p><input type="checkbox"/> nein</p>	<p>Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.</p>

⁵ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 05/2023)

MLUK - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2016): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg“ (Abruf 09/2022)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das SPA-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 09/2022)

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B3

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet
„Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“
(DE 3845-303)

im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 08 Kummersdorf-Gut“

10.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsgemeinschaft Oderstraße 65
Havelland-Flä- 14513 Teltow
ming

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung und -bear- Dipl.-Ing. Leena Jennemann
beitung:

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 10.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	7
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	11

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 08 Kummersdorf-Gut“). Das vorgesehene Windvorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming nördlich von Schönefeld im Bereich der ehemaligen Heeresversuchsstelle Kummersdorf-Gut gelegen.

Soweit NATURA-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer NATURA-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung in der nachgelagerten Planungsebene verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der NATURA-2000-Vorprüfung erfolgt auf Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des NATURA-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des NATURA-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und der Verordnung zum Naturschutzgebiet (NSGV) „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das NATURA-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist bei Ausweisung des Vorranggebiets Wind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 08 Kummersdorf-Gut“ das

betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

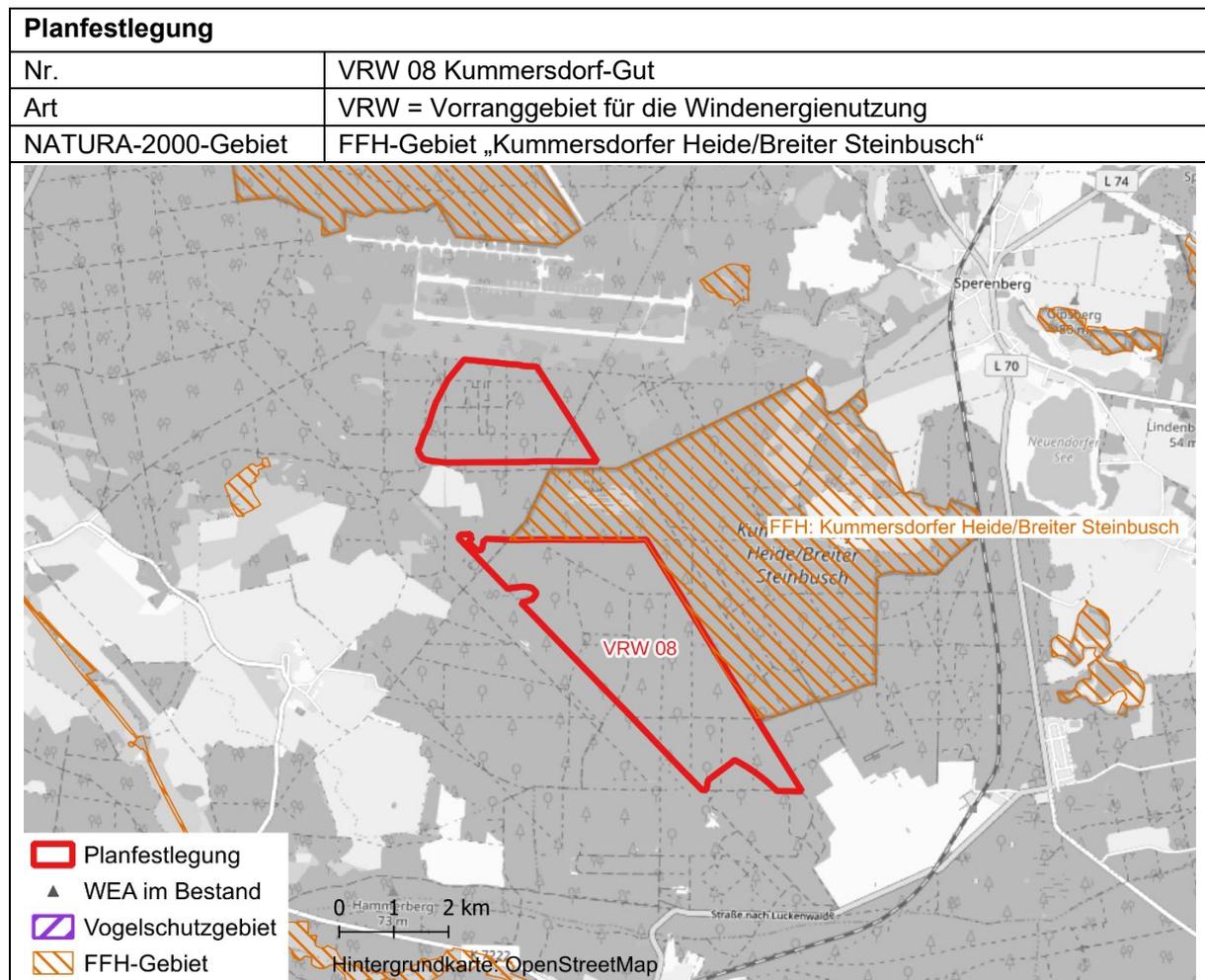


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VRW besteht aus zwei Teilflächen. Die nördliche Teilfläche des VRW (ca. 110 ha) liegt zwischen den beiden Teilflächen des FFH-Gebietes in einer minimalen Entfernung von 65 m zur südöstlichen Teilfläche des FFH-Gebietes. Die südliche Teilfläche des VRW (ca. 286 ha) grenzt westlich an die südöstliche Teilfläche des FFH-Gebietes „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ an. Es handelt sich bei beiden Teilflächen überwiegend um einen Kiefernbestand ohne Mischbaumart sowie kleinflächig mit Birke als Nebenbaumart. In kleinen Bereichen existieren Biotope nasser Standorte und an anderer Stelle Biotope trockener Standorte (Grünlandbrache, Trockenrasen).

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Nadel-Laub-Mischbestand, verschiedene Ausprägungen mit den Hauptbaumarten Kiefer, Birke oder sonstigen Laubholzarten (inkl. Roteiche)
- Birkenbestand, verschiedene Ausprägungen, teils mit Mischbaumarten
- sonstige Laubholzbestände (inkl. Roteiche); Nebenbaumart Birke
- Vorwälder trockener Standorte
- Grünlandbrachen trockener Standorte; mit spontanen Gehölzbewuchs
- Kahlfächen, Rodungen, Blößen; mit Überhältern
- anthropogene Gewässer

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten • Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3845-303
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch
Fläche	1.001,82 ha
Schutzstatus	größtenteils NSG

<p>Kurzcharakteristik</p>	<p>Heide-, Sukzessions- und Laubwaldflächen mit eingeschalteten Wiesen- und Niedermoorbereichen des ehemaligen Truppenübungs- und Militärflugplatzes Kummersdorf.</p>
<p>Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz NATURA-2000</p>	<p>Repräsentative und kohärenzsichernde, z.T. für den Erhalt charakteristischer Artenspektren besonders bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen und Arten der Anhänge I und II der FFH RL, insbesondere von alten Laubwäldern. Historisch bedeutsames, militärisches Übungs- und Versuchsgelände. Die Heideflächen und Wiesenbereiche sind Teil ehemaliger Schießbahnen für Raketentests.</p>
<p>Vorkommende Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (Prioritäre LRT = fett)</p> <p>SDB = Standarddatenbogen NSGV = Naturschutzgebietsverordnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen (B) (SDB, NSGV) • 4030 Trockene Heiden (B) (SDB, NSGV) • 6410 Pfeifengraswiesen (C) (SDB, NSGV) • 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (C) (SDB, NSGV) • 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore (C) (SDB, NSGV) • 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (C) (SDB, NSGV) • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (B) (SDB, NSGV) • 91E0 Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (B) (SDB, NSGV)
<p>Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Barbastella barbastellus</i> – Mopsfledermaus (A) (SDB, NSGV) • <i>Cerambyx cerdo</i> – Eichenbock (C) (SDB, NSGV) • <i>Lutra lutra</i> – Fischotter (C) (SDB, NSGV) • <i>Lycaena dispar</i> – Großer Feuerfalter (C) (SDB, NSGV) • <i>Myotis bechsteinii</i> – Bechsteinfledermaus (B) (SDB, NSGV) • <i>Osmoderma eremita</i> – Eremit (B) (SDB, NSGV)
<p>Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten</p>	<p><u>Pflanzenarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Armeria elongata</i> – Gemeine Grasnelke (NSGV) • <i>Dianthus carthusianorum</i> – Karthäuser-Nelke (NSGV) • <i>Dianthus superbus</i> – Pracht-Nelke (NSGV) • <i>Helichrysum arenarium</i> – Sand-Strohblume (NSGV) • <i>Hottonia palustris</i> – Sumpf-Wasserfeder (NSGV) • <i>Iris pseudacorus</i> – Wasser-Schwertlilie (NSGV) • <i>Osmunda regalis</i> – Königs-Farn (SDB, NSGV) <p><u>Tierarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bufo bufo</i> – Erdkröte (NSGV)

	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (NSGV) • <i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (NSGV) • <i>Eptesicus nilssonii</i> – Nordfledermaus (SDB, NSGV) • <i>Eptesicus serotinus</i> – Breitflügelfledermaus (SDB, NSGV) • <i>Grus grus</i> – Kranich (NSGV) • <i>Lacerta agilis</i> – Zauneidechse (SDB, NSGV) • <i>Myotis brandtii</i> – Brandtfledermaus (SDB, NSGV) • <i>Myotis daubentonii</i> – Wasserfledermaus (SDB, NSGV) • <i>Myotis mystacinus</i> – Kleine Bartfledermaus (SDB, NSGV) • <i>Myotis nattereri</i> – Fransenfledermaus (SDB, NSGV) • <i>Nyctalus leisleri</i> – Kleiner Abendsegler (SDB, NSGV) • <i>Nyctalus noctula</i> – Großer Abendsegler (SDB, NSGV) • <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (NSGV)
Charakteristische Vogel-Arten der FFH-LRT ¹	<p>2330 – Brachpieper, Heidelerche, Flussregenpfeifer</p> <p>4030 – Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, Neuntöter</p> <p>6410 – Schafstelze, Rohrammer, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine, Kiebitz</p> <p>6510 – Braunkehlchen, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper</p> <p>7140 – Bekassine, Kranich, Krickente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher</p> <p>9160 – Kleinspecht, Hohltaube, Trauerschnäpper, Kernbeißer, Pirol, Sumpfmehse, Waldlaubsänger, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte)</p> <p>9190 – Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmehse, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohltaube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn</p> <p>91E0 – Weiden-, Beutelmeise, Schellente, Gänsesäger (Niststandort), Kranich, Schwarzmilan, Blaukehlchen, Karmingimpel</p>
Räumlich funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen NATURA-2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • NSG „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ (eingeschlossen)
Gebietsmanagement	<p>Managementplan für die Gebiete „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ und „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch Ergänzung“ vom 26.01.2015</p>
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das eine eiszeitlich geprägte Landschaft mit Dünen der Luckenwalder Heide im Verbund mit Niederungsbereichen der Nuthe-Notte-Niederung umfasst, ist</p>

¹ Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten, für die gemäß Langgemach & Dürr 2022 oder gemäß Entwurf zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Prüfung der Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	<ol style="list-style-type: none">1. die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Sandtrockenrasen, Heiden, Vorwälder, Birken-Eichenwälder, Erlen-Eschenwälder, Erlenbruchwälder, Stieleichen-Hainbuchenwälder, kalkreichen Sümpfe, Feuchtwiesen sowie der Gräben und Kleingewässer;2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, insbesondere Gemeine Grasnelke (<i>Armeria elongata</i>), Karthäuser-Nelke (<i>Dianthus carthusianorum</i>), Pracht-Nelke (<i>Dianthus superbus</i>), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>), Sumpf-Wasserfeder (<i>Hottonia palustris</i>), Wasser-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>) und Königs-Farn (<i>Osmunda regalis</i>);3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten, insbesondere der Fledermäuse, Kranich (<i>Grus grus</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) und Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>);4. die Beobachtung und wissenschaftliche Dokumentation dynamischer Prozesse von Waldflächen entsprechend ihrem standörtlichen Potenzial als Beitrag zur Sukzessions- und waldökologischen Grundlagenforschung;5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Teil des regionalen Biotopverbundes zwischen der Nuthe-Notte-Niederung, dem Baruther Urstromtal und der Luckenwalder Heide. <p>(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ und „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch Ergänzung“ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von</p> <ol style="list-style-type: none">1. Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> (Silbergras) und <i>Agrostis</i> (Straußgras, Dünen im Binnenland), Trockeneneuropäischen Heiden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden (<i>Molinion caeruleae</i>), Mageren Flachland-Mähwiesen mit <i>Alopecurus pratensis</i> (Wiesenfuchsschwanz), <i>Sanguisorba officinalis</i> (Großer Wiesenkopf), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder
--	--

	<p>Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>) (<i>Stellario-Carpinetum</i>), alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (Stieleiche) als Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürliche Lebensraumtypen“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie]);</p> <p>2. Auen-Wäldern mit <i>Alnus glutinosa</i> (Schwarzerle) und <i>Fraxinus excelsior</i> (Gewöhnliche Esche) (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>) als prioritäres Biotop („prioritärer Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie]);</p> <p>3. Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) sowie Eichenbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) und Großem Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie]), einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;</p> <p>4. Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) als prioritäre Tierart von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG [FFH-Richtlinie]), einschließlich seines für Fortpflanzung, Ernährung und Überwinterung wichtigen Lebensraumes.</p>
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<p>LfU Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ (Abruf 03/2021)</p> <p>LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ einschließlich des Gebietes DE 3846-308 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch Ergänzung“ (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2009): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ vom 8. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 27], S.534) (Abruf 03/2021)</p> <p>LfU Brandenburg (im Internet): Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen (Abruf 06.09.2022).</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

<p>Abstand zum NATURA-2000-Gebiet</p>
<p>Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 08 Kummersdorf-Gut“) grenzt westlich direkt an das FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ an.</p>
<p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</p>
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.</p>

Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten sowie von charakteristischen Arten der im SDB als Schutzzweck definierten NATURA-2000-Lebensraumtypen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken, wenn diese Habitate für Austauschbeziehungen von Bedeutung sind und die Planung eine Barriere darstellt.

Beim geplanten VRW handelt es sich um ein Waldgebiet, das direkt an das FFH-Gebiet angrenzt. Es ist grundsätzlich als Lebensraum für die im SDB benannten Anhang II-Arten Mopsfledermaus und Bechsteinfledermaus geeignet. Die Mopsfledermaus bewohnt im Sommer überwiegend walddreiche Landschaften bzw. großflächige Waldgebiete. Auch jagt diese Art vor allem im geschlossenen Wald.

Auch die Bechsteinfledermaus ist stark an den Lebensraum Wald gebunden, insbesondere an strukturreiche Laubwälder. Beim Plangebiet handelt es sich um einen Nadel-Laub-Mischwald mit der Kiefer als Hauptbaumart. Somit ist mit Interaktionen dieser Arten zwischen den Bereichen innerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des geplanten VRW zu erwarten.

Dennoch sind mit der räumlichen Inanspruchnahme von Waldflächen durch das VRW keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets verbunden, da die walddgebundenen Fledermausarten zur Nahrungssuche auf andere Waldbereiche in der direkten Umgebung zugreifen können und davon auszugehen ist, dass die essentiellen Lebensräume innerhalb des Natura-2000-Gebiets liegen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind im NATURA-2000-Gebiet sowie im Bereich der geplanten Planfestlegung nicht bekannt. Entsprechend lassen sich keine Rückschlüsse hinsichtlich Austauschbeziehungen zwischen Fortpflanzungsstätten und Nahrungsgebieten der Mops- und der Bechsteinfledermaus ermitteln.

Somit kann auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche anlagebezogene Beeinträchtigung ermittelt werden, die Einfluss auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ nehmen.

Für die weiteren im SDB benannten Arten des Anhang II sind ebenfalls keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Flächenfestlegung zu erwarten, da diese keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber der Windenergienutzung aufweisen und davon auszugehen ist, dass ein Eingriff außerhalb des FFH-Gebiets keine Wirkungen in das FFH-Gebiet hineinragen wird.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese von der Planung nicht räumlich überlagert werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Auch außerhalb des FFH-Gebiets besteht die Möglichkeit, dass die Anhang-II-Arten den Bereich des geplanten VRW 08 Kummersdorf-Gut als Nahrungsgebiet nutzen. Weder die Mopsfledermaus noch die Bechsteinfledermaus sind gemäß TAK sowie Anlage 3 des Entwurfs des Anwendungserlasses §§ 45b bis 45d BNatSchG² als kollisionsgefährdete, windenergiesensible Arten erwähnt. Darüber hinaus findet sich in der Schlagopferkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg bisher nur ein ermitteltes Individuum der Mopsfledermaus³. Von der Bechsteinfledermaus wurde in Deutschland bisher kein Schlagopfer gefunden. Für die strukturgebundenen Waldfledermäuse lässt sich jedoch ein gewisses Kollisionsrisiko an WEA nicht sicher ausschließen, wenn der untere Rotorenbereich einen Abstand von <50 m zum Kronendach beträgt (vgl. Anlage 3 Entwurf Anwendungserlass §§ 45b bis 45d BNatSchG). Dies ist denkbar, da die WEA im VRW über Waldflächen installiert werden. Zur Vermeidung von Kollisionen können als Schadensbegrenzungsmaßnahme Abschaltungen der WEA als geeignete Vermeidungsmaßnahme angewendet werden. Es ist somit

² Auch gemäß Anlage 3 des Entwurfs zum Erlass zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023 gelten Mops- und Bechsteinfledermaus in der Regel nicht als kollisionsgefährdet an WEA.

³ Vgl. <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Fledermaeuse-Uebersicht-de.xlsx> Stand 17.06.2022 (zuletzt aufgerufen 07.02.2023)

davon auszugehen, dass diese Arten mit Erhaltungsziel nicht signifikant gefährdet sind, an WEA zu kollidieren.

Somit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang-II-Arten durch kollisionsbedingte Individuenverluste ausschließen.

Innerhalb des FFH-Gebiets ist im Umfeld der geplanten WEA der LRT 9190 gelegen, für den die kollisionsgefährdeten Greifvogelarten Rotmilan, Schwarzmilan und Wespenbussard charakteristisch sind. Die Planung, wie auch die vorkommenden LRT im FFH-Gebiet befinden sich in einem großen zusammenhängenden Waldgebiet. Da die genannten Greifvogelarten vorzugsweise in Waldrandbereichen brüten, ist nicht von regelmäßigen Überflügen des Plangebiet durch die Vögel vom Brutplatz zu Nahrungsflächen auszugehen. Beeinträchtigungen durch signifikante erhöhte Kollisionsrisiken können somit ausgeschlossen werden.

Mit der Festlegung des VRW 08 erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang-II-Arten oder von im SDB gelisteten FFH-LRT. Auch lassen sich baubedingte Flächeninanspruchnahmen ausschließen, wenn die Andienung des VRW durch Baufahrzeuge aus westlicher oder südlicher Richtung erfolgt.

Mit bau- und betriebsbedingten Störungen von Vorkommen der Mops- und der Bechsteinfledermaus innerhalb des FFH-Gebiets während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht zu rechnen. Relevante Meidungsreaktionen von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen sind nicht bekannt⁴.

Innerhalb von 500 m zum VRW befinden sich innerhalb des FFH-Gebiets die als Schutzzweck definierten LRT 4030 und 9190. Der LRT 7140 kommt gemäß Managementplan 2015 nicht im FFH-Gebiet vor, lediglich als Entwicklungsflächen. Weitere LRT kommen nicht im Umfeld der Planung vor.

Ernst zu nehmende Hinweise auf das Vorkommen charakteristischer Arten der im Umfeld des VRW gelegenen FFH-LRT finden sich im Managementplan von 2015. Weitere Kartierungen sind nicht vorliegend. Für die als charakteristische Arten definierten Amphibien, Reptilien und Insekten mit nachgewiesenen Vorkommen ist nicht von Beeinträchtigungen durch die Festlegung des an das FFH-Gebiet angrenzenden VRW auszugehen.

Die charakteristischen Vogelarten Heidelerche, Sperbergrasmücke, sowie Neuntöter des LRT 4030, die laut Managementplan im FFH-Gebiet vorkommen, sind nicht empfindlich gegenüber Windenergieanlagen. Sie weisen störungsbedingte Fluchtdistanzen nach Gassner et al. 2010 von bis zu 50 m auf.

Für den Ziegenmelker (LRT 4030) sind Störungsempfindlichkeiten gegenüber WEA mit Meidedistanzen von bis zu 250 m bekannt (Langgemach & Dürr 2022). Auch sind Meidungen bis 500 m Abstand zum Brutplatz unterschiedlich stark ausgeprägt (vgl. Ausführungserlass § 45 BNatSchG). Einzelne geringflächige LRT 4030 befinden sich innerhalb von 500 m zur Planung. Größere zusammenhängende Flächen liegen außerhalb des Wirkraums, so dass davon auszugehen ist, dass die Art ausreichend störungsfreie Ausweichhabitate innerhalb des FFH-Gebiets hat. Erhebliche Beeinträchtigungen des Ziegenmelkers durch Bau und Betrieb von Windenergieanlagen lassen sich somit ausschließen.

Der LRT 9190 reicht räumlich direkt an das geplante VRW heran. Die im FFH-Gebiet vorkommenden charakteristischen Arten des LRT 9190 Schwarz- und Mittelspecht sind nicht empfindlich gegenüber der Windenergienutzung. Auch ist für die vorkommenden charakteristischen Greifvogelarten des LRT 9190 Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe und Wespenbussard nicht von einem signifikanten Meideverhalten der Arten auszugehen.

Bau- und Betriebsbedingt können somit erhebliche Beeinträchtigungen durch das VRW 08 ausgeschlossen werden.

⁴ Anlage 3 des Entwurfs zum Erlass zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023

Kumulation	
<p>Das FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ ist überwiegend umgeben von Waldflächen. Das Waldgebiet ist durch die militärische Nutzung der ehemaligen Heeresversuchsanstalt Kummersdorf sowie des ehemaligen Militärflugplatzes Sperenberg geprägt. Östlich des südlichen Teilgebiets verläuft eine stillgelegte Bahnlinie. Weitere Vorbelastungen existieren in der direkten Umgebung des FFH-Gebiets nicht. Weitere VRW und auch weitere regionalplanerische Festlegungen sind ebenfalls nicht im Umfeld des FFH-Gebiets vorgesehen. Aus diesem Grund gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüfte Planfestlegung führen würden</p>	
Fazit	
<p>Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ ausgeschlossen werden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich⁵
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

⁵ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2009): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ vom 8. Juli 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 27], S.534) (Abruf 05/2023).

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ (Abruf 05/2023).

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 3845-303 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch“ einschließlich des Gebietes DE 3846-308 „Kummersdorfer Heide/Breiter Steinbusch Ergänzung“ (Abruf 05/2023).

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2022): Fledermausverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Dokumentation aus der zentralen Datenbank der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg. Stand 17.06.2022. (Abruf 05/2023)

LfU Brandenburg (im Internet): Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen (Abruf 06.09.2022).

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK).

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2014): Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes. Potsdam.

Anhang B4

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das
EU-Vogelschutzgebiet
„Rietzer See“ (DE 3642-401)
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 19 Prützke“

03.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus
B. Sc. Job Schöne-Warnefeld

Berlin, den 03.05.2023

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	2
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	3
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	11
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	14

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	3

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 19 Prützke“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark im westlichen Teil der Gemeinde Kloster Lehnin gelegen.

Soweit NATURA-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer NATURA-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des VSG „Rietzer See“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der NATURA-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen NATURA-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines NATURA-2000-Gebietes werden dem Erhaltungszieldokument (EZD) des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das NATURA-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist bei Ausweisung des Vorranggebiets Wind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des VRW 19 „Prützke“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

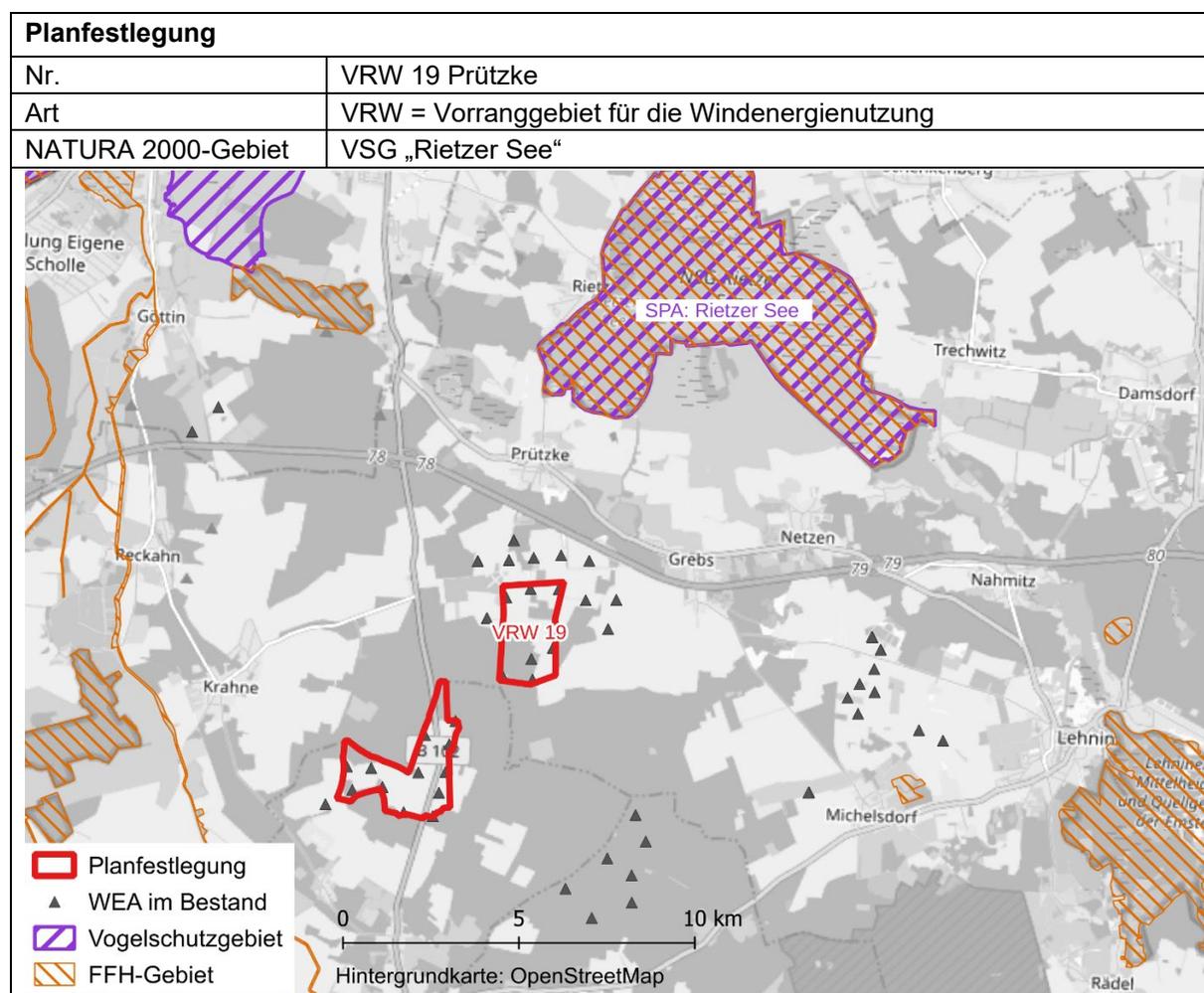


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW 19 hat eine Flächengröße von ca. 109 ha und liegt südwestlich des hier betrachteten VSG „Rietzer See“ in einer Entfernung von mindestens 2.450 m. Nahezu deckungsgleich zum VSG sind ein gleichnamiges FFH-Gebiet sowie ein NSG. Zudem ist nordöstlich des VRW 19 in einer Entfernung von ca. 670 m das LSG „Görnsee und Görnberg“ gelegen.

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- intensiv genutzte Äcker
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) als Nebenbaumart
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Birke, Mischbaumart Kiefer
- ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)

- sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- Hecken und Windschutzstreifen, Waldmäntel
- Baumreihen
- Wege
- Ver- und Entsorgungsanlagen (hier: WEA)

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3642-401
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Rietzer See
Fläche	1.127,06 ha
Nationaler Schutzstatus	NSG
Kurzcharakteristik	Eutropher Flachsee mit ausgedehnten Röhrichten und angrenzenden Wiesenbereichen (SDB)
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz NATURA 2000	Zahlreiche Schilfbrüter, als Besonderheit u.a. Bartmeise, bundesweit bedeutsamer Brutbestand des Schilfrohrsängers, bedeutender Schlaf- und Rastplatz während der Zugzeit. (SDB)
Vorkommende Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u> <i>Acrocephalus scirpaceus</i> – Teichrohrsänger (B) (SDB) <i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD)
Erhaltungszustand	<i>Anas acuta</i> – Spießente (B) (SDB)

<p>(A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszu- stand bekannt</p> <p>SDB = Standarddaten- bogen EZD = Erhaltungsziel- dokument</p>	<p><i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB) <i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB) <i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (B) (SDB) <i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB) <i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB) <i>Botaurus stellaris</i> – Rohrdommel (B) (SDB, EZD) <i>Bucephala clangula</i> – Schellente (B) (SDB) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB) <i>Charadrius hiaticula</i> – Sandregenpfeifer (B) (SDB) <i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Ciconia Ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD) <i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD) <i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD) <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB, EZD) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Fulica atra</i> – Blässhuhn (B) (SDB) <i>Gallinula chloropus</i> – Teichralle (B) (SDB) <i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Larus argentatus</i> – Silbermöwe (B) (SDB) <i>Larus canus</i> – Sturmmöwe (B) (SDB) <i>Larus melanocephalus</i> – Schwarzkopfmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (B) (SDB) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB) <i>Locustella luscinioides</i> – Rohrschwirl (A) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (B) (SDB, EZD) <i>Luscinia Luscinia</i> – Sprosser (B) (SDB)</p>
--	---

<p><i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall (B) (SDB) <i>Luscinia svecica</i> – Blaukehlchen (A) (SDB, EZD) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Netta rufina</i> – Kolbenente (B) (SDB) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> – Kormoran (B) (SDB) <i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB) <i>Podiceps grisegena</i> – Rothalstaucher (B) (SDB) <i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalstaucher (B) (SDB) <i>Porzana parva</i> – Kleines Sumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Sterna hirundo</i> – Flusseeeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB) <i>Tringa tetanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB)</p> <p><u>Rast- und Zugvögel</u></p> <p><i>Acrocephalus paludicola</i> – Seggenrohrsänger (C) (SDB, EZD) <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> – Schilfrohrsänger (-) (EZD) <i>Actitis hypoleucos</i> – Flussuferläufer (B) (SDB, EZD) <i>Anas acuta</i> – Spießente (B) (SDB, EZD) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB, EZD) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB, EZD) <i>Anas penelope</i> – Pfeifente (B) (SDB, EZD) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB, EZD) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB, EZD) <i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB, EZD) <i>Anser albifrons</i> – Blässgans (B) (SDB, EZD) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB, EZD) <i>Anser brachyrhynchus</i> – Kurzschnabelgans (B) (SDB, EZD)</p>
--

	<p><i>Anser erythropus</i> – Zwerggans (C) (SDB, EZD) <i>Anser fabalis</i> – Saatgans (B) (SDB) <i>Anser serrirostris</i> – Tundrasaatgans (-) (EZD) <i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (B) (SDB, EZD) <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD) <i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB, EZD) <i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB, EZD) <i>Aythya marila</i> – Bergente (B) (SDB) <i>Aythya nyroca</i> – Moorente (C) (SDB) <i>Branta leucopsis</i> – Weißwangengans (B) (SDB, EZD) <i>Branta ruficollis</i> - Rothalsgans (C) (SDB, EZD) <i>Bucephala clangula</i> – Schellente (B) (SDB, EZD) <i>Calidris alba</i> – Sanderling (B) (SDB) <i>Calidris alpina</i> – Alpenstrandläufer (B) (SDB, EZD) <i>Calidris canutus</i> – Knutt (B) (SDB) <i>Calidris ferruginea</i> – Sichelstrandläufer (B) (SDB, EZD) <i>Calidris minuta</i> – Zwergstrandläufer (B) (SDB, EZD) <i>Calidris temminckii</i> – Temminckstrandläufer (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius hiaticula</i> – Sandregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Chlidonias hybrida</i> – Weißbart-Seeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Chlidonias leucopterus</i> – Weißflügelseeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Ciconia Ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD) <i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB) <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus columbianus bewickii</i> – Zwergschwan (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus cygnus</i> – Singschwan (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB) <i>Egretta alba</i> – Silberreiher (B) (SDB, EZD) <i>Falco columbarius</i> – Merlin (B) (SDB, EZD) <i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB, EZD) <i>Fulica atra</i> – Blässhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB, EZD) <i>Gallinago media</i> – Doppelschnepfe (B) (SDB) <i>Gavia stellata</i> – Sterntaucher (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD)</p>
--	--

<p><i>Haematopus ostralegus</i> – Austernfischer (B) (SDB, EZD) <i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Larus argentatus</i> – Silbermöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus cachinnans</i> – Steppenmöwe (B) (SDB) <i>Larus canus</i> – Sturmmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus fuscus</i> – Heringsmöwe (B) (SDB) <i>Larus marinus</i> – Mantelmöwe (B) (SDB) <i>Larus michahellis</i> – Mittelmeermöwe (-) (EZD) <i>Larus minutus</i> – Zwergmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Limicola falcinellus</i> – Sumpfläufer (B) (SDB) <i>Limosa lapponica</i> – Pfuhlschnepfe (B) (SDB, EZD) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB, EZD) <i>Locustella luscinioides</i> – Rohrschwirl (-) (EZD) <i>Lymnocyptes minimus</i> – Zwergschnepfe (B) (SDB) <i>Mergus albellus</i> – Zwergsäger (B) (SDB, EZD) <i>Mergus merganser</i> – Gänsesäger (B) (SDB, EZD) <i>Mergus serrator</i> – Mittelsäger (B) (SDB) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Netta rufina</i> – Kolbenente (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB, EZD) <i>Numenius phaeopus</i> – Regenbrachvogel (B) (SDB) <i>Otis tarda</i> – Großtrappe (B) (SDB) <i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Panurus biarmicus</i> – Bartmeise (-) (EZD) <i>Phalaropus lobatus</i> – Odinshühnchen (B) (SDB) <i>Phalacrocorax carbo</i> – Kormoran (B) (SDB, EZD) <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> – Kormoran (k.A.) (SDB, EZD) <i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) <i>Pluvialis apricaria</i> – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Pluvialis squatarola</i> – Kiebitzregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Podiceps auritus</i> – Ohrentaucher (B) (SDB) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB) <i>Podiceps grisegena</i> – Rothalstaucher (-) (EZD) <i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalstaucher (B) (SDB, EZD) <i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB)</p>
--

	<p><i>Sterna albifrons</i> – Zwergseeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Sterna caspia</i> – Raubseeschwalbe (B) (SDB) <i>Sterna hirundo</i> – Flusseeeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Sterna paradisaea</i> – Küstenseeschwalbe (B) (SDB) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB, EZD) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB, EZD) <i>Tringa erythropus</i> – Dunkler Wasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa nebularia</i> – Grünschenkel (B) (SDB, EZD) <i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB, EZD) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB, EZD)</p>
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	--
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen NATURA 2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NSG „Rietzer See“ (nahezu deckungsgleich) • LSG „Lehniner Wald- und Seengebiet“ (südöstlich angrenzend) <p>NATURA-2000-Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH „Rietzer See“ (DE 3642-302) (nahezu deckungsgleich) • VSG „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421) (nördlich, ca. 1.700 m entfernt) • FFH „Bruchwald Rosdunk“ (DE 3641-303) (westlich, ca. 2.370 m entfernt)
Gebietsmanagement	Managementplan für das FFH- und VSG-Gebiet „Rietzer See“ vom Dezember 2019
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele in ergeben sich laut EZD aus der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet „Rietzer See“ vom 6. September 2004 (GVBl. II Nr. 29, S. 770)</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Schutzzweck</p> <p>(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das eine großräumige vermoorte Niederung im Brandenburg-Potsdamer Havelgebiet umfasst, ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...]; 2. [...]; 3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes <ol style="list-style-type: none"> a. als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Amphibien, Reptilien und Wirbellosen, darunter zahlreicher nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützter Arten, beispielsweise

	<p>Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>), Bartmeise (<i>Panurus biarmicus</i>), Rohrschwirl (<i>Locustella luscinioides</i>), Knäkente (<i>Anas querquedula</i>), Schwarzhalstaucher (<i>Podiceps nigricollis</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>), [...]</p> <p>b. als eines der bedeutendsten Brut- und Rastgebiete für Vögel in Brandenburg, insbesondere für Wasser- und Watvögel sowie Wiesen- und Schilfbrüter, wobei der Flachsee im Süden des Gebietes (Strengsee) mit seinen besonderen Habitatstrukturen ein wichtiges Brut- und Rastgewässer darstellt;</p> <p>4. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus wissenschaftlichen Gründen, insbesondere zur ornithologischen Forschung und Beobachtung, [...];</p> <p>5. [...];</p> <p>6. [...].</p> <p>(2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung</p> <p>1. des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet „Rietzer See“ nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 233 S. 9) – Vogelschutz-Richtlinie – in seiner Funktion</p> <p>a. als Lebensraum von Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, beispielsweise Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Große Rohrdommel (<i>Botaurus stellaris</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Tüpfelralle (<i>Porzana porzana</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>) und Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus paludicola</i>) einschließlich ihrer Brut- und Nahrungsbiotope,</p> <p>b. als Durchgangs-, Rast- und Überwinterungsgebiet für Zugvogelarten, beispielsweise Kranich (<i>Grus grus</i>), verschiedene Gänse- und Entenarten sowie Limikolen;</p> <p>2. [...];</p> <p>3. [...];</p> <p>4. [...];</p> <p>(3) Darüber hinaus ist besonderer Schutzzweck der Zone 1 (Kernbereich):</p> <p>1. [...];</p> <p>2. die Erhaltung als ungestörter Rast- und Ruheraum für zahlreiche, darunter besonders und streng geschützte Vogelarten</p>
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<p>LfU Brandenburg (2004): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietzer See“ vom 6. September 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 29], S.770) (Abruf 03/2023)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Managementplan für das Gebiet Rietzer See (Abruf 03/2023)</p> <p>LfU Brandenburg (2009): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3642-401 „Rietzer See“ (Abruf 03/2023)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 19 Prützke“) liegt südwestlich des hier betrachteten VSG „Rietzer See“ in einer Entfernung von mindestens 2.450 m.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten in angrenzenden Bereichen des VSG nachteilig auswirken. Zusätzlich ist zu prüfen, ob und wie von der Planung ausgehende Wirkfaktoren von außen in das NATURA-2000-Gebiet hineinwirken und auf spezifische Empfindlichkeiten stoßen.</p> <p>Das VRW liegt mindestens 2.450 m südwestlich des VSG. Die Planungsfläche ist geprägt von Ackerflächen sowie bewaldeten Teilen insbesondere im Südwesten. Im geplanten VRW befinden sich bereits zahlreiche WEA (insg. neun). Teile der Waldbereiche im Süden sowie am westlichen Rand der Planung sind bislang frei von WEA. Lediglich hier ist mit Zubau von WEA zu rechnen. Im näheren Umfeld der Planung finden sich 10 weitere WEA in Betrieb. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an Windenergieanlagen im geplanten VRW ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Arten des Vogelschutzgebietes von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Daher ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten, die als Zielarten des VSG gelistet sind, vorliegen. Im VSG „Rietzer See“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:</p> <p>Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Weißstorch, Rohrweihe, Baumfalke, Seeadler, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Graugans, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kranich, Rohrdommel, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtelkönig.</p> <p>Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Zug- und Rastvögel bzw. Nahrungsgäste gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Sumpfohreule, Weißstorch, Kornweihe, Wanderfalke, Seeadler, Schwarzmilan, Fischadler, Bläsgans, Graugans, Großer Brachvogel, Großtrappe, Kiebitz, Kranich, Rotschenkel, Saatgans, Schwarzstorch, Singschwan, Uferschnepfe, Weißwangengans, Zwergschwan.</p> <p>Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2022) entnehmen. Die folgenden Zielarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen: Goldregenpfeifer (als Rastvogel; kollisionsempfindlich)</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen der windenergiesensiblen Zielarten durch anlage-, bau- oder betriebsbedingte Störungen sind aufgrund ihrer spezifischen Aktionsräume und den relevanten Prüfabständen gemäß BNatSchG und Anwendungserlass Brandenburg (2023) lediglich für die Großtrappe (Verbindungskorridor) sowie für Rastvorkommen von Saat- und Bläsgänsen nicht von vornherein auszuschließen. Gemäß Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023) sind die essenziellen Wanderkorridore der Großtrappe von WEA freizuhalten, da Windparks, die sich innerhalb dieser Korridore befinden, zu deren Verriegelung und letztlich zu einer Aufgabe der isoliert</p>

liegenden Einstandsgebiete führen können. Ebenfalls befindet sich die Planung innerhalb des gemäß Anwendungserlass freizuhaltenen 5.000 m Puffers um Rastgewässer von Saat- und Blässgänsen mit mehr als 20.000 Individuen. Zwei entsprechende Rastgewässer liegen mit dem Rietzer See sowie dem Strengsee vor.

Die weitere Prüfung beschränkt sich entsprechend auf Großtrappe sowie Saat- und Blässgans.

Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Zielart Großtrappe zwischen dem hier geprüften VSG sowie den Teilgebieten B „Havelländisches Luch“ und C „Belziger Landschaftswiesen“ des VSG „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (DE 3341-401) werden potenziell durch das geplante VRW gestört, da das VRW in einem bekannten essenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist. Die Teilgebiete B und C des VSG „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ sind als Einstandsgebiete für die Großtrappe von herausragender Bedeutung für die Erhaltung der Art in Brandenburg und Deutschland mit internationaler Verantwortung. Somit ist eine Barrierewirkung durch das VRW 19 in einem essenziellen Wanderkorridor zwischen zwei der letzten drei Einstandsgebiete für die Großtrappe sowie dem hier geprüften VSG, für das die Art als Rastvogel als Zielart definiert ist, zunächst nicht auszuschließen.

Für die im VRW sowie im räumlichen Zusammenhang bestehenden WEA wurden bereits in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Großtrappe durch Barrierewirkungen geprüft. Innerhalb des VRW ist aufgrund der hohen Abdeckung mit bestehenden WEA nur mit geringem Zubau zu rechnen, der zudem von bestehenden Anlagen eingerahmt wird, sodass eine zusätzliche Barrierewirkung bzw. eine zusätzliche Störung regelmäßiger Flugbewegungen der Großtrappe ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis können anlagebedingte negative Auswirkungen der Ausweisung des VRW auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes im Hinblick auf die Großtrappe ausgeschlossen werden.

Um Rastgewässer von Saat- und Blässgänsen mit regelmäßig mehr als 20.000 Individuen ist gemäß Anwendungserlass Brandenburg (2023) ein Puffer von 5.000 m von WEA freizuhalten, um Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang zu den Gewässern nicht zu entwerten bzw. für entsprechende Flugbewegungen der Gänse keine Barrierewirkung zu erzeugen. Ein Verlust von Lebensraum durch Meidung sowie eine Barrierewirkung durch WEA innerhalb dieses Radius sind daher für die Arten, die im hier geprüften VSG als Rastvögel als Zielarten definiert sind, zunächst nicht auszuschließen (vgl. Langgemach und Dürr, 2022).

Für die im VRW sowie im räumlichen Zusammenhang bestehenden WEA wurden bereits in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Rastvorkommen von Saat- und Blässgänsen geprüft. Die Flächen innerhalb des VRW sowie in seiner unmittelbaren Umgebung sind aufgrund eines hohen Waldanteils im Gegensatz zu den restlichen Grünland- und Ackerflächen innerhalb des 5.000 m Puffers wenig attraktiv als Nahrungshabitat für die Arten. Zudem ist innerhalb des VRW aufgrund der hohen Abdeckung mit bestehenden WEA nur mit geringem Zubau zu rechnen, der zudem von bestehenden Anlagen umgeben ist, sodass eine zusätzliche Barrierewirkung bzw. eine zusätzliche Störung regelmäßiger Flugbewegungen der Arten ausgeschlossen werden kann. Im Ergebnis können anlagebedingte negative Auswirkungen der Ausweisung des VRW auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes im Hinblick auf die Arten Saatgans und Blässgans ausgeschlossen werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW liegt in einer Entfernung von 2.450 m zum VSG.

Brutvorkommen der windenergiesensiblen Zielarten (s.o.) innerhalb des VSG sind damit nicht in der für eine Kollisionsgefährdung relevanten Umgebung des VRW gelegen (vgl. artspezifische Prüfbereiche gemäß BNatSchG und Anwendungserlass Brandenburg (2023)).

Eine Kollisionsgefährdung für Rastvorkommen windenergiesensibler Zielarten kann aufgrund der vollständigen Lage des VRW 19 innerhalb eines bekannten essenziellen Verbindungskorridors zwischen Lebensräumen der Großtrappe (s.o.) sowie innerhalb des 5.000 m Puffers um Rastgewässer

von Saat- und Blässgänsen mit regelmäßig mehr als 20.000 Individuen (hier sowohl Rietzer See als auch Strengsee) zunächst nicht ausgeschlossen werden.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Großtrappe ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg, 2023; Langgemach und Dürr, 2022).

Kollisionsbedingte Individuenverluste von Saat- und Blässgänsen sind zwar unwahrscheinlich, da das VRW 19 sowie seine unmittelbare Umgebung durch einen hohen Waldanteil eine vergleichsweise geringe Eignung als Nahrungshabitat im Umfeld der Rastgewässer Rietzer See und Strengsee im hier betrachteten VSG aufweisen. Zudem sind in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der im VRW sowie im räumlichen Zusammenhang bestehenden WEA bereits potenziell erhebliche Beeinträchtigungen durch Kollision, Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten für die Rastvorkommen von Saat- und Blässgänsen geprüft. Innerhalb des VRW ist aufgrund der hohen Abdeckung mit bestehenden WEA nur mit geringem Zubau zu rechnen, der zudem von bestehenden Anlagen eingerahmt wird, sodass eine zusätzliche Gefährdung der Arten Saatgans und Blässgans bzw. eine entsprechende erhebliche Beeinträchtigung durch die vorgenannten Wirkungen ausgeschlossen werden kann.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner et al. (2010) sind durch die große Entfernung des VRW zum VSG Rietzer See nicht relevant.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingte Individuenverluste, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Das geplante VRW 19 „Prützke“ mit einem WEA-Bestand von neun Anlagen befindet sich in einem Verbindungskorridor der für das hier betrachtete VSG „Rietzer See“ als Zielart definierten Großtrappe zwischen den zwei Teilgebieten B und C des VSG „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“. Zudem ist das VRW innerhalb des 5.000 m Puffers um Rastgewässer von Saat- und Blässgänsen mit regelmäßig mehr als 20.000 Individuen gelegen.

Innerhalb des Verbindungskorridors der Großtrappe befinden sich in der Umgebung des VRW weitere 19 WEA in Betrieb. Im Umfeld der genannten Rastgewässer sind 21 in Betrieb befindliche Anlagen außerhalb des VRW zu betrachten. Aufgrund der bereits hohen Abdeckung des geplanten VRW durch die neun bestehenden WEA ist nur ein geringer Zubau zu erwarten, sodass nicht damit zu rechnen ist, dass die Ausweisung des VRW kumulative Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Planungen auslöst, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.
- MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2004): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rietzer See“ vom 6. September 2004 (GVBl. II/04, Nr. 29, S. 770), (Abruf 04/2023) (EZD)
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht
- ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

- Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)
- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2009): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet EU-Vogelschutzgebiet „Rietzer See“ (DE 3642-401) (Abruf 04/2023)
- MLUK - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Managementplan für das VSG und FFH-Gebiet Rietzer See (Abruf 03/2023)
- MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)
- MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B5

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das
EU-Vogelschutzgebiet
„Unteres Rhinluch/Dreetzer See,
Havelländisches Luch
und Belziger Landschaftswiesen“ (DE 3341-401)
Teil B und C
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 19 Prützke“

03.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und -bear-
beitung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus
B. Sc. Job Schöne-Warnefeld

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	10
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet	2
--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 19 Prützke“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark im westlichen Teil der Gemeinde Kloster Lehnin gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (DE 3341-401) offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des VRW 19 „Prützke“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

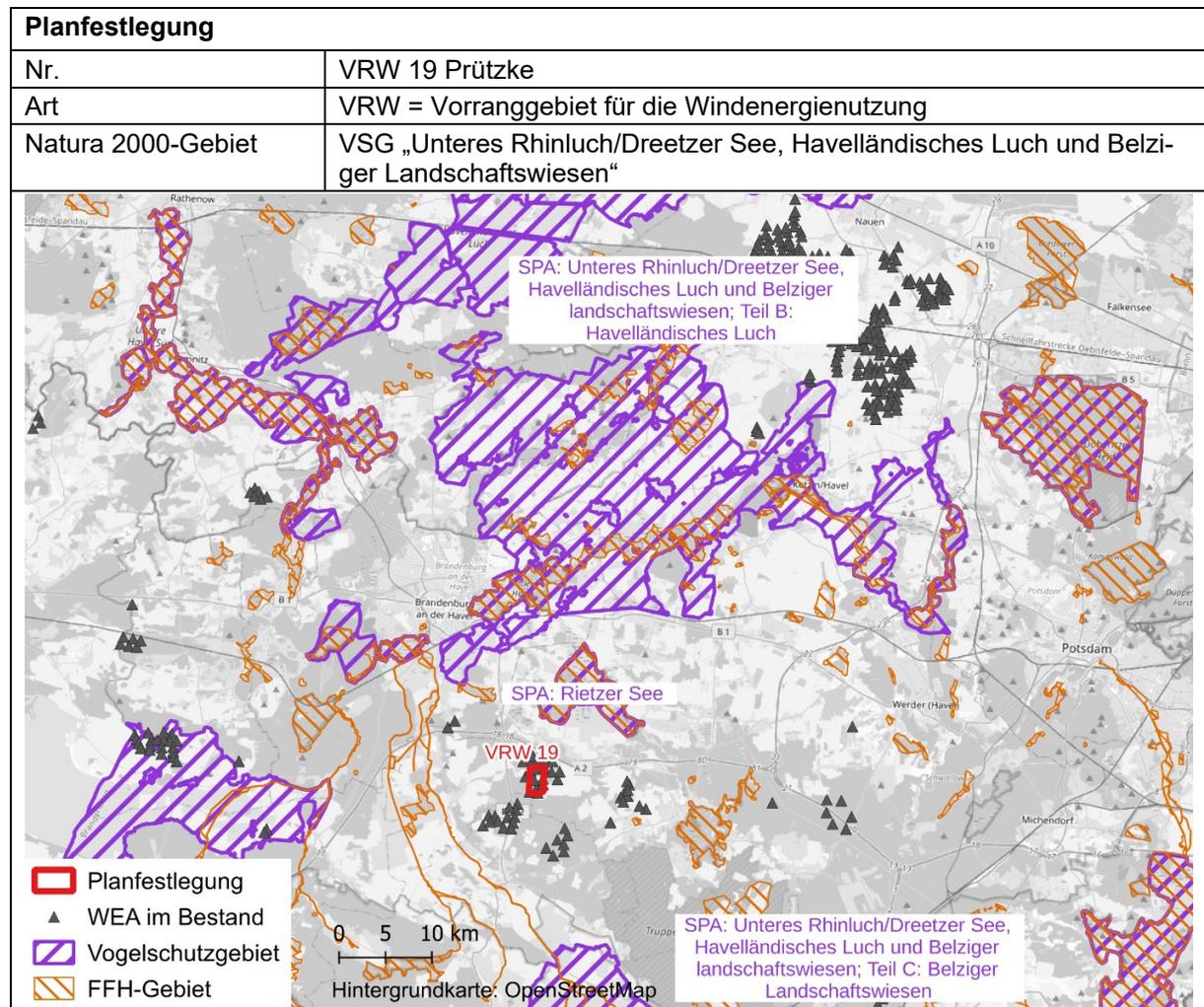


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW hat eine Flächengröße von 109 ha und liegt zwischen den zwei Teilgebieten B und C des VSG. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- intensiv genutzte Äcker
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) als Nebenbaumart
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Birke, Mischbaumart Kiefer
- ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- Hecken und Windschutzstreifen, Waldmäntel

- Baumreihen
- Wege
- Ver- und Entsorgungsanlagen (hier: WEA)

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3341-401
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen, Teil B und C
Fläche	13.943,50 ha
Nationaler Schutzstatus	Naturpark, NSG
Kurzcharakteristik	3 Teilflächen: Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C) als letzte Einstandsgebiete der Großtrappe in Brandenburg, Teilfläche A Unteres Rhinluch/Dreetzer See ehemaliges Trappengebiet
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	3 Teilgebiete, Unteres Rhinluch (A) heute durch Wiedervernässung bedeutendes Wiesenbrütergebiet, Teilflächen B und C sind die letzten bedeutenden Einzugsgebiete der Großtrappe in BB.
Vorkommende Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u>
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = nicht bekannt	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> – Teichrohrsänger (B) (SDB) <i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB) <i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB) <i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (B) (SDB) <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD) <i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB) <i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB) <i>Botaurus stellaris</i> – Rohrdommel (B) (SDB, EZD) <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB) <i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD) <i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD) <i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD) <i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB) <i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD) <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB, EZD) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB) <i>Gallinula chloropus</i> – Teichralle (B) (SDB)
SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument	

<p> <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (k.A.) (SDB) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB) <i>Locustella luscinioides</i> – Rohrschwirl (B) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (B) (SDB, EZD) <i>Luscinia luscinia</i> – Sprosser (B) (SDB) <i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall (B) (SDB) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB) <i>Otis tarda</i> – Großtrappe (B) (SDB, EZD) <i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB) <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB) <i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (EZD) <i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB) </p> <p><u>Rast- und Zugvögel</u></p> <p> <i>Actitis hypoleucos</i> – Flussuferläufer (B) (SDB) <i>Anas acuta</i> – Spießente (B) (SDB, EZD) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB, EZD) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB, EZD) <i>Anas penelope</i> – Pfeifente (B) (SDB, EZD) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB, EZD) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB, EZD) <i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB, EZD) <i>Anser albifrons</i> – Blässgans (A) (SDB, EZD) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB, EZD) </p>

<p><i>Anser brachyrhynchus</i> – Kurzschnabelgans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser fabalis</i> – (Wald-)Saatgans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser serrirostris</i> – Tundrasaatgans (EZD)</p> <p><i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (-) (EZD)</p> <p><i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Branta bernicla</i> – Ringelgans (B) (SDB)</p> <p><i>Branta leucopsis</i> – Weißwangengans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Branta ruficollis</i> - Rothalsgans (C) (SDB, EZD)</p> <p><i>Bucephala clangula</i> – Schellente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Calidris alpina</i> – Alpenstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Calidris ferruginea</i> – Sichelstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Calidris minuta</i> – Zwergstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Calidris temminckii</i> – Temminckstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Charadrius hiaticula</i> – Sandregenpfeifer (B) (SDB)</p> <p><i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus aeruginosus</i>- Rohrweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Cygnus columbianus bewickii</i> – Zwergschwan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Cygnus cygnus</i> – Singschwan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB)</p> <p><i>Egretta alba</i> – Silberreiher (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Falco columbarius</i> – Merlin (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Fulica atra</i> – Blässhuhn (B) (SDB)</p> <p><i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Gallinago media</i> – Doppelschnepfe (B) (SDB)</p> <p><i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Haematopus ostralegus</i> – Austernfischer (-) (SDB)</p> <p><i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Larus argentatus</i> – Silbermöwe (B) (SDB)</p> <p><i>Larus canus</i> – Sturmmöwe (B) (SDB, EZD)</p>
--

	<p><i>Larus minutus</i> – Zwergmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (-) (EZD) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB, EZD) <i>Lymnocyptes minimus</i> – Zwergschnepfe (B) (SDB) <i>Mergus merganser</i> – Gänsesäger (B) (SDB, EZD) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (-) (EZD) <i>Numenius phaeopus</i> – Regenbrachvogel (B) (SDB) <i>Phalacrocorax carbo</i> – Kormoran (B) (SDB) <i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (B) (SDB, EZD) <i>Pluvialis apricaria</i> – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Pluvialis squatarola</i> – Kiebitzregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB, EZD) <i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalstaucher (B) (SDB, EZD) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB, EZD) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB) <i>Tringa erythropus</i> – Dunkler Wasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa nebularia</i> – Grünschenkel (B) (SDB, EZD) <i>Tringa ochropus</i> – Waldwasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB, EZD) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB, EZD)</p>
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	<i>Athene noctua</i> – Steinkauz (SDB)
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>VSG Teil B</p> <p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete Naturpark „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung) NSG „Havelländisches Luch“ (teilweise Überschneidung) NSG „Gülper See“ (keine Überschneidung) LSG „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung)</p> <hr/> <p>NATURA-2000-Gebiete VSG „Niederung der Unteren Havel“ (direkt angrenzend) VSG „Rhin-Havelluch“ (direkt angrenzend) FFH- Gebiet „Gülper See“ in der näheren Umgebung (nordwestlich)</p> <hr/> <p>VSG Teil C</p>

	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiet Naturpark „Hoher Fläming“ (teilweise Überschneidung) LSG „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ (teilweise Überschneidung) NSG „Belziger Landschaftswiesen“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete FFH-Gebiet „Plane“ (teilweise Überschneidung) FFH-Gebiet „Belziger Bach“ (teilweise Überschneidung) FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (teilweise Überschneidung)</p>
<p>Gebietsmanagement</p>	<p>Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) vom Oktober 2014</p> <p>Bearbeitung Teil C in den PEPs Naturparks „Hoher Fläming“ und „Westhavelland“ (LfU)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Hoher Fläming vom 30.10.2006 (Institut für Ökologie und Naturschutz) - PEP für den Naturpark Westhavelland vom Oktober 2014 (LUGV)
<p>Schutzzweck und Erhaltungsziele</p>	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>VSG „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Wiederherstellung charakteristischer Ausschnitte der westbrandenburgischen Luchlandschaft, als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, vor allem der letzten Vorkommen der Großtrappe in Deutschland, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) einer weiträumig offenen, mosaikartig reich strukturierten Landschaft mit einem Wechsel von extensiv genutzten Grünlandflächen, Seggenrieden, Staudensäumen, Randstreifen, Trockenrasen und Ackerflächen, b) eines für Niedermoore typischen Wasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen sowie winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und –säumen, c) von strukturreichen Gewässern und Kleingewässern einschließlich Torf- und Tontichen mit naturnaher Wasserstandsdynamik und Verlandungs- und Röhrichtvegetation, d) von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen und Wiesenbrütergebieten, e) von Gehölzgruppen und von Eichenalleen an mineralischen Ackerstandorten, <p>sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.</p>

ausgewertete Daten- grundlagen	<p>LfU Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (Abruf 03/2023)</p> <p>LfU Brandenburg (2014): Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) (Abruf 03/2023)</p> <p>Institut für Ökologie und Naturschutz (2006): PEP Naturpark Hoher Fläming, Planungsraum K: Belziger Landschaftswiesen S. 491ff. (Abruf 03/2023)</p> <p>MLUK Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43 (Abruf 03/2023) (EZD)</p> <p>LUGV (2014): PEP für den Naturpark Westhavelland (Abruf 03/2023)</p>
-----------------------------------	---

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet

Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 19 Prützke“) liegt zwischen den zwei Teilflächen B (Havelländisches Luch) und C (Belziger Landschaftswiesen) des VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ in ca. 24 km Entfernung zum Teil B und 8 km Entfernung zum Teil C. Damit befindet sich das VRW 19 in einem Flugkorridor der Großtrappe zwischen diesen zwei Teilgebieten des EU Vogelschutzgebiets.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten in angrenzenden Bereichen des VSG nachteilig auswirken. Zusätzlich ist zu prüfen, ob und wie von der Planung ausgehende Wirkfaktoren von außen in das Natura-2000-Gebiet hineinwirken und auf spezifische Empfindlichkeiten stoßen.

Das geplante VRW liegt in großer Entfernung zu allen Teilflächen des VSG. In ca. 24 km Entfernung nördlich des VRW liegt Teil B des VSG und in ca. 8,5 km Entfernung südlich befindet sich Teil C des VSG. Die Planungsfläche ist geprägt von Ackerflächen, sowie bewaldeten Teilen insbesondere im Südwesten. Im geplanten VRW befinden sich bereits zahlreiche in Betrieb befindliche WEA (insg. 10). Einzelne Waldbereiche im Süden des VRW, sowie am westlichen Rand der Planung sind bislang frei von WEA. Lediglich hier ist mit Zubau von weiteren WEA zu rechnen. Im näheren Umfeld der Planung finden sich 9 weitere WEA in Betrieb. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an Windenergieanlagen im geplanten VRW ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Arten des Vogelschutzgebietes von besonderer Bedeutung sind.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten, die als Zielarten des VSG gelistet sind, vorliegen. Im VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:

Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Graugans, Sumpfohreule, Rohrdommel, Ziegenmelker, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Baumfalke, Kranich, Uferschnepfe, Schwarzmilan, Rotmilan, Großer Brachvogel, Großtrappe, Fischadler, Wespenbussard, Rotschenkel und Kiebitz.

Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Zug- und Rastvögel bzw. Nahrungsgäste gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Gänse, Sumpfohreule, Weißstorch, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wanderfalke, Kranich, Seeadler, Uferschnepfe, Schwarzmilan, Rotmilan, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz und rastende Wasservögel.

Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2022) entnehmen. Die folgenden Zielarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen:

Brutvögel: Graureiher (störungsempfindlich)

Rast- und Zugvögel: Kampfläufer (störungsempfindlich) und Goldregenpfeifer (kollisionsempfindlich).

Das hier zu betrachtende VRW 19 „Prützke“ ist in großer Entfernung zu den Teilen B (> 24 km) und C (> 8 km) des VSG DE 3341-401 gelegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der windenergiesensiblen Zielarten durch anlage-, bau- oder betriebsbedingte Störungen sind aufgrund ihrer spezifischen Aktionsräume und den relevanten Prüfabständen gemäß BNatSchG und Anwendungserlass Brandenburg (2023) lediglich für die Großtrappe (Verbindungskorridor) nicht von vornherein auszuschließen. Gemäß Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023) sind die essenziellen Wanderkorridore der Großtrappe von WEA freizuhalten, da Windparks, die sich innerhalb dieser Korridore befinden, zu deren Verriegelung und letztlich zu einer Aufgabe der isoliert liegenden Einstandsgebiete führen können. Somit wird in der weiteren Vorprüfung lediglich auf die Großtrappe eingegangen.

Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Zielart Großtrappe zwischen den Teilgebieten B „Havelländisches Luch“ und C „Belziger Landschaftswiesen“ werden potenziell durch das geplante VRW gestört, da das VRW in einem bekannten essenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist. Die Teilgebiete B des VSG „Havelländisches Luch“ und C „Belziger Landschaftswiesen“ sind als Einstandsgebiete für die Großtrappe von herausragender Bedeutung für die Erhaltung der Art in Brandenburg und Deutschland mit internationaler Verantwortung. Somit ist eine Barrierewirkung durch das VRW 19 in einem essenziellen Wanderkorridor zwischen 2 der letzten 3 Einstandsgebiete für die Großtrappe nicht auszuschließen.

Für die Flächen mit bereits vorliegendem WEA-Bestand wurden potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Großtrappe durch Barrierewirkungen bereits in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen geprüft. Im Süden und Westen des VRW kann auf noch von WEA unbebaute Flächen mit einem Zubau gerechnet werden, die aufgrund der bereits vorhandenen WEA innerhalb des VRW nicht zu einer zusätzlichen Barrierewirkung führen. Eine zusätzliche Störung regelmäßiger Flugbewegungen durch neue WEA im VRW zwischen den Teilgebieten kann ausgeschlossen werden, so dass hinzukommende anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes in Hinblick auf die Großtrappe ausgeschlossen werden können.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW liegt in großer Entfernung zu allen Teilflächen des VSG.

Brutvorkommen der windenergiesensiblen Zielarten innerhalb des VSG sind damit nicht in der Umgebung des VRW gelegen.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner et al. (2010) sind durch die große Entfernung des VRW zu den drei Teilgebieten des Vogelschutzgebietes nicht relevant.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Großtrappe ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg, 2023; Langgemach und Dürr, 2022).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingte Individuenverluste die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Das geplante VRW 19 „Prützke“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand befindet sich im Verbindungskorridor der Großtrappe zwischen den zwei Teilgebieten B und C des Vogelschutzgebietes Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen. Innerhalb des VRW ist mit geringem Zubau von einzelnen WEA zu rechnen, da der Großteil des VRW bereits durch WEA belegt ist. Innerhalb des Verbindungskorridors befinden sich in der Umgebung des VRW weitere 19 WEA in Betrieb. Aufgrund der Großzahl bereits vorhandener WEA im geplanten VRW 19 Prützke ist nicht damit zu rechnen, dass die Ausweisung des VRW kumulative Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Planungen auslöst, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

MLUK Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43 (Abruf 03/2023) (EZD)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Institut für Ökologie und Naturschutz (2006): PEP Naturpark Hoher Fläming, Planungsraum K: Belziger Landschaftswiesen S. 491ff. (Abruf 03/2023)

Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (Abruf 03/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2014): Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) (Abruf 03/2023)

LUGV (2014): PEP für den Naturpark Westhavelland (Abruf 03/2023)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B6

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Altengrabower Heide“ (DE 3839-421) im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 23 Dretzen“

17.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und -bear-
beitung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	6
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	11

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 23 Dretzen“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist in der Gemeinde Buckautal im Landkreis Potsdam-Mittelmark 1 km südlich der Ortschaft Dretzen gelegen und grenzt direkt an den Landkreis Jerichower Land in Sachsen-Anhalt.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Altengrabower Heide“ (DE 3839-421)¹ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen, sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 23 Dretzen“ das betroffene NATURA-2000-

¹ Das hier betrachtete Vogelschutzgebiet DE 3839-421 ist vollständig im Land Brandenburg gelegen und grenzt direkt an das gleichnamige Vogelschutzgebiet DE 3839-401 in Sachsen-Anhalt an (vgl. entsprechende Natura-2000-Vorprüfung).

Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

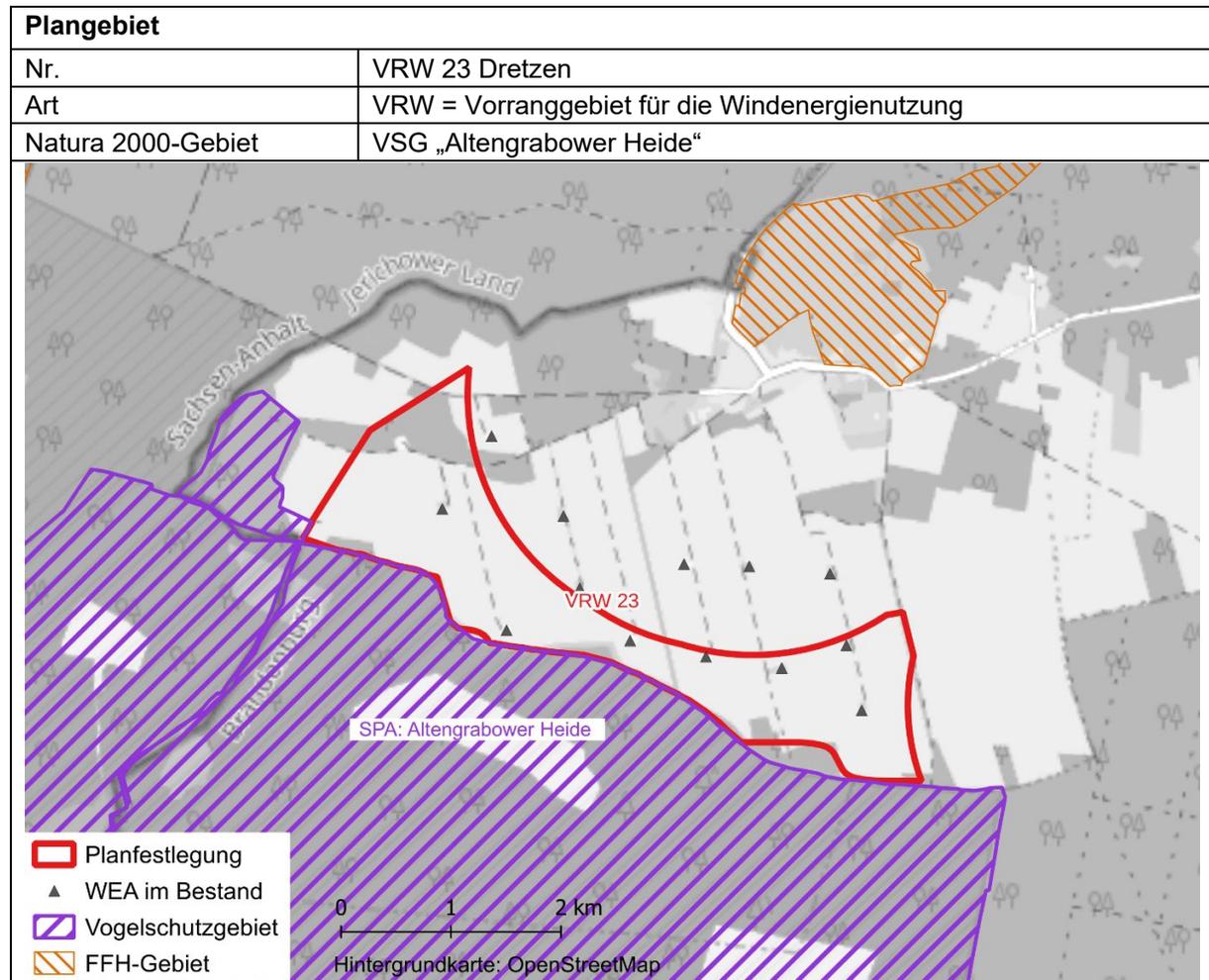


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW grenzt nördlich an das VSG „Altengrabower Heide“ an. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Intensiv genutzte Äcker
- Intensivgrasland incl. Intensivweiden
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart sonstige Laubholzarten
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, Mischbaumart Eiche (Stieleiche, Traubeneiche); Nebenbaumart Birke
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; mehrere Laubholzarten in etwa gleiche Anteile als Nebenbaumarten

- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, Mischbaumart Birke
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) als Nebenbaumart
- Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10%)
- Vorwälder trockener Standorte
- Frischwiesen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10%)
- Trockenrasen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)
- Trockene Sandheiden; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3839-421
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Altengrabower Heide
Fläche	2.573,23 ha
Nationaler Schutzstatus	Naturpark Hoher Fläming
Kurzcharakteristik	Großflächige, mosaikreiche Heidelandlandschaft auf einem landesübergreifenden, aktiv genutzten Truppenübungsplatz in einem welligen Grundmoränengebiet.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere europa- bzw. EU-weite Bedeutung für Brutvogelarten der Heidelandschaften, wie Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper und Birkhuhn. Grenzübergreifendes VSG mit Sachsen-Anhalt. Langjährige militärische Nutzung (seit 1893).
Vorkommende Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u> <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (B) (SDB, EZD) <i>Bubo bubo</i> – Uhu (B) (SDB, EZD) <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD) <i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (B) (SDB, EZD) <i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall (B) (SDB) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Scolopax rusticola</i> – Waldschnepfe (B) (SDB) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD) <i>Tetrao tetrix</i> – Birkhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB)
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	
SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument	
	<u>Rast- und Zugvögel</u> <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB) <i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB)

andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	--
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • LSG „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ (angrenzend) <p>NATURA-2000-Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • VSG „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ DE 3839-401 (angrenzend in Sachsen-Anhalt) • FFH „Altengrabower Heide“ DE 3839-301 (angrenzend in Sachsen-Anhalt)
Gebietsmanagement	Für das Gebiet liegt kein Managementplan vor.
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Erhaltung und Wiederherstellung einer großräumig unzerschnittenen, in weiten Teilen nährstoffarmen Heidelandschaft auf einem ehemaligen Truppenübungsplatz mit hoher Biotopvielfalt als Lebensraum (Brut- und Nahrungsgebiet) der im EZD genannten Vogelarten, insbesondere</p> <p>eines Mosaiks von vegetationsfreien und -armen Sandoffenflächen, lückigen Sandtrockenrasen, Zwergstrauchheiden sowie lichten, strukturreichen Vorwäldern bei einem hohen Anteil offener Flächen und früher Sukzessionsstadien,</p> <p>von Waldbeständen aus natürlicher Sukzession mit eingesprengten Birken-Vorwäldern und vegetationsarmen Bereichen,</p> <p>von nährstoffarmen, lichten und halboffenen, beerstrauchreichen Kiefernwäldern und -heiden mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern,</p> <p>von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Laubmischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz,</p> <p>sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.</p>
ausgewertete Datengrundlagen	<p>LfU Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ (Abruf 03/2021)</p> <p>LfU Brandenburg (o.J.): Erhaltungszieldokument für das Vogelschutzgebiet DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ (Abruf 03/2021)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet

Das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung („VRW 23 Dretzen“) grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ an.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich jedoch grundsätzlich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten außerhalb des VSG nachteilig auswirken, wenn der Erhaltungszustand der Arten des Gebietes von bestimmten Lebensraumfunktionen außerhalb des Gebietes abhängig ist.

Das geplante VRW liegt nördlich und direkt angrenzend zum VSG. Es ist geprägt von intensiv genutzten Äckern. Die Fläche des VRW weist bereits einen Bestand an WEA (insg. 10 WEA) auf. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an WEA im VRW ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Zielarten des VSG von besonderer Bedeutung sind.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitats oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind.

Im VSG DE-3839-421 „Altengrabower Heide“ sind folgende windenergiesensiblen Vogelarten als Zielarten definiert:

Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Uhu, Ziegenmelker, Baumfalke, Kranich, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard.

Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Zug- und Rastvögel bzw. Nahrungsgäste gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Kornweihe und Seeadler.

Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2022) entnehmen. Die folgenden Zielarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen:

Brutvögel: Waldschnepfe (störungsempfindlich bei Balz) und Wiedehopf (störungsempfindlich).

Für das Birkhuhn gibt es seit dem Jahr 2008 keinen Nachweis mehr in Brandenburg (vgl. Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023)).

Das hier zu betrachtende „VRW 23 Dretzen“ ist nördlich des VSG „Altengrabower Heide“ in Brandenburg gelegen. Mögliche Austauschbeziehungen der genannten windenergiesensiblen Zielarten zwischen dem VSG „Altengrabower Heide“ in Brandenburg und dem direkt westlich angrenzenden VSG „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ in Sachsen-Anhalt werden nicht durch das geplante VRW gestört, da das VRW nicht in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist. Somit ist eine Barrierewirkung für Nutzungsbeziehungen zwischen den Teilgebieten der VSG in Brandenburg und Sachsen-Anhalt durch das VRW 23 auszuschließen.

Brutplätze von Kranich und Uhu sind innerhalb des VSG nicht bekannt. Für den Kranich und den Uhu können erhebliche Beeinträchtigungen durch Barrierewirkungen ausgeschlossen werden, da die Planfestlegung nicht innerhalb von potenziellen Verbindungskorridoren zwischen Brut- und regelmäßig genutzten Nahrungsgebieten gelegen ist.

Brutvorkommen des Baumfalke im VSG sind nicht bekannt. Potenziell könnten sich innerhalb des VSG Baumfalke ansiedeln, die jedoch das VRW nicht zur Erreichung von Nahrungsräumen durchfliegen müssten.

Horststandorte des Schwarzmilans sind im VSG nicht bekannt. Da die Art bevorzugt Laubwaldgebiete in der Nähe von Gewässern besiedelt und das VSG „Altengrabower Heide“ in Brandenburg keine Gewässer aufweist, ist nicht von Brutvorkommen auszugehen, die im Hinblick auf Kollisionen mit WEA im VRW 23 Dretzen relevant wären.

Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des Natura-2000-Gebiets sind ebenfalls nicht bekannt. Es ist denkbar, dass diese Art potenziell in Waldrandbereichen des VSG brütet und auf Ackerflächen im Bereich des Plangebietes, wie auch die nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen als Nahrungsgebiete nutzt. Entsprechend sind für Flugbewegungen zwischen potenziellen Brutplätzen innerhalb des VSG und Nahrungshabitaten außerhalb des VSG Barriere- und Zerschneidungswirkungen des VRW möglich.

Horstbäume des Wespenbussard innerhalb des VSG „Altengrabower Heide“ sind nicht bekannt. Potenziell könnten sich Wespenbussarde in Waldrandbereichen des VSG ansiedeln. Auch innerhalb des VSG finden sich Bereiche, die die Art als Nahrungshabitat nutzen kann.

Für den Seeadler, der im VSG als Nahrungsgast vorkommt, können erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriereeffekte ausgeschlossen werden. Innerhalb des VSG befinden sich keine größeren Gewässer, die als essenzielle Nahrungsräume für die Art geeignet sind. Somit ist die Planfestlegung nicht innerhalb potenzieller Verbindungskorridore zwischen Brutplatz und Nahrungsgewässern gelegen.

Auch für die Kornweihe als Nahrungsgast im VSG können erhebliche Beeinträchtigungen durch Barriereeffekte ausgeschlossen werden, da diese Art nicht in Brandenburg brütet und die Planung somit nicht innerhalb potenzieller Verbindungskorridore zwischen Brutplatz und essenziellen Nahrungshabitaten gelegen ist.

Für die störungsempfindlichen Arten Ziegenmelker, Waldschnepfe und Wiedehopf ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch Windenergieanlagen auszugehen.

Für die Flächen mit bereits vorliegendem WEA-Bestand können erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans durch Barriereeffekte ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Anlagen wurde dies bereits geprüft. Im nordwestlichen Bereich des geplanten VRW 23 sind im Jahr 2019 zwei Windenergieanlagen genehmigt worden, die sich vor Inbetriebnahme befinden. Für diese WEA wurde in einer Natura-2000-Vorprüfung ermittelt, dass „keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften und Arten sowie Schutz und Erhaltungszielen der EU SPA „Altengrabower Heide [...] zu erwarten sind.“ (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2015). Entsprechend lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans durch Barriereeffekte ausschließen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Von Uhu, Baumfalke, Kranich, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard, Waldschnepfe und Wiedehopf sind keine Brutstandorte innerhalb des VSG bekannt.

Da der Uhu keine Nester baut, ist er auf andere Großvogelarten angewiesen. Als Halbhöhlen- bis Freibrüter findet er aber auch in Sandgruben, Steinbrüchen, Felswänden oder Erdspalten geeignete Brutplätze. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass diese Art potenziell in der Umgebung des VRW 23 brütet. Hinsichtlich einer Störung von sich potenziell ansiedelnden Uhus ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, da dieser problemlos auf andere Habitate innerhalb des VSG ausweichen kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Hineinwirken des VRW in das VSG Lebensraumverluste oder Funktionsminderungen von Teilen des VSG für den Uhu zu erwarten sind. Auch sind keine kollisionsbedingten Individuenverluste der Art zu erwarten, da der Uhu in der Regel deutlich unterhalb kritischer Flughöhen jagt. Zudem liegt das geplante VRW nicht innerhalb von potenziell wichtigen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebieten. Aufgrund der Vorbelastung mit bestehenden WEA und den damit einhergehenden Geräuschemissionen können die offenen und halboffenen Bereiche und Waldränder nahe des VRW für den Uhu als potenzielle Nahrungsflächen ausgeschlossen werden.

Innerhalb des VSG liegen keine aktuellen Kartierungen des Ziegenmelkers vor. Für den Ziegenmelker ist ein Meideverhalten von bis zu 250 m von WEA bekannt (vgl. Langemach & Dürr 2022). Gemäß Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023) ist ein zentraler Prüfbereich von 500 m zur Planung relevant. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit der Art gegenüber WEA möglich. Innerhalb von 500 m zum Plangebiet befinden sich Sandheidebereiche, die potenzielle Lebensräume für die Art darstellen. Jedoch befinden sich im geplanten VRW auch in den an das VSG angrenzenden Bereichen bereits in Betrieb befindliche WEA. Aus diesem Grund ist nicht mit einer neuen Ansiedlung der Art innerhalb der nahegelegenen Sandheidebereiche zu rechnen. Grundsätzlich befinden sich sowohl im brandenburgischen Teil des VSG Altengrabower Heide als auch in der VSG-Erweiterung in Sachsen-Anhalt großflächige Sandheidenbereiche, die von der Art als Lebensraum genutzt werden können. Hinsichtlich einer Störung von Ziegenmelkern können erhebliche Beeinträchtigungen somit ausgeschlossen werden. Kollisionsbedingte Individuenverluste der Art sind nicht zu erwarten, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden.

Für den Baumfalke ist es denkbar, dass sich diese Art potenziell in Wald- oder Waldrandbereichen innerhalb des VSG ansiedelt. Im VSG befinden sich jedoch großflächige Waldbereiche außerhalb des Umfeldes des VRW, sodass die Art ausweichen kann. Kollisionsbedingte Beeinträchtigungen der Art lassen sich ebenfalls ausschließen, da das geplante VRW nicht innerhalb von potenziell wichtigen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebieten gelegen ist und selbst ebenfalls kein besonders geeignetes Nahrungsgebiet darstellt.

Für den Kranich ist nicht davon auszugehen, dass diese Art potenziell in der Umgebung des VRW brüten wird, da die Habitatausstattung der Bereiche des VSG, die im Umfeld des VRW gelegen sind, nicht als Brutstandorte für den Kranich geeignet sind. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Individuenverluste der Art durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten.

Da der Schwarzmilan bevorzugt Laubwaldgebiete in der Nähe von Gewässern besiedelt und im nördlichen Umfeld des VRW keine Gewässer liegen, ist nicht von Brutvorkommen auszugehen, die im Hinblick auf Kollisionen mit WEA im VRW 23 Dretzen relevant wären. Somit ist ebenfalls nicht von Störungswirkungen der Art durch das VRW 23 auszugehen.

Denkbar ist, dass sich der Rotmilan potenziell in Waldrandbereichen innerhalb von Flächen des VSG „Altengrabower Heide“ ansiedelt, die in der Nähe der Planfestlegung gelegen sind. Hinsichtlich einer Störung von sich potenziell ansiedelnden Rotmilanen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, da dieser in der Regel problemlos auf andere Waldhabitats innerhalb des VSG ausweichen kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Hineinwirken des VRW in das VSG Lebensraumverluste oder Funktionsminderungen von Teilen des VSG für den Rotmilan zu erwarten sind. Sollten sich Rotmilane innerhalb des VSG im Umfeld des VRW ansiedeln, wäre es jedoch möglich, dass die landwirtschaftlich genutzten Bereiche, die nördlich an das VSG angrenzen als Nahrungsgebiete genutzt würden. Entsprechend sind für Flugbewegungen zwischen potenziellen Brutplätzen innerhalb des VSG und Nahrungshabitats außerhalb des VSG Kollisionen an sich drehenden Windenergieanlagen denkbar.

Der Wespenbussard könnte sich potenziell an den Waldrändern in unmittelbarer Nähe zum VRW ansiedeln. Für den Wespenbussard ist jedoch kein Meideverhalten durch Windenergieanlagen bekannt, daher lassen sich störungsbedingte Beeinträchtigungen ausschließen. Kollisionsbedingte Beeinträchtigungen der Art lassen sich ebenfalls ausschließen, da das geplante VRW nicht innerhalb von potenziell wichtigen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebieten gelegen ist und selbst ebenfalls kein essenzielles Nahrungsgebiet darstellt.

Für den Seeadler und die Kornweihe, die im VSG als Nahrungsgast vorkommen, können erhebliche Beeinträchtigungen durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden, da die Planfestlegung nicht innerhalb von potenziell wichtigen Verbindungskorridoren zwischen Brut- und essenziellen Nahrungsgebieten gelegen ist.

Die Waldschnepfe könnte in den Waldbereichen am nördlichen Rand des VSG potenziell brüten. Störungen von sich potenziell ansiedelnden Waldschnepfen somit nicht sicher ausgeschlossen werden, da diese ein starkes Meideverhalten zu WEA um 300 m zeigen (Langemach und Dürr, 2022).

Jedoch befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets ausreichend Ausweichhabitate, so dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art durch Störung zu rechnen ist.

Für den Wiedehopf kommen als potenzielles Bruthabitat am nördlichen Rand des VSG lichte Altbaumbestände vor. Als Nahrungshabitat ist das VSG aufgrund der trockenen Sandheiden gut geeignet. Störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA sind im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach & Dürr 2022). Meidedistanzen waren jedoch nicht eindeutig. Störungen von sich potenziell ansiedelnden Wiedehopfen können im nördlichen Bereich nahe dem VRW, welches dort bislang nicht mit WEA bestanden ist, sind somit denkbar. Jedoch befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets ausreichend Ausweichhabitate, so dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art durch Störung zu rechnen ist.

Arten für die Meide- und Fluchtdistanzen gemäß Gassner et al. (2010) bekannt sind, sind aufgrund der direkten Angrenzung des VRW an das Vogelschutzgebiet zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023) und den windenergiesensiblen Arten gemäß Langgemach und Dürr (2022) zu berücksichtigen:

Brachpieper, Braunkehlchen, Heidelerche, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Schwarzspecht und Sperbergrasmücke zeigen eine Fluchtdistanz bis zu 60 m und der Raubwürger eine Fluchtdistanz bis 150 m. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit dieser Arten möglich. Brutvorkommen der genannten störungsempfindlichen Arten sind nicht bekannt. Potenzielle Bruthabitate von Brachpieper, Mittelspecht, Nachtigall und Schwarzspecht sind im Umfeld des VRW im VSG denkbar. Im VRW 23 existieren bereits 10 bestehende WEA. In dem ans VRW angrenzenden Bereich des VSG kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die lärmempfindlichen Arten Brachpieper, Mittelspecht, Nachtigall und Schwarzspecht im Umfeld des geplanten VRW ansiedeln. Innerhalb des VSG existieren jedoch großflächige Brut- und Nahrungshabitate in den Heidebereichen, lichten Kiefernwäldern bzw. naturnahen Laubwäldern. Die Arten sollten somit problemlos auf andere geeignete Lebensräume ausweichen können, die sich großflächig innerhalb des VSG befinden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ auswirken, können ausgeschlossen werden, da im Vogelschutzgebiet großflächige Ausweichhabitate für die Arten vorliegen.

Für die Flächen mit bereits vorliegendem WEA-Bestand können erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans durch Kollision ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Anlagen wurde dies bereits geprüft. Im nordwestlichen Bereich des geplanten VRW 23 sind im Jahr 2019 zwei Windenergieanlagen genehmigt worden, die sich vor Inbetriebnahme befinden. Für diese WEA wurde in einer Natura-2000-Vorprüfung ermittelt, dass „keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften und Arten sowie Schutz und Erhaltungszielen der EU SPA „Altengrabower Heide [...] zu erwarten sind.“ (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2015).

Kumulation

Das in der Nähe des VRW gelegene VSG DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ ist umgeben von Wald, landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzelnen Siedlungen, sowie dem teils eingeschlossenen aktiven Truppenübungsplatz Altengrabow, welches sich in Sachsen-Anhalt fortsetzt.

Im direkten Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich das geplante VRW 23 „Dretzen“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand. Einzelne Anlagen wurden in 2005 und 2017 in Betrieb genommen. Im Umfeld des VSG sind keine zusätzlichen VRW geplant. Es gibt keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des VRW 23 Dretzen ausgeschlossen werden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

Literatur und Quellen

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ (Abruf 03/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (o.J.): Erhaltungszieldokument für das Vogelschutzgebiet DE 3839-421 „Altengrabower Heide“ (Abruf 03/2023)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH (2015): Windpark Eichenden. Landkreis Potsdam – Mittelmark. FFH-Vorprüfung.

Anhang B7

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (DE 3839-401) im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 23 Dretzen“

17.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



bosch & partner

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und -bear-
beitung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	6
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	10

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 23 Dretzen“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist in der Gemeinde Buckautal im Landkreis Potsdam-Mittelmark 1 km südlich der Ortschaft Dretzen gelegen und grenzt direkt an den Landkreis Jerichower Land in Sachsen-Anhalt.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (DE 3839-401)¹ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des VRW 23 „Dretzen“ das betroffene NATURA-2000-

¹ Das hier betrachtete Vogelschutzgebiet DE 3839-401 ist vollständig in Sachsen-Anhalt gelegen und grenzt direkt an das gleichnamige Vogelschutzgebiet DE 3839-421 in Brandenburg an (vgl. entsprechende Natura-2000-Vorprüfung).

Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

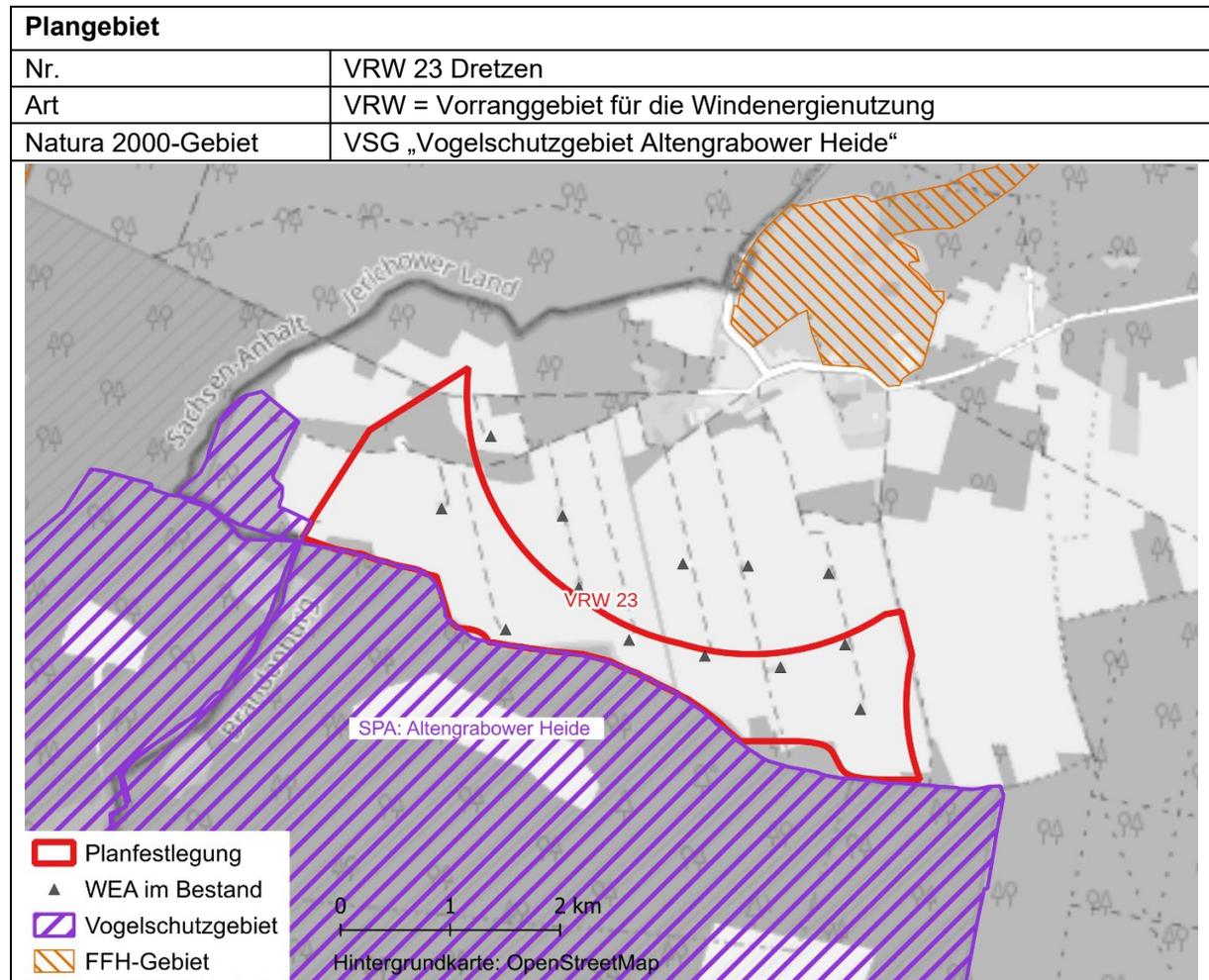


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW reicht mit einer Ecke nördlich an das VSG „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ heran. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Intensiv genutzte Äcker
- Intensivgrasland incl. Intensivweiden
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart sonstige Laubholzarten
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, Mischbaumart Eiche (Stieleiche, Traubeneiche); Nebenbaumart Birke
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; mehrere Laubholzarten in etwa gleiche Anteile als Nebenbaumarten

- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, Mischbaumart Birke
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) als Nebenbaumart
- Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10%)
- Vorwälder trockener Standorte
- Frischwiesen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung <10%)
- Trockenrasen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)
- Trockene Sandheiden; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3839-401
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide
Fläche	3.741,00 ha
Nationaler Schutzstatus	Vogelschutzgebiet
Kurzcharakteristik	Ausgedehnter, genutzter Truppenübungsplatz mit großflächigen Zwergstrauchheiden und naturnahen Laubwäldern, durchzogen von kleinen Bachtälchen.

<p>Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000</p>	<p>Brutgebiet und Nahrungsgebiet sowie z.T. Jahreslebensraum typischer Vogelarten der Wälder, Fließgewässer und Heiden. Top-5-Gebiet für eine Anzahl von Arten, insbesondere Ziegenmelker, Heidelerche und Brachpieper.</p>
<p>Vorkommende Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p> <p>SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument</p>	<p><u>Brutvögel</u></p> <p><i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (C) (SDB, EZD)</p> <p><i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Coturnix coturnix</i> – Wachtel (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Jynx torquilla</i> – Wendehals (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (A) (SDB, EZD)</p> <p><i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (A) (SDB, EZD)</p> <p><i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (A) (SDB, EZD)</p> <p><i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Motacilla cinerea</i> – Gebirgsstelze (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Oenanthe oenanthe</i> – Steinschmätzer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (C) (SDB, EZD)</p> <p><i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Saxicola torquata</i> = <i>S. rubicola</i> – Schwarzkehlchen (A) (SDB, EZD)</p> <p><i>Streptopelia turtur</i> – Turteltaube (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB, EZD)</p>
<p>andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB</p>	<p>--</p>

<p>Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten</p>	<p>NATURA-2000-Gebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> • VSG „Altengrabower Heide“ DE 3839-421 (angrenzend in Brandenburg) • FFH „Ringelsdorfer-, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“ DE 3738-301 (teilweise Überschneidung) • FFH „Altengrabower Heide“ DE 3839-301 (eingeschlossen)
<p>Gebietsmanagement</p>	<p>Für das Gebiet liegt kein Managementplan vor.</p>
<p>Schutzzweck und Erhaltungsziele</p>	<p>Der Schutzzweck des Gebietes ergibt sich aus der Anlage Nr. 3.12 der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) und umfasst (ergänzend zu Kap. 1 § 4 dieser Verordnung):</p> <p>(1) die Erhaltung des im Fläming gelegenen, ausgedehnten und von Offenländern dominierten Gebietes mit großflächigen Zwergstrauchheiden sowie auch der naturnahen Laubwälder, durchzogen von kleinen Bachtälichen; insbesondere für Ziegenmelker, Heidelerche, Brachpieper, Neuntöter und Sperbergrasmücke,</p> <p>(2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:</p> <p>Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) VSchRL:</p> <p style="padding-left: 40px;">Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>), Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Kranich (<i>Grus grus</i>), Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Ortolan (<i>Emberiza hortulana</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>), Sperbergrasmücke (<i>Sylvia nisoria</i>), Sumpfohreule (<i>Asio flammeus</i>), Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>), Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>), Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>),</p> <p>Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL, insbesondere:</p> <p style="padding-left: 40px;">Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>), Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>), Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>), Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>), Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>).</p>
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<p>LAU Sachsen-Anhalt (2018): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3839-401 „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (Abruf 03/2021)</p> <p>LAU Sachsen-Anhalt (2018): Anlage Nr. 3.12 „Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (EU-Code: DE 3839-401, Landescode: VSG0014)“ der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) mit Wirkung vom 21. Dezember 2018 (Abruf 03/2021)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 23 Dretzen“) liegt im westlichen Bereich an einer Stelle in 20 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet (VSG) DE-3839-401 „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ in Sachsen-Anhalt.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich jedoch grundsätzlich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten außerhalb des VSG nachteilig auswirken, wenn der Erhaltungszustand der Arten des Gebietes von bestimmten Lebensraumfunktionen außerhalb des Gebietes abhängig ist.</p> <p>Das geplante VRW liegt in seinem westlichen Bereich mit einer Ecke in 20 m Entfernung zum VSG. Es ist geprägt von intensiv genutzten Äckern und im Norden randlich von Waldflächen. Die Fläche des VRW weist bereits einen Bestand an WEA (insg. 10 WEA) auf. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an WEA im VRW ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Zielarten des VSG von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind.</p> <p>Im VSG DE 3839-401 „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:</p> <p>Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß BNatSchG und Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (2018): Sumpfohreule, Ziegenmelker, Rohrweihe, Baumfalke, Kranich, Schwarzmilan, Rotmilan, Wespenbussard und Wiedehopf.</p> <p>Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2022) entnehmen. Gemäß Langgemach und Dürr sind keine zusätzlichen Zielarten als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen einzustufen.</p> <p>Das hier zu betrachtende „VRW 23 Dretzen“ befindet sich nördlich des in Sachsen-Anhalt gelegenen VSG „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ mit dem Großteil seiner Fläche in über 600 m Entfernung zum VSG. Mögliche Austauschbeziehungen der genannten windenergiesensiblen Zielarten zwischen dem VSG „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ in Sachsen-Anhalt und dem direkt östlich angrenzenden VSG „Altengrabower Heide“ in Brandenburg werden nicht durch das geplante VRW gestört, da das VRW nicht in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen den beiden VSG gelegen ist. Somit ist eine Barrierewirkung für Nutzungsbeziehungen zwischen den Teilgebieten der VSG in Brandenburg und Sachsen-Anhalt durch das VRW 23 auszuschließen.</p> <p>Brutvorkommen der Sumpfohreule im VSG sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Barrierewirkung für die Sumpfohreule können ausgeschlossen werden. Innerhalb des VSG finden sich im Umfeld des VRW keine potenziell geeigneten Bruthabitate, sodass die Planfestlegung nicht innerhalb potenzieller Verbindungskorridore zwischen Brutplatz und Nahrungsgebieten gelegen ist.</p> <p>Die Rohrweihe brütet in Röhrichtbeständen, während zur Nahrungssuche eine relativ unspezifische Nutzung des Offenlandes erfolgt. Auch der Kranich brütet in unmittelbarer Nähe von Gewässern. Die nächsten bekannten Brutplätze von Kranichen im VSG sind in über 3 km Entfernung zum VRW gelegen und die nächsten bekannten Brutplätze von Rohrweihen in über 5 km Entfernung. Von</p>

einer maßgeblichen Barrierewirkung des VRW zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten ist aufgrund der Entfernung des VRW zu den Brutplätzen und potenziell geeigneten Bruthabitaten für Kranich und Rohrweihe nicht zu rechnen.

Brutvorkommen des Baumfalke im VSG sind nicht bekannt. Potenziell könnten sich Baumfalke innerhalb des VSG ansiedeln, die jedoch das VRW nicht zur Erreichung von Nahrungsräumen durchfliegen müssten.

Horststandorte des Schwarzmilans sind im VSG nicht bekannt. Da die Art bevorzugt Laubwaldgebiete in der Nähe von Gewässern besiedelt und im VSG die nächstgelegenen Gewässer in über 4 km Entfernung liegen, ist nicht von Brutvorkommen auszugehen, die im Hinblick auf Kollisionen mit WEA im VRW 23 Dretzen relevant wären.

Brutvorkommen des Rotmilans innerhalb des Natura-2000-Gebiets sind nicht bekannt. Es ist denkbar, dass diese Art potenziell in einem kleinen Waldrandbereichen im Norden des VSG brütet und auf Ackerflächen im Bereich des Plangebietes, wie auch die nordöstlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen als Nahrungsgebiete nutzt. Entsprechend sind für Flugbewegungen zwischen potenziellen Brutplätzen innerhalb des VSG und Nahrungshabitaten außerhalb des VSG Barriere- und Zerschneidungswirkungen des VRW möglich.

Horstbäume des Wespenbussard innerhalb des VSG sind nicht bekannt. Potenziell könnten sich Wespenbussarde in Waldrandbereichen des VSG ansiedeln. Auch innerhalb des VSG finden sich Bereiche, die die Art als Nahrungshabitat nutzen kann.

Für die störungsempfindlichen Arten Ziegenmelker und Wiedehopf ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch Windenergieanlagen auszugehen.

Für die Flächen mit bereits vorliegendem WEA-Bestand können erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans durch Barrierewirkungen ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Anlagen wurde dies bereits geprüft. Im nordwestlichen Bereich des geplanten VRW 23 sind im Jahr 2019 zwei Windenergieanlagen genehmigt worden, die sich vor Inbetriebnahme befinden. Für diese WEA wurde in einer Natura-2000-Vorprüfung ermittelt, dass „keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften und Arten sowie Schutz und Erhaltungszielen der EU SPA „Altengrabower Heide [...] zu erwarten sind.“ (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2015).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW reicht mit einer Ecke bis auf 20 m an das VSG „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ heran.

Von Sumpfohreule, Baumfalke, Schwarzmilan, Rotmilan und Wespenbussard sind keine Brutstandorte innerhalb des VSG bekannt.

Für die Sumpfohreule, den Kranich und den Schwarzmilan ist nicht davon auszugehen, dass diese Arten potenziell in der Umgebung des VRW brüten werden, da die Habitatausstattung der Bereiche des VSG, die im Umfeld des VRW gelegen sind, nicht als Brutstandorte für diese Arten geeignet sind. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen oder Individuenverluste für Sumpfohreule, Kranich oder Schwarzmilan durch bau- und betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten.

Innerhalb von 1.000 m zum geplanten VRW sind keine Brutstandorte der Rohrweihe bekannt. Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Rohrweihe zukünftig in der Umgebung des VRW brüten wird, da geeignete Brutstandorte im VSG weiter entfernt liegen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art durch bau- und betriebsbedingte Störungen zu erwarten.

Für den Baumfalke ist es denkbar, dass sich diese Art potenziell in Wald- oder Waldrandbereichen innerhalb des VSG ansiedelt. Im VSG befinden sich jedoch großflächige Waldbereiche außerhalb des Umfeldes des VRW, sodass die Art ausweichen kann. Kollisionsbedingte Beeinträchtigungen der Art lassen sich ebenfalls ausschließen, da das geplante VRW nicht innerhalb von potenziell wichtigen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebieten gelegen ist und selbst ebenfalls kein besonders geeignetes Nahrungsgebiet darstellt.

Der Rotmilan brütet in Waldrandbereichen und lichten Wäldern und könnte sich somit potenziell innerhalb des VSG ansiedeln, die auch in unmittelbarer Umgebung zum geplanten VRW gelegen sind. In diesem Fall ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, da der Rotmilan problemlos auf andere Waldhabitats innerhalb des VSG ausweichen kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Hineinwirken des VRW in das VSG Lebensraumverluste oder Funktionsminderungen von Teilen des VSG für den Rotmilan zu erwarten sind. Sollten sich Rotmilane innerhalb des VSG im Umfeld des VRW ansiedeln, wäre es jedoch möglich, dass die landwirtschaftlich genutzten Bereiche, die nördlich an das VSG angrenzen als Nahrungsgebiete genutzt würden. Entsprechend sind für Flugbewegungen zwischen potenziellen Brutplätzen innerhalb des VSG und Nahrungshabitats außerhalb des VSG Kollisionen an sich drehenden Windenergieanlagen denkbar.

Der Wespenbussard könnte sich potenziell an den Waldrändern in unmittelbarer Nähe zum VRW ansiedeln. Für den Wespenbussard ist jedoch kein Meideverhalten durch Windenergieanlagen bekannt, daher lassen sich störungsbedingte Beeinträchtigungen ausschließen. Kollisionsbedingte Beeinträchtigungen der Art lassen sich ebenfalls ausschließen, da das geplante VRW nicht innerhalb von potenziell wichtigen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebieten gelegen ist und selbst ebenfalls kein essenzielles Nahrungsgebiet darstellt.

Innerhalb des VSG liegen keine aktuellen Kartierungen des Ziegenmelkers vor. Für den Ziegenmelker ist ein Meideverhalten von bis zu 250 m von WEA bekannt (vgl. Langemach & Dürr 2022). Gemäß Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (2018) ist ein Prüfbereich von 500 m zur Windenergieanlage relevant. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit der Art gegenüber WEA möglich. Innerhalb von 500 m zum Plangebiet befinden sich Offenlandbereiche, die potenzielle Lebensräume für die Art darstellen. Jedoch befinden sich im geplanten VRW auch in den an das VSG angrenzenden Bereichen bereits in Betrieb befindliche WEA. Aus diesem Grund ist nicht mit einer neuen Ansiedlung der Art innerhalb der nahegelegenen potenziellen Bruthabitats zu rechnen. Grundsätzlich befinden sich sowohl im VSG „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ auf der Seite von Sachsen-Anhalt als auch in der VSG-Erweiterung in Brandenburg großflächige Sandheidenbereiche, die von der Art als Lebensraum genutzt werden können. Hinsichtlich einer Störung von Ziegenmelkern können erhebliche Beeinträchtigungen somit ausgeschlossen werden. Kollisionsbedingte Individuenverluste der Art sind nicht zu erwarten, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden.

Die nächstgelegenen Brutstandorte für den Wiedehopf sind im VSG in über 3 km Entfernung zum VRW bekannt. Für den Wiedehopf kommen als potenzielles Bruthabitat am nördlichen Rand des VSG lichte Altbaumbestände vor. Als Nahrungshabitat ist das VSG aufgrund der trockenen Sandheiden gut geeignet. Störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA sind im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langemach & Dürr 2022). Meidedistanzen waren jedoch nicht eindeutig. Gemäß Leitfaden zum Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (2018) ist ein Prüfbereich von 1.000 m zur Windenergieanlage relevant. Jedoch befinden sich im geplanten VRW auch in den an das VSG angrenzenden Bereichen bereits in Betrieb befindliche WEA. Aus diesem Grund ist nicht mit einer neuen Ansiedlung der Art innerhalb der nahegelegenen potenziellen Brutgebiete zu rechnen. Zudem befinden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets ausreichend Ausweichhabitats, so dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Art durch Störung zu rechnen ist.

Arten für die Meide- und Fluchtdistanzen gemäß Gassner et al. (2010) bekannt sind, sind aufgrund der Nähe des VRW zum Vogelschutzgebiet zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023) und den windenergiesensiblen Arten gemäß Langemach und Dürr (2022) zu berücksichtigen:

Brachpieper, Braunkehlchen, Gebirgsstelze, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Steinschmätzer, Turteltaube, Wachtel und Wendehals zeigen eine Fluchtdistanz bis zu 60 m, der Eisvogel eine Fluchtdistanz bis 80 m und der Raubwürger eine Fluchtdistanz bis 150 m. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit dieser Arten möglich. Innerhalb von 200 m zum VRW ist das VSG ausschließlich von Waldflächen geprägt. Brutvorkommen der genannten störungsempfindlichen Arten sind in dieser Entfernung zum VRW im VSG nicht bekannt. Potenzielle Bruthabitats

dieser Arten sind im Umfeld des VRW im VSG aufgrund der Habitatausstattung und der Entfernung zum VRW nicht denkbar. Im VRW 23 existieren zudem bereits 10 WEA, wodurch auch in dem VRW nächstgelegenen Bereich des VSG von einer Vorbelastung auszugehen ist. Innerhalb des VSG existieren darüber hinaus großflächige Brut- und Nahrungshabitate in den Heidebereichen, lichten Kiefernwäldern bzw. naturnahen Laubwäldern für die genannten Arten.

Für die Flächen mit bereits vorliegendem WEA-Bestand können erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans durch Kollisionen an WEA ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren der Anlagen wurde dies bereits geprüft. Im nordwestlichen Bereich des geplanten VRW 23 sind im Jahr 2019 zwei Windenergieanlagen genehmigt worden, die sich vor Inbetriebnahme befinden. Für diese WEA wurde in einer Natura-2000-Vorprüfung ermittelt, dass „keine erheblichen Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften und Arten sowie Schutz und Erhaltungszielen der EU SPA „Altengrabower Heide [...] zu erwarten sind.“ (Stadt und Land Planungsgesellschaft mbH 2015). Somit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans durch Barrierewirkung ausschließen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3839-401 „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ in Sachsen-Anhalt auswirken, können ausgeschlossen werden.

Kumulation

Das in der Nähe des VRW gelegene VSG DE 3839-401 „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ ist umgeben von Wald, landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzelnen Siedlungen, sowie dem teils eingeschlossenen noch in Betrieb befindlichen Truppenübungsplatz Altengrabower Heide, welcher sich in Brandenburg fortsetzt.

Im direkten Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich das geplante VRW 23 „Dretzen“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand. Einzelne Anlagen wurden in 2005 und 2017 in Betrieb genommen. Im Umfeld des VSG sind keine zusätzlichen VRW geplant. Es gibt keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vorbehaltlich der Genehmigung der drei WEA im Nordwesten des VRW 23 Dretzen ausgeschlossen werden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

Literatur und Quellen

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MULE – Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (2018): Leitfaden – Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)

LAU Sachsen-Anhalt – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2018): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3839-401 „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (Abruf 04/2023)

LAU Sachsen-Anhalt – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2018): Anlage Nr. 3.12 „Gebietsbezogene Anlage für das Europäische Vogelschutzgebiet „Vogelschutzgebiet Altengrabower Heide“ (EU-Code: DE 3839-401, Landescode: VSG0014)“ der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) mit Wirkung vom 21. Dezember 2018 (Abruf 04/2023)

LAU Sachsen-Anhalt – Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2019): Naturschutzfachdaten

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Stad und Land Planungsgesellschaft mbH (2015): Windpark Eichenden. Landkreis Potsdam – Mittelmark. FFH-Vorprüfung.

Anhang B8

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das
FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“
(DE 3847-307)
im Zusammenhang mit der Planung des
Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 25 Wünsdorf“

17.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsgemeinschaft Oderstraße 65
Havelland-Flä- 14513 Teltow
ming

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung und Bearbeitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	5
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	8
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	10

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 25 Wünsdorf“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming südöstlich von Zossen gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Jägersberg-Schirknitzberg“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das NATURA-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist bei Ausweisung des Vorranggebiets Wind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 25 Wünsdorf“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

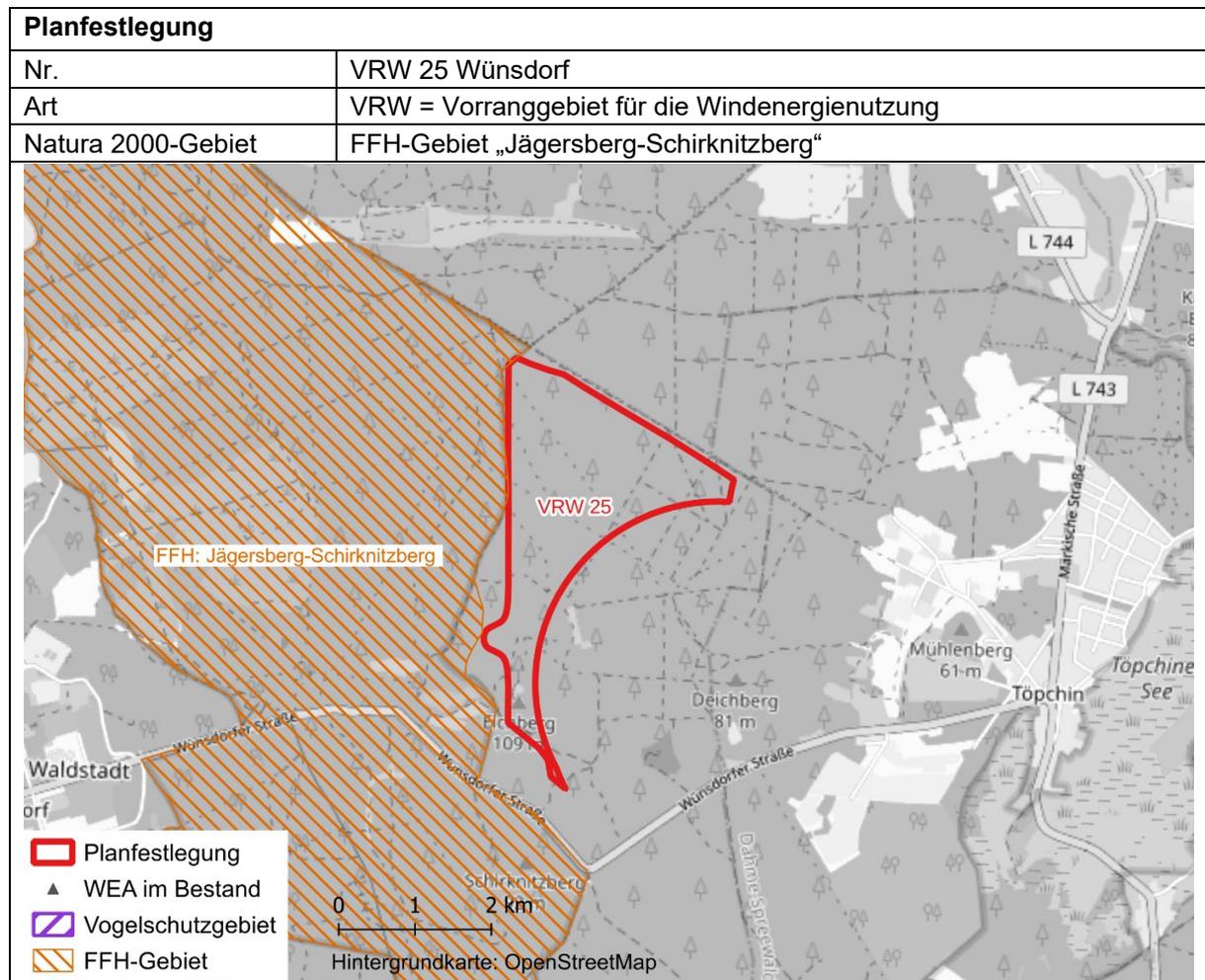


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VRG hat eine Flächengröße von 151 ha, befindet sich östlich des FFH-Gebiets „Jägersberg-Schirknitzberg“ und grenzt in Teilen unmittelbar an das Schutzgebiet an. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Kraftwerke und Energiegewinnung
- Kahlfelder, Rodungen, Blößen; mit Überhältern
- Grünlandbrachen frischer Standorte; mit spontanen Gehölzbewuchs (10-30 % Gehölzdeckung)
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Birke, Nebenbaumart Kiefer
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Birke, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer

-
- Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart Robinie, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer
 - Laub-Nadel-Mischbestand, Hauptbaumart sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) oder Hauptbaumart ni. erkannt, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer
 - Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Eiche
 - Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Birke
 - sonstige Laubholzbestände (inkl. Roteiche) oder Hauptbaumart ni. erkannt
 - Robinienbestand, ohne Mischbaumart
 - Birkenbestand, ohne Mischbaumart
 - Birkenbestand, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Eiche (Steileiche, Traubeneiche)
 - Vorwälder trockener Standorte

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen• Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3847-307
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Jägersberg-Schirknitzberg
Fläche	1.596,99 ha
Nationaler Schutzstatus	NSG
Kurzcharakteristik	Komplexe Grundmoränenlandschaft mit einzelnen Endmoränenkuppen und charakteristischem Vegetationsmosaik des ehemaligen Truppenübungsplatzes. Großflächige Sukzessionswälder, Sandtrockenrasen und Heiden.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Besonders repräsentative und für den Erhalt charakteristischer Artenspektren bedeutsame Vorkommen von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH RL, insbesondere von Blauschillergrasrasen, Trockenheiden und Eichenwäldern. Ehemaliger Truppenübungsplatz. Wechsel flachwelliger Grundmoränenplatten mit mittelsteilen, kiesigen Endmoränenhügeln, einzelnen Rinntälern, kl. Niederungen u. steilhängigen Erosionstälern.
<p>Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt</p> <p>SDB = Standarddatenbogen NSGV = Naturschutzgebietsverordnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 2310 Trockene Sandheiden (B) (SDB, NSGV) • 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (A) (SDB, NSGV) • 4030 Trockene europäische Heiden (A) (SDB, NSGV) • 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen (B) (SDB, NSGV) • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> (B) (SDB, NSGV) • 91D0 Moorwälder (B) (SDB, NSGV)
<p>Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Prioritäre Arten = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = keine Daten</p>	
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	<p><u>Pflanzenarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Koeleria glauca</i> – Blaues Schillergras (SDB) <p><u>Tierarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Lacerta agilis</i> – Zauneidechse (NSGV) • <i>Bufo calamita</i> – Kreuzkröte (NSGV)

<p>Charakteristische Vogel-Arten der FFH-LRT (nur mobile Arten)¹</p>	<p>2310 – Brachpieper, Goldammer, Fitis, Heidelerche, Ziegenmelker, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Flussregenpfeifer, Birkhuhn</p> <p>2330 – Brachpieper, Heidelerche, Flussregenpfeifer</p> <p>4030 – Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, Neuntöter</p> <p>6120 – Heidelerche, Brachpieper, Goldammer, Bluthänfling, Neuntöter, Dorn-, Klapper- und Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Wiedehopf, Grauammer, Schwarzkehlchen, Raubwürger</p> <p>9190 – Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohлтаube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn</p> <p>91D0 – Kranich, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Bekassine, Baum- pieper, Weidenmeise</p>
<p>Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten</p>	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>NSG „Jägersberg-Schirknitzberg“ (vollständige Überschneidung)</p> <p>NSG „Großer und Kleiner Möggelinsee“ (angrenzend)</p> <p>Natura-2000-Gebiete</p> <p>FFH " Großer und Kleiner Möggelinsee " DE 3847-306 (angrenzend)</p>
<p>Gebietsmanagement</p>	<p>Managementplan für das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ vom Juni 2020</p>
<p>Schutzzweck und Erhaltungsziele</p>	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>Naturschutzgebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“</p> <p>Schutzzweck des Naturschutzgebietes, einer ehemals militärisch genutzten Grund- und Endmoränenlandschaft des Zossen-Teupitzer Platten- und Hügellandes, ist:</p> <p>1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Jägersberg-Schirknitzberg“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Trockenem Sandheiden, Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>, Trockenem europäischen Heiden und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, b. Trockenem, kalkreichen Sandrasen und Moorwäldern als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<p>LfU Brandenburg (2016): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3847-307 „Jägersberg-Schirknitzberg“ (Abruf 09/2022)</p> <p>LfU Brandenburg (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ (Abruf 09/2022)</p>

¹ Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten für die gemäß Langgemach & Dürr 2022 oder gemäß der TAK, Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	MLUK Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ vom 11. Oktober 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 28], S.583) geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 56]) (Abruf 09/2022)
--	--

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 25 Wünsdorf“) grenzt teilweise direkt an das FFH-Gebiet DE 3847-307 „Jägersberg-Schirknitzberg“ an.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten sowie von charakteristischen Arten der im SDB als Schutzzweck definierten NATURA-2000-Lebensraumtypen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken, wenn diese Habitate für Austauschbeziehungen von Bedeutung sind und die Planung eine Barriere darstellt.</p> <p>Beim geplanten VRW handelt es sich um ein Waldgebiet, das teils direkt an das FFH-Gebiet angrenzt. Im FFH-Gebiet sind keine Arten des Anhangs II der FFH-RL als Schutzzweck definiert.</p> <p>Somit kann auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche anlagebezogene Beeinträchtigung ermittelt werden, die Einfluss auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 3847-307 „Jägersberg-Schirknitzberg“ nehmen.</p> <p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese von der Planung nicht räumlich überlagert werden.</p>
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
<p>Auch außerhalb des FFH-Gebiets sind keine erheblichen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Anhang II Arten zu erwarten, da diese nicht als Schutzzweck definiert sind.</p> <p>Somit lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen der Anhang-II-Arten durch kollisionsbedingte Individuenverluste ausschließen.</p> <p>Innerhalb des FFH-Gebiets ist im Umfeld der geplanten WEA keine FFH-LRT kartiert, die für windenergiesensible oder störungsempfindliche Vogelarten charakteristisch sind. Gemäß Managementplan 2020 befinden sich Nachweise für die LRT 2310 sowie 2330 nur in den Bereichen der Schießbahn Süd und somit außerhalb des Wirkungsbereichs für die störungsempfindliche charakteristische Art des LRT 2310 Ziegenmelker. Der LRT 4030 für den u.a. die empfindlichen Arten Ziegenmelker und Wiedehopf charakteristisch sind, ist weiter als 600 m von der Planung entfernt im Bereich des ehemaligen Schießplatzes Nord gelegen. Gleiches gilt für den LRT 6120, der im Bereich des Zehrendorfer Friedhofs erfasst ist, für den die empfindliche Art Wiedehopf charakteristisch ist. Der LRT 9190 hat seinen Vorkommensschwerpunkt nördlich von Fischersgrund. Einzelne Vorkommen gibt es in der nördlichen Peripherie des Autodroms. Hinweise auf Vorkommen der empfindlichen charakteristischen Arten Wiedehopf, Schwarzstorch sowie Horststandorte von Greifvögeln und das Auerhuhn sind nicht bekannt. Auch der LRT 91D0 befindet sich in ausreichender Entfernung zum geplanten VRW, so dass Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten dieses LRT sicher ausgeschlossen werden können.</p>
Kumulation
Das FFH-Gebiet DE 3847-307 „Jägersberg-Schierknitzberg“ ist überwiegend umgeben von Waldflächen. Das Waldgebiet ist durch die militärische Nutzung der des ehemaligen Truppenübungsplatzes (TÜP) Wünsdorf-Töpchin geprägt. Westlich des FFH-Gebiets verlaufen die B96 und eine Bahnlinie in mehr als einem 1 km Entfernung. Auch finden sich westlich einige Siedlungen. Weitere Vorbelastungen existieren in der direkten Umgebung des FFH-Gebiets nicht. Weitere VRW sind nicht im Umfeld des FFH-Gebiets vorgesehen. Aus diesem Grund gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüfte Planfestlegung führen würden

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich²
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

² Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ vom 11. Oktober 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 28], S.583) geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 56]) (Abruf 09/2022)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)

LfU Brandenburg (2016): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3847-307 „Jägersberg-Schirknitzberg“ (Abruf 09/2022).

LfU Brandenburg (2020): Managementplan für das FFH-Gebiet „Jägersberg-Schirknitzberg“ (Abruf 09/2022)

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B9

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (DE 3945-421) im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 31 Petkus/Wahlsdorf“

17.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und Bearbei-
tung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	7
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	10

Abbildungsverzeichnis		Seite
Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet		2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 31 Petkus/Wahlsdorf“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming zwischen Wahlsdorf, Charlottenfelde und Petkus gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes/VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 31 Petkus/Wahlsdorf“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

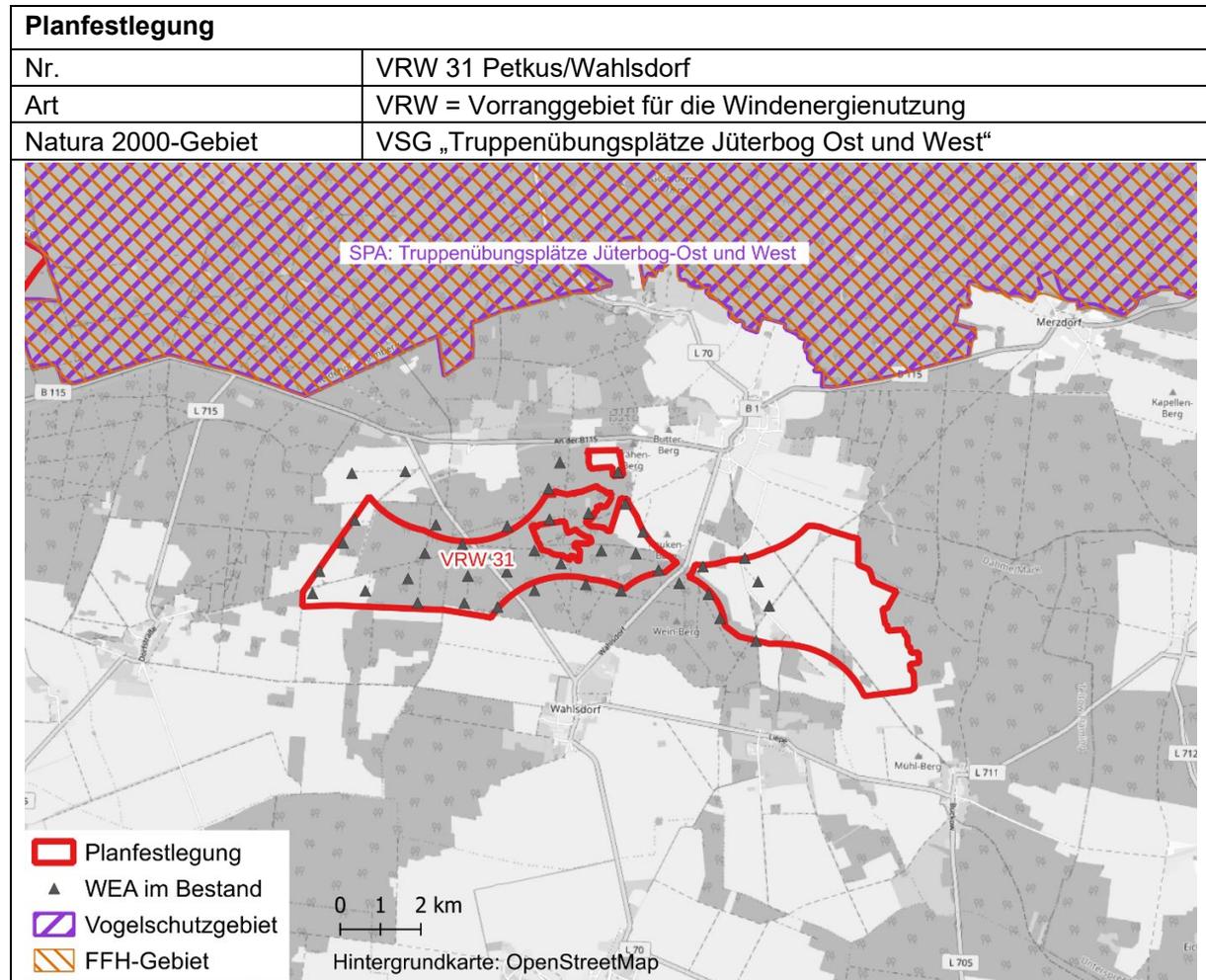


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW befindet sich südlich vom VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ – Teilgebiet Heidehof-Golmberg, in ca. 1,5-2 km Entfernung. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- Intensiv genutzte Äcker
- Ackerbrachen
- Wildäcker
- Frischwiesen ; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10 % Gehölzdeckung)
- Grünlandbrachen frischer und trockener Standorte
- Intensivgrasland incl. Intensivweiden
- Landwirtschaft und Tierhaltung
- Aufschüttungen und Abgrabungen
- Trockenrasen

- Feldgehölze
- Eichenbestand (Stieleiche, Traubeneiche), keine Mischbaumart
- Kahlfächen, Rodungen
- Kiefernbestand ohne Mischbaumarten
- Lärchenbestand ohne Mischbaumarten
- Nadel-Laub-Mischbestand mit Hauptbaumart Robinie
- Nadel-Laub-Mischbestand mit Hauptbaumart Kiefer
- Sonstige Laubholzbestände

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3945-421
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West
Fläche	15.971,59 ha
Nationaler Schutzstatus	größtenteils NSG
Kurzcharakteristik	Unzerschnittene, ausgedehnte Sandtrockenrasen und Sandheiden, strukturiert durch fortschreitende Sukzessionsprozesse, Binnendünen und Vorkommen von Quellbächen und -mooren. Ehemaliger Truppenübungsplatz.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere europa- bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet der Vogelarten der Sandtrockenrasen und Sandheiden, wie Ziegenmelker, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Brachpieper und Neuntöter.
Vorkommende Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u>
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	<i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (C) (SDB, EZD) <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB) <i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD) <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (A) (SDB, EZD) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Scolopax rusticola</i> – Waldschnepfe (B) (SDB) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB) <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB, EZD)
SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument	
	<u>Rast- und Zugvögel</u> <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB) <i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB) <i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB)

andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	--
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Nuthetal - Beelitzer Sander“ (angrenzend)</p> <p>NSG „Heidehof – Golmberg“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Espenluch und Stülper See“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete</p> <p>FFH "Obere Nieplitz" DE 3843-301 (angrenzend)</p> <p>FFH "Forst Zinna/Keilberg" DE 3944-301 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Espenluch und Stülper See" DE 3945-305 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Heidehof - Golmberg" DE 3945-303 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach" DE 3845-307 (angrenzend)</p>
Gebietsmanagement	Gemeinsamer Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) vom Oktober 2015
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere:</p> <p>5. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Abs. 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind. <p>Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere:</p> <p>1. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und

	<p>Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie],</p> <p>b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind.</p> <p>Naturschutzgebiet „Espeluch und Stülper See“ Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung:</p> <p>1. eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <p>a. Lebensraum von Kranich und Schwarzmilan als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie],</p> <p>b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke und Waldschnepfe als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind.</p>
<p>ausgewertete Daten- grundlagen</p>	<p>LfU Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (Abruf 03/2021)</p> <p>LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Espeluch und Stülper See“ vom 25. Mai 2004 (GVBl. II S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II, Nr. 56) (Abruf 03/2021)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet

Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 31 Petkus/Wahlsdorf“) ragt bis auf ca. 1,5 km an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ heran.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich jedoch grundsätzlich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten außerhalb des VS-Gebietes nachteilig auswirken, wenn der Erhaltungszustand der Arten des Gebietes von bestimmte Lebensraumfunktionen außerhalb des Gebietes abhängig ist.

Das geplante VRW reicht mit einem kleinen Bereich bis auf 1,5 km an das Vogelschutzgebiet (Teilfläche „Jüterbog Ost“ / NSG Heidehof-Golmberg) heran. Das Plangebiet ist geprägt von Waldflächen und teils landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese weisen bereits einen großen Bestand an Windenergieanlagen (insg. 26 WEA) auf. Weitere WEA innerhalb der südlichen Teilfläche wurden in den letzten Jahren genehmigt, befinden sich aber noch nicht in Betrieb. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an Windenergieanlagen im geplanten VRW ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Arten des Vogelschutzgebietes von essenzieller Bedeutung sind.

Arten, die ihre Brut- und Nahrungshabitate auch im Bereich von Waldgebieten haben, können in der Regel problemlos auf andere Habitate ausweichen. Auch finden sich südlich des VRW sowie innerhalb des VSG-Teilgebiets Jüterbog Ost große Offenlandbereiche, die von Offenlandarten als Brut- und Nahrungshabitate genutzt werden können.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind.

Im VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:

Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Ziegenmelker, Baumfalke, Kranich, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler und Wespenbussard.

Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Zug- und Rastvögel bzw. Nahrungsgäste gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Kornweihe, Wiesenweihe und Wanderfalke.

Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2022) entnehmen. Die folgenden Zielarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen:

Brutvögel: Waldschnepfe (störungsempfindlich bei Balz) und Wiedehopf (störungsempfindlich).

Das hier zu betrachtende VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“ ist südlich des Teilgebiets „Jüterbog Ost“ gelegen. Mögliche Austauschbeziehungen der genannten windenergiesensiblen Zielarten zwischen den Teilgebieten „Jüterbog Ost“ und „Jüterbog West“ werden nicht durch das geplante VRW gestört, da das VRW nicht in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist. Somit ist eine Barrierewirkung durch das VRW 31 auszuschließen. Eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen zwischen den Teilgebieten oder zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten ist

damit nicht zu erwarten, so dass anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des NATURA-2000-Gebietes auszuschließen sind.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW ist südlich des VSG-Teilgebiet „Jüterbog Ost“ gelegen und ragt bis 1,5 km an das VSG heran.

Es sind keine Brutstandorte des Kranichs im Vogelschutzgebiet, innerhalb von 500 m zum geplanten VRW gelegen. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art durch bau- und betriebsbedingte Störungen zu erwarten.

Innerhalb von 1.000 m zum geplanten VRW sind innerhalb des Natura-2000-Gebiets weder Brutplätze des Rotmilans noch des Fischadlers bekannt. Auch ist nicht davon auszugehen, dass der Fischadler in Bereichen der Umgebung des VRW innerhalb des VSG-Teilgebiets zukünftig brüten wird, da dieser hohe Gehölze in der Nähe von Gewässern oder Feuchtgebieten als Brutstandort aufsucht. Bau- und Betriebsbedingte Störungen des Fischadlers lassen sich somit ebenfalls ausschließen. Der Rotmilan könnte sich potenziell innerhalb von Flächen des VSG-Teilgebiets „Jüterbog Ost“ ansiedeln. Hinsichtlich einer Störung von sich potenziell ansiedelnden Rotmilanen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, da dieser in der Regel problemlos auf andere Waldhabitats innerhalb des VSG ausweichen kann und von der Planung mit über 1,5 km Entfernung zum Vogelschutzgebiet keine Störwirkung ausgeht.

Auch ist nicht mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der genannten windkraftsensiblen Arten auszugehen, da das geplante VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“ nicht innerhalb von potenziell wichtigen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebieten gelegen ist oder selbst ein regelmäßig genutztes Nahrungsgebiet darstellt.

Das Plangebiet des VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“ ist kein bedeutsames Rast- oder Nahrungshabitat für die Wiesenweihe oder den Wanderfalken. Auch finden sich in der Umgebung keine regelmäßig genutzten oder auch potenziellen Nahrungshabitats, die innerhalb des VSG-Teilgebiets „Jüterbog Ost“ gelegen sind.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingte Individuenverluste für windenergiesensible Arten, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ auswirken, lassen sich somit ausschließen.

Bau- und Betriebsbedingte Störungen der weiteren Zielarten des Vogelschutzgebiets lassen sich ebenfalls sicher ausschließen, da die Planung mit 1,5 km Entfernung zum Natura-2000-Gebiet außerhalb der Flucht- und Störungsdistanzen nach Gassner et al. 2010 gelegen ist.

Kumulation

Der in der Nähe des VRW gelegene Teilbereich des VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ ist umgeben von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzelnen Siedlungen. Südlich führt die Bundesstraße B115 entlang.

Im direkten Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich das geplante VRW 31 „Petkus/Wahlsdorf“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand. Innerhalb des VRW ist noch mit dem Zubau von weiteren WEA zu rechnen. Einzelne Anlagen wurden in 2017, 2019 und 2020 genehmigt. Am westlichen Rand des VSG-Teilgebiets „Jüterbog Ost“ wird zusätzlich das VRW „Jüterbog-Markendorf“ mit ebenfalls bereits vorliegendem WEA-Bestand geplant. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Planungen und aufgrund der Größe des Natura-2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

Fazit

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.

<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 03/2021)

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 03/2021)

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Espenluch und Stülper See“ vom 25. Mai 2004 (GVBl. II S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II, Nr. 56) (Abruf 03/2021)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (Abruf 03/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 03/2023)

Literatur- und Quellen

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tier-ökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B10

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (DE 3945-421) im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“

17.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Oderstraße 65
Planungsgemeinschaft 14513 Teltow
Havelland-Fläming

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung und -bear- Dipl.-Ing. Leena Jennemann
beitung:

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	6
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	10

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming nördlich von Markendorf gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes/VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

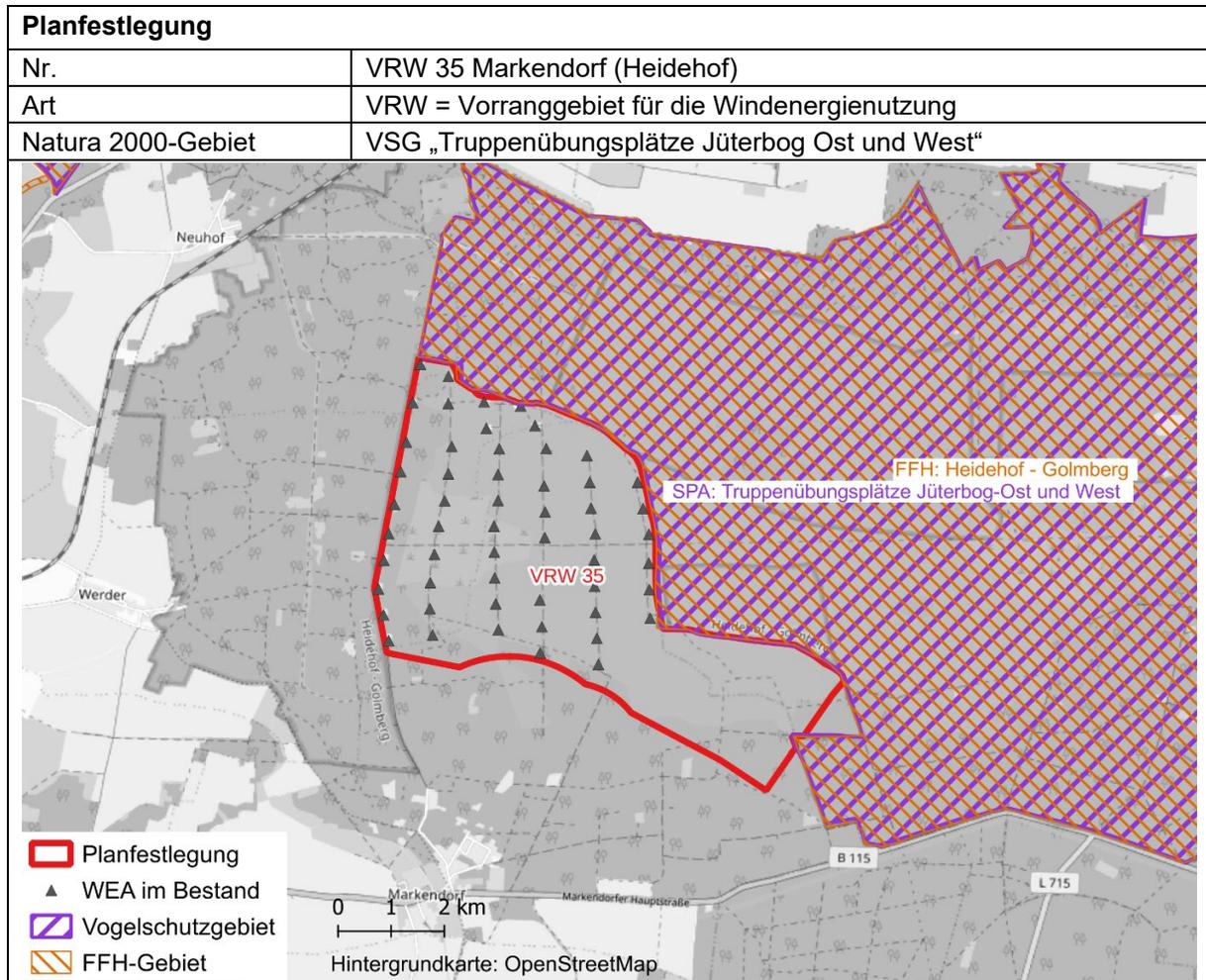


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW grenzt südwestlich an das VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ – Teilgebiet Heidehof-Golmberg an. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoypen zu finden:

- trockene Sandheiden; mit Gehölzbewuchs (10-30% Gehölzdeckung)
- Trockenrasen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10% Gehölzdeckung)
- Vorwälder trockener Standorte
- Laub-Nadel-Mischbaumbestand, Hauptbaumart Birke, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer
- militärische Sonderbauflächen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den

Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegung auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3945-421
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West
Fläche	15.971,59 ha
Nationaler Schutzstatus	größtenteils NSG
Kurzcharakteristik	Unzerschnittene, ausgedehnte Sandtrockenrasen und Sandheiden, strukturiert durch fortschreitende Sukzessionsprozesse, Binnendünen und Vorkommen von Quellbächen und -mooren. Ehemaliger Truppenübungsplatz.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere europä- bzw. EU-weite Bedeutung als Brutgebiet der Vogelarten der Sandtrockenrasen und Sandheiden, wie Ziegenmelker, Heidelerche, Sperbergrasmücke, Brachpieper und Neuntöter.
Vorkommende Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u> <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (C) (SDB, EZD) <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB) <i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD) <i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD) <i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB) <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB)
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	
SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument	

	<p><i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (A) (SDB, EZD)</p> <p><i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB)</p> <p><i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB)</p> <p><i>Scolopax rusticola</i> – Waldschnepfe (B) (SDB)</p> <p><i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB)</p> <p><i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB, EZD)</p> <p><u>Rast- und Zugvögel</u></p> <p><i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB)</p> <p><i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB)</p> <p><i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB)</p>
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	--
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Nuthetal - Beelitzer Sander“ (angrenzend)</p> <p>NSG „Heidehof – Golmberg“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Espenluch und Stülper See“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete</p> <p>FFH "Obere Nieplitz" DE 3843-301 (angrenzend)</p> <p>FFH "Forst Zinna/Keilberg" DE 3944-301 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Espenluch und Stülper See" DE 3945-305 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Heidehof - Golmberg" DE 3945-303 (fast vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH "Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach" DE 3845-307 (angrenzend)</p>
Gebietsmanagement	Gemeinsamer Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) vom Oktober 2015
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“</p> <p>Die Unterschutzstellung dient insbesondere:</p>

	<p>5. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind. <p>Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind. <p>Naturschutzgebiet „Espeluch und Stülper See“ Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als <ol style="list-style-type: none"> a. Lebensraum von Kranich und Schwarzmilan als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie], b. Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke und Waldschnepfe als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG [Vogelschutzrichtlinie] sind.
<p>ausgewertete Datengrundlagen</p>	<p>LfU Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (Abruf 03/2021)</p> <p>LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S.</p>

	<p>664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 03/2021)</p> <p>MLUK Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Esenluch und Stülper See“ vom 25. Mai 2004 (GVBl. II S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II, Nr. 56) (Abruf 03/2021)</p>
--	--

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

<p>Abstand zum NATURA-2000-Gebiet</p> <p>Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung („VRW 35 Markendorf (Heidehof)“) grenzt direkt an das Vogelschutzgebiet (VSG) DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ an. Konkret liegt es direkt angrenzend an das Teilgebiet des NSG Heidehof-Golmberg.</p>
<p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.</p> <p>Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich jedoch grundsätzlich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten außerhalb des VSG nachteilig auswirken, wenn der Erhaltungszustand der Arten des Gebietes von bestimmte Lebensraumfunktionen außerhalb des Gebietes abhängig ist.</p> <p>Das geplante VRW liegt direkt angrenzend zum VSG (Teilfläche „Jüterbog Ost“ / NSG Heidehof-Golmberg). Es ist geprägt von sandigen Offenlandbereichen und Waldflächen, in welchen bereits zahlreiche WEA (insg. 55 WEA) in Betrieb sind. Lediglich ein kleiner Bereich im Südosten der Planfestlegung ist bislang frei von WEA. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an WEA im VRW ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Arten des VSG von essenzieller Bedeutung sind.</p> <p>Arten, die ihre Brut- und Nahrungshabitate in Bereichen trockener Offenlandstandorte haben, können in der Regel problemlos auf andere Offenlandbereiche ausweichen, die sich großflächig innerhalb des Teilgebiets „Jüterbog Ost“ des VSG befinden. Gleiches gilt für Arten, die an Wald sowie Waldrandbereiche gebunden sind. In der direkten Umgebung des geplanten VRW befinden sich auch außerhalb des VSG ausreichende Waldgebiete sowie Waldrandbereiche.</p> <p>Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte, essenzielle Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind.</p> <p>Im VSG DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:</p> <p>Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Ziegenmelker, Baumfalke, Kranich, Schwarzmilan, Rotmilan, Fischadler und Wespenbussard.</p> <p>Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Zug- und Rastvögel bzw. Nahrungsgäste gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Kornweihe, Wiesenweihe und Wanderfalke.</p> <p>Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2022) entnehmen. Die folgenden Zielarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen:</p>

Brutvögel: Waldschnepfe (störungsempfindlich bei Balz) und Wiedehopf (störungsempfindlich).

Das hier zu betrachtende VRW 35 „Markendorf (Heidehof)“ ist zwischen den zwei Teilgebieten „Jüterbog West“ und „Jüterbog Ost“ des VSG „Truppenübungsplatz Jüterbog Ost und West“ gelegen. Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Arten Rotmilan, Baumfalke, Schwarzmilan, Wespenbussard, Fischadler, Kornweihe, Wiesenweihe und Wanderfalke zwischen den Teilgebieten sind zu berücksichtigen, da das VRW in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist.

Brutvorkommen des Rotmilans sind innerhalb des VSG-Teilgebiets „Jüterbog Ost“ in 1,7 und 2,1 km Entfernung zum geplanten VRW bekannt. Potenziell könnten sich innerhalb des Teilgebiets weitere Rotmilane ansiedeln, die jedoch das VRW nicht zur Erreichung essentieller Nahrungsräume durchfliegen müssten.

Brutvorkommen des Baumfalken im VSG Teilgebiet NSG Heidehof-Golmberg sind nicht bekannt. Potenziell könnten sich innerhalb des Teilgebiets Baumfalke ansiedeln, die jedoch das VRW nicht zur Erreichung essentieller Nahrungsräume durchfliegen müssten.

Horststandorte des Schwarzmilans sind nicht bekannt. Da die Art bevorzugt Laubwaldgebiete in der Nähe von Gewässern besiedelt und das VSG-Teilgebiet NSG Heidehof-Golmberg keine Gewässer aufweist, ist nicht von Brutvorkommen auszugehen, die im Hinblick auf Kollisionen mit WEA im VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof) relevant wären.

Horstbäume des Wespenbussard innerhalb des VSG-Teilgebiet NSG Heidehof-Golmberg sind nicht bekannt. Potenziell könnten sich innerhalb des Teilgebiets Wespenbussarde ansiedeln, die jedoch das VRW nicht zur Erreichung essentieller Nahrungsräume durchfliegen müssten.

Brutvorkommen des Fischadlers im VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sind nicht bekannt. Innerhalb von 4 km um das Teilgebiet NSG Heidehof-Golmberg und auch innerhalb des VSG sind keine Gewässer bekannt, für deren Erreichbarkeit das VRW 35 überfliegen werden müsste.

Essentielle Nahrungsgebiete der Kornweihe und Wiesenweihe im VSG-Teilgebiet NSG Heidehof-Golmberg sind nicht bekannt. Potenziell ist aber davon auszugehen, dass das Teilgebiet für die Arten als Nahrungsgebiet genutzt wird. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass das VRW 35 innerhalb eines direkten Verbindungskorridors zwischen Brut- und Nahrungsflächen dieser Art gelegen ist.

Der Wanderfalke schlägt seine Beute in der Luft und ist nicht auf spezifische Nahrungsräume angewiesen. Spezifische Vorkommen im VSG „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ sind nicht bekannt. Die Art muss das VRW nicht zur Erreichung von Nahrungsräume durchfliegen.

Für diese kollisionsempfindlichen Arten ist nicht davon auszugehen, dass die bereits vorhandenen WEA innerhalb des Plangebiets ein Hindernis im Zusammenhang mit regelmäßigen Flugbewegungen zwischen den Teilgebieten oder zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten darstellen werden.

Für die weiteren störungsempfindlichen Arten Kranich, Ziegenmelker, Waldschnepfe und Wiedehopf ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch Windenergieanlagen auszugehen. Somit sind anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des NATURA-2000-Gebietes auszuschließen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW grenzt direkt an das VSG-Teilgebiet „Jüterbog Ost“ / NSG Heidehof-Golmberg an.

In der Umgebung der Flächenfestlegung, innerhalb des VSG, sind keine Brutplätze der windenergiesensiblen Arten bekannt.

Für Kranich, Fischadler, Schwarzmilan, Baumfalke, Waldschnepfe ist nicht davon auszugehen, dass Brutplätze im Umfeld des VRW 35 innerhalb des VSG-Teilgebiet „Jüterbog Ost“ / NSG Heidehof-Golmberg zu finden sind oder dass die Arten potenziell dort brüten. Bau und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Störung sind somit für diese Arten nicht zu erwarten.

Auch für die Wiesenweihe ist nicht davon auszugehen, dass es zu Störungen im Rahmen der potenziellen Nutzung des VSG als Nahrungshabitat kommen wird. Innerhalb des VSG existieren großflächige Trockenrasen- und Sandheidenflächen, die bei Bedarf von der auf landwirtschaftlichen Nutzflächen brütenden Art aufgesucht werden können. Da das VSG-Teilgebiet „Jüterbog Ost“ / NSG Heidehof-Golmberg auch für die Kornweihe und den Wanderfalken nur als Nahrungsgast von Bedeutung ist, ist für diese Arten nicht von Störungen durch WEA auszugehen.

Denkbar ist, dass sich der Rotmilan potenziell in Waldrandbereichen innerhalb von Flächen des VSG-Teilgebiets „Jüterbog Ost“ ansiedeln könnte. Hinsichtlich einer Störung von sich potenziell ansiedelnden Rotmilanen ist nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen, da dieser in der Regel problemlos auf andere Waldhabitate innerhalb des VSG ausweichen kann. Es ist nicht davon auszugehen, dass durch das Hineinwirken des VRW in das VSG, Lebensraumverluste oder Funktionsminderungen von Teilen des VSG für den Rotmilan zu erwarten sind. Sollten sich Rotmilane potenziell innerhalb der VSG-Teilfläche ansiedeln, wäre davon auszugehen, dass essentielle Nahrungsgebiete außerhalb des VSG in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen nördlich des VSG-Teilgebiets genutzt würden. Somit ist nicht mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der windkraftsensiblen Art zu rechnen. Das geplante VRW 35 „Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“ ist nicht innerhalb von potenziell wichtigen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebieten gelegen und stellt selbst ebenfalls kein essenzielles Nahrungsgebiet dar.

Für den Wespenbussard ist kein Meideverhalten durch Windenergieanlagen bekannt, daher lassen sich störungsbedingte Beeinträchtigungen ausschließen. Kollisionsbedingte Beeinträchtigungen der Art lassen sich ebenfalls ausschließen, da das geplante VRW 35 „Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“ nicht innerhalb von potenziell wichtigen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebieten gelegen ist und selbst ebenfalls kein essenzielles Nahrungsgebiet darstellt.

Für den Ziegenmelker sind keine Bruthabitate bekannt. Er brütet in Heidebereichen oder lichten Kiefernwäldern. Somit ist es potenziell möglich, dass die Art innerhalb des VSG-Teilgebietes vorkommt. Für den Ziegenmelker ist ein Meideverhalten von bis 250 m von WEA bekannt (vgl. Langgemach & Dürr 2022). Gemäß Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023) ist ein zentraler Prüfbereich von 500 m zur Planung relevant. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit der Art möglich. Es ist somit mit Lebensraumverlusten oder Funktionsminderungen in den dem VRW nahegelegenen Bereichen von Teilen des VSG denkbar.

Auch für den Wiedehopf sind keine Vorkommensnachweise innerhalb des VSG bekannt. Als Bruthabitat kommen innerhalb des VSG lichte Altbaumbestände vor. Als Nahrungshabitat ist das VSG aufgrund der trockenen Sandheiden und Trockenrasen gut geeignet. Störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA sind im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach & Dürr 2022). Meidedistanzen waren jedoch nicht eindeutig.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner et al. (2010) sind durch die direkte Angrenzung des VRW an das Vogelschutzgebiet zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023) und den windenergiesensiblen Arten gemäß Langgemach und Dürr (2022) zu berücksichtigen:

Brachpieper, Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke und Uferschwalbe zeigen eine Fluchtdistanz von bis zu 60 m und der Raubwürger eine Fluchtdistanz bis 150 m. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit dieser Arten möglich. Brutvorkommen der genannten lärmempfindlichen Arten sind nicht bekannt. Potenzielle Bruthabitate von Heidelerche, Sperbergrasmücke, Brachpieper und Neuntöter sind im Umfeld des VRW im VSG denkbar.

Im VRW 35 existieren bereits 55 in Betrieb befindliche WEA. In deren Umfeld ist nicht davon auszugehen, dass sich Ziegenmelker, Wiedehopf oder die lärmempfindlichen Arten Brachpieper, Heidelerche, Neuntöter und Sperbergrasmücke im Umfeld des geplanten VRW ansiedeln. Innerhalb des VSG existieren zusätzlich großflächige Brut- und Nahrungshabitate in den Heidebereichen und in lichten Kiefernwäldern. Die Arten sollten somit problemlos auf andere geeignete Lebensräume ausweichen, die sich großflächig innerhalb des Teilgebiets „Jüterbog Ost“ des VSG befinden. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Arten Ziegenmelker und Wiedehopf ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Langgemach und Dürr, 2022).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingte Individuenverluste, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG

DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ auswirken, können somit ausgeschlossen werden.	
Kumulation	
Der in der Nähe des VRW gelegene Teilbereich des DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ ist umgeben von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzelnen Siedlungen. Südlich führt die Bundesstraße B115 entlang. Im direkten Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich das geplante VRW „Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand. Einzelne Anlagen wurden in 2007, 2012, 2013 und 2016 in Betrieb genommen. Südlich des VSG-Teilgebiets „Jüterbog Ost“ ist zusätzlich das VRW „Petkus-Wahlsdorf“ mit ebenfalls bereits vorliegendem WEA-Bestand geplant. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Planungen und aufgrund der Größe des Natura-2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).	
Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 05/2023)

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91) (Abruf 05/2023)

MLUK – Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2015): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Espenluch und Stülper See“ vom 25. Mai 2004 (GVBl. II S. 373), zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 9. November 2015 (GVBl. II, Nr. 56) (Abruf 03/2021) ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (Abruf 03/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Forst Zinna-Keilberg“ und das VSG-Gebiet „Jüterbog Ost und West“ (Teilgebiet Jüterbog West) (Abruf 03/2023)

Literatur- und Quellen

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tier-ökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B11

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Heidehof - Golmberg“ (DE 3945-303) im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung
„VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“

17.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und -bear-
beitung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	3
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	6
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	9

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH- Gebiet	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming nördlich von Markendorf gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Heidehof - Golmberg“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

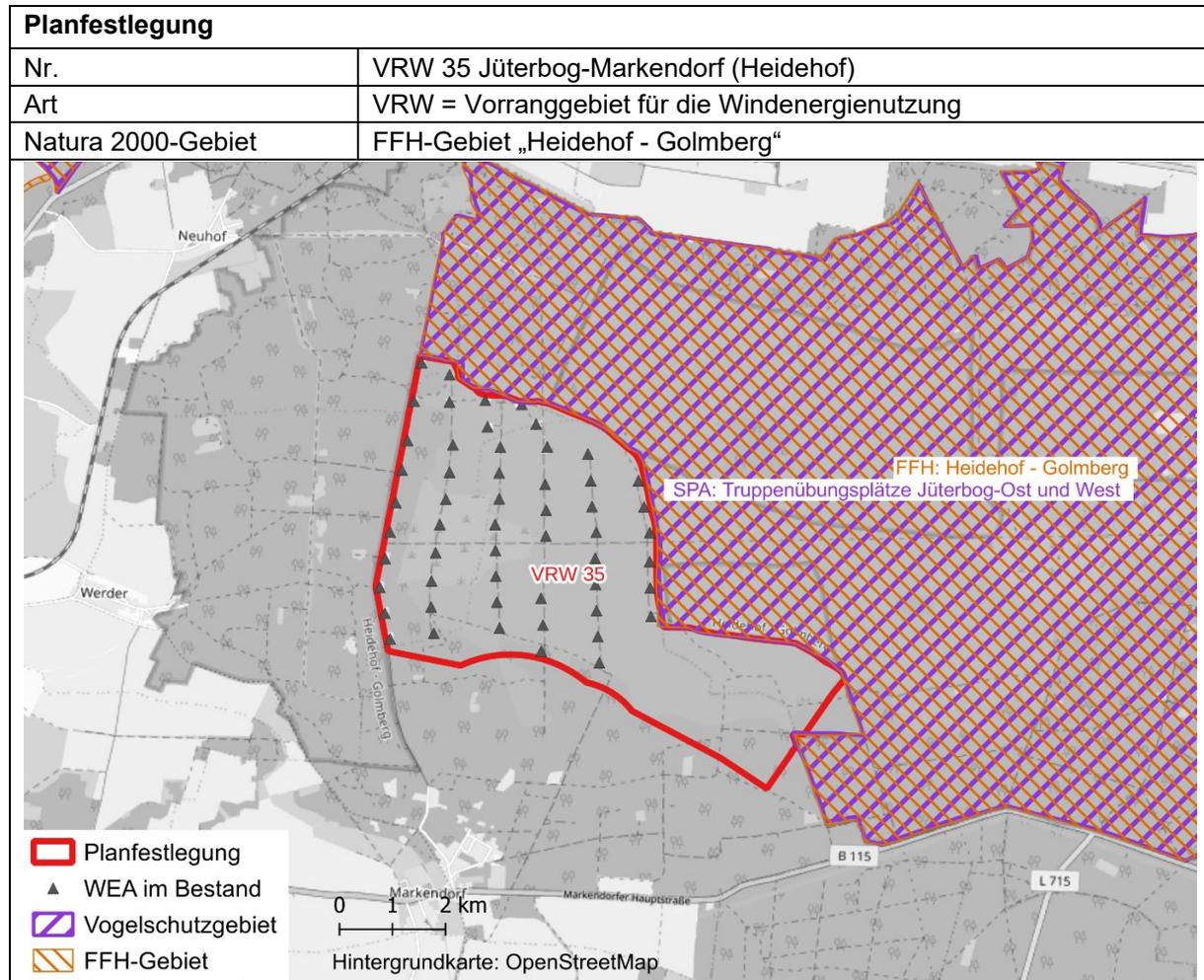


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VRW grenzt südwestlich an das FFH-Gebiet „Heidehof - Golmberg“. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- trockene Sandheiden; mit Gehölzbewuchs (10-30% Gehölzdeckung)
- Trockenrasen; weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (<10% Gehölzdeckung)
- Vorwälder trockener Standorte
- Laub-Nadel-Mischbaumbestand, Hauptbaumart Birke, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer
- militärische Sonderbauflächen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten • Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen • Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3945-303
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Heidehof - Golmberg
Fläche	8.746,82 ha
Nationaler Schutzstatus	größtenteils NSG
Kurzcharakteristik	Einer der größten Binnendünenräume Deutschlands, ausgedehnte Sandheiden und Vorwälder aus Birke, Kiefer, Aspe und Eichen. Reste naturnaher, reich strukturierter Eichenbestände und eines Rotbuchenbestandes auf dem Golmberg und kleine Quellbereiche.
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	Hoher Anteil an Lebensraumtypen und Vorkommen von Arten der Anh. I u. II der FFH RL, eigenständig funktionierendes Element im Schutzgebietssystem Natura 2000. Ehemaliger Truppenübungsplatz. Einer der größten klassischen Binnendünenräume Deutschlands mit aktuell noch natürlicher geologischer und biologischer Sukzession.
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett) Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt	<ul style="list-style-type: none"> • 2310 Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i> (A) (SDB, NSGV) • 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i> (A) (SDB, NSGV) • 4030 Trockene europäische Heiden (A) (SDB, NSGV) • 6120 Trockene, kalkreiche Sandrasen (B) (SDB, NSGV) • 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) (C) (SDB, NSGV)

<p>SDB = Standarddatenbogen NSGV = Naturschutzgebietsverordnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen <i>mit Quercus robur</i> (B) (SDB, NSGV)
<p>Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie</p> <p>(Prioritäre Arten = fett)</p> <p>Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = keine Daten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Aegolius funerus</i> – Raufußkauz (-) (SDB) • <i>Barbastella barbastellus</i> – Mopsfledermaus (A) (SDB, NSGV) • <i>Canis lupus</i> – Wolf (B) (SDB, NSGV) • <i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (-) (SDB) • <i>Cerambyx cerdo</i> – Großer Eichenbock (A) (SDB, NSGV) • <i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (-) (SDB) • <i>Lucanus cervus</i> – Hirschkäfer (A) (SDB, NSGV) • <i>Myotis bechsteinii</i> – Bechsteinfledermaus (A) (SDB, NSGV) • <i>Myotis myotis</i> – Großes Mausohr (B) (SDB, NSGV) • <i>Triturus cristatus</i> – Kammmolch (C) (SDB, NSGV) • <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (-) (SDB)
<p>Andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB</p>	<p><u>Tierarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Bufo calamita</i> – Kreuzkröte (SDB) • <i>Lacerta agilis</i> – Zauneidechse (SDB) • <i>Pelobates fuscus</i> – Knoblauchkröte (SDB) • <i>Rana arvalis</i> – Moorfrosch (SDB) <p><u>Pflanzenarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Calluna vulgaris</i> – Besenheide (SDB) • <i>Corynephorus canescens</i> – Silbergras (SDB) • <i>Sarothamnus scoparius</i> – Besenginster (SDB)
<p>Charakteristische Vogelarten der FFH-LRT (nur mobile Arten)¹</p>	<p>2310 – Brachpieper, Goldammer, Fitis, Heidelerche, Ziegenmelker, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Raubwürger, Turteltaube, Flussregenpfeifer, Birkhuhn</p> <p>2330 – Brachpieper, Heidelerche, Flussregenpfeifer</p> <p>4030 – Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, Neuntöter</p> <p>6120 – Heidelerche, Brachpieper, Goldammer, Bluthänfling, Neuntöter, Dorn-, Klapper- und Sperbergrasmücke, Braunkehlchen, Wiedehopf, Grauammer, Schwarzkehlchen, Raubwürger</p> <p>9110 – Schwarzpecht, Mittelspecht, Hohltaube, Schwarzstorch, Waldschnepfe, Trauerschnäpper, Zwergschnäpper, Waldlaubsänger, Schellente (in Gewässernähe), Waldkauz, Greifvögel (Horststandorte)</p>

¹ Fett gedruckt sind diejenigen Vogelarten für die gemäß Langgemach & Dürr (2022) oder gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023), Einflüsse durch Windenergieanlagen bekannt sind.

	9190 – Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohлтаube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (teilweise Überschneidung) NSG „Heidehof – Golmberg“ (vollständige Überschneidung) NSG „Espenluch und Stülper See“ (angrenzend) NATURA-2000-Gebiete FFH "Espenluch und Stülper See" DE 3945-305 (angrenzend) VSG "TÜP Jüterbog-Ost und West" DE 3945-421 (fast vollständige Überschneidung)
Gebietsmanagement	Managementplan für das FFH-Gebiet „Heidehof - Golmberg“ vom August 2015
Schutzzweck und Erhaltungsziele	Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen: Naturschutzgebiet „Heidehof - Golmberg“ Die Unterschutzstellung dient insbesondere: 5. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Heidehof-Golmberg“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von <ul style="list-style-type: none"> a. Trockenem Sandheiden mit Calluna und Genista, Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis, Trockenem europäischen Heiden, Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, b. Trockenem, kalkreichen Sandrasen als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes, c. Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii), Großem Mausohr (Myotis myotis), Kammmolch (Triturus cristatus), Heldbock (Cerambyx cerdo) und Hirschkäfer (Lucanus cervus) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume, d. Wolf (Canis lupus) als prioritären Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.
ausgewertete Datengrundlagen	LfU Brandenburg (2015): Standarddatenbogen zum FFH-Gebiet DE 3945-303 „Heidehof - Golmberg“ (Abruf 04/2023) LfU Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Heidehof - Golmberg“ (Abruf 04/2023) MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt

	geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 04/2023)
--	---

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für Windenergienutzung („VRW 35 Jüterbog-Markendorf (Heidehof)“) grenzt direkt an das FFH-Gebiet DE 3945-303 „Heidehof - Golmberg“ an.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
<p>Das VRW liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Verluste von Lebensräumen der Anhang II-Arten sowie von charakteristischen Arten der im SDB als Schutzzweck definierten NATURA-2000-Lebensraumtypen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes können sich auch auf das FFH-Gebiet auswirken, wenn diese Habitate für Austauschbeziehungen von Bedeutung sind und die Planung eine Barriere darstellt.</p> <p>Das geplante VRW liegt direkt angrenzend zum FFH-Gebiet. Es ist geprägt von sandigen Offenlandbereichen und Waldflächen, in welchen bereits zahlreiche WEA (insg. 55 WEA) in Betrieb sind. Im südöstlichen Bereich des VRW ist mit weiterem Zubau von WEA zu rechnen. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an WEA im VRW ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes von besonderer Bedeutung sind.</p> <p>Die Verortung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großem Mausohr sind im NATURA-2000-Gebiet sowie im Bereich der geplanten Planfestlegung nicht bekannt. Entsprechend lassen sich keine Rückschlüsse hinsichtlich Austauschbeziehungen zwischen Fortpflanzungsstätten und Nahrungsgebieten dieser Arten ermitteln.</p> <p>Für die weiteren im SDB benannten Arten des Anhang II (Wolf, Großer Eichenbock, Hirschkäfer und Kammmolch) sind ebenfalls keine erheblichen anlagebedingten Beeinträchtigungen durch die Flächenfestlegung zu erwarten, da diese keine besonderen Empfindlichkeiten gegenüber der Windenergienutzung aufweisen und davon auszugehen ist, dass ein Eingriff außerhalb des FFH-Gebiets keine Wirkungen in das FFH-Gebiet hineinragen wird.</p> <p>Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese von der Planung nicht räumlich überlagert werden.</p> <p>Somit kann auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche anlagebezogene Beeinträchtigung ermittelt werden, die Einfluss auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 3945-303 „Heidehof - Golmberg“ nimmt.</p>
Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen
<p>Mit der Festlegung des VRW 35 erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang-II-Arten oder von im SDB gelisteten FFH-LRT innerhalb des FFH-Gebiets. Auch lassen sich baubedingte Flächeninanspruchnahmen ausschließen, wenn die Andienung des VRW durch Baufahrzeuge aus südlicher Richtung erfolgt.</p> <p>Auch außerhalb des FFH-Gebiets besteht die Möglichkeit, dass die Anhang-II-Arten den Bereich des geplanten VRW 35 Markendorf (Heidehof) als Nahrungsgebiet nutzen. Weder die Mopsfledermaus noch die Bechsteinfledermaus oder das Große Mausohr sind gemäß TAK, sowie Anlage 3</p>

des Entwurfs des Anwendungserlasses §§ 45b bis 45d BNatSchG² als kollisionsgefährdete, windenergiesensible Arten erwähnt. Darüber hinaus findet sich in der Schlagopferkartei der staatlichen Vogelschutzbehörde Brandenburg bisher nur ein ermitteltes Individuum der Mopsfledermaus, sowie 2 Individuen des Großen Mausohr³. Von der Bechsteinfledermaus wurde in Deutschland bisher kein Schlagopfer gefunden. Des Weiteren existieren im VRW 35 bereits 55 in Betrieb befindliche WEA und im südöstlichen Bereich des VRW ist mit weiterem Zubau von WEA zu rechnen. Auch dort ist nicht von einem signifikanten Kollisionsrisiko der Fledermausarten mit Erhaltungsziel durch das VRW 35 auszugehen.

Für die weiteren Anhang-II-Arten ist nicht von besonderen Empfindlichkeiten gegenüber dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auszugehen. Mit bau- und betriebsbedingten Störungen von Vorkommen der Mops- und der Bechsteinfledermaus, sowie des Großen Mausohr innerhalb des FFH-Gebiets, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, ist nicht zu rechnen. Relevante Meidungsreaktionen von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen sind nicht bekannt⁴.

Auch ist nicht mit erhöhtem Kollisionsrisiko der windenergiesensiblen Greifvogelarten zu rechnen, die charakteristisch für die LRT 9110 und 9190 sind, da keine derartigen LRT im Umfeld von 2.000 m zum Plangebiet kartiert sind.

Innerhalb des FFH-Gebiets sind im Umfeld von 500 m des Plangebiets mehrere Ausbildungen des als Schutzzweck definierten LRT 4030 gelegen und reichen im östlichen und nördlichen Bereich der Planung unmittelbar an das VRW heran. Als charakteristische Vogelarten sind Heidelerche, Brachpieper, Ziegenmelker, Steinschmätzer, Turteltaube, Wiedehopf, Raubwürger, Schwarzkehlchen, Sperbergrasmücke, Goldammer, Feldlerche, sowie Neuntöter definiert. Somit ist ein Hineinwirken der WEA in das FFH-Gebiet im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeiten der charakteristischen Arten möglich. Gemäß Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (Stand 03.04.2023) ist für den Ziegenmelker ein zentraler Prüfbereich von 500 m zur Planung relevant. Für den Wiedehopf sind störungsbedingte Beeinträchtigungen der Art durch WEA im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach und Dürr, 2022). Gemäß Gassner et al. liegen die störungsbedingten Fluchtdistanzen der anderen Arten zwischen 20 und 40 m und für den Raubwürger bei 150 m. Da im VRW 35 jedoch bereits 55 in Betrieb befindliche WEA existieren ist von einer starken Vorbelastung hinsichtlich der Störungswirkung auszugehen. Mit einem Zubau ist im südöstlichen Bereich des Plangebiets zu rechnen, Vorkommen der charakteristischen Arten im LRT sind innerhalb von 500 m zum VRW nicht bekannt. Somit sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das VRW auf die charakteristischen Arten sind nicht zu erwarten.

Weitere als Schutzzweck definierte LRT sind nicht im Umfeld von 500 m um die Planung kartiert. Somit können Beeinträchtigungen durch Störungen auf die charakteristischen Arten der LRT 2310, 2330, 6120, 9110, sowie 9190 ausgeschlossen werden.

Kumulation

Der in der Nähe des VRW gelegene Bereich des DE 3945-303 „Heidehof - Golmberg“ ist umgeben von Wald und landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzelnen Siedlungen. Südlich führt die Bundesstraße B115 entlang.

Im direkten Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich das geplante VRW 35 „Markendorf (Heidehof)“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand. Einzelne Anlagen wurden in 2007, 2012, 2013 und 2016 in Betrieb genommen. Südlich des Natura-2000-Gebietes ist zusätzlich das VRW 31 „Petkus-Wahlsdorf“ mit ebenfalls bereits vorliegendem WEA-Bestand geplant. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Planungen und aufgrund der Größe des Natura-2000-Gebietes lassen sich keine

² Auch gemäß Anlage 3 des Entwurfs zum Erlass zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023 gelten Mops- und Bechsteinfledermaus in der Regel nicht als kollisionsgefährdet an WEA.

³ Vgl. <https://ifu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Fledermaeuse-Uebersicht-de.xlsx> Stand 17.06.2022 (zuletzt aufgerufen 12.04.2023)

⁴ Anlage 3 des Entwurfs zum Erlass zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023

kumulativen Wirkungen ableiten, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plan- gebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).	
Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Er- haltungsziele ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungs- zielen verträglich⁵
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung kön- nen erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlos- sen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachge- lagerter Ebene erforderlich.

⁵ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf
der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK Brandenburg (2019): Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. November 2019 (GVBl. II, Nr. 91, S. 2) (Abruf 04/2023)

MLUK - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3945-303 „Heidehof - Golmberg“ (Abruf 04/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): Managementplan für das FFH-Gebiet „Heidehof - Golmberg“ (Abruf 04/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2015): FFH-Gebiet Heidehof – Golmberg DE 3945-303, Karte 3: Bestand/Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL sowie weitere wertgebende Biotope. Kartierungszeitraum: 2012/2013 (Abruf 04/2023)

MLUL – Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B12

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ Teil B und C (DE 3341-401)

im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 50 Golzow“

03.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch

 **bosch & partner**

herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsge-
meinschaft Havelland-Flä-
ming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

**Projektleitung und -bear-
beitung:** Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 03.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	10
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	2
--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebietes für die Windenergienutzung („VRW 50 Golzow“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Potsdam-Mittelmark im westlichen Teil der Gemeinde Kloster Lehnin gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (DE 3341-401) offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 50 Golzow“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

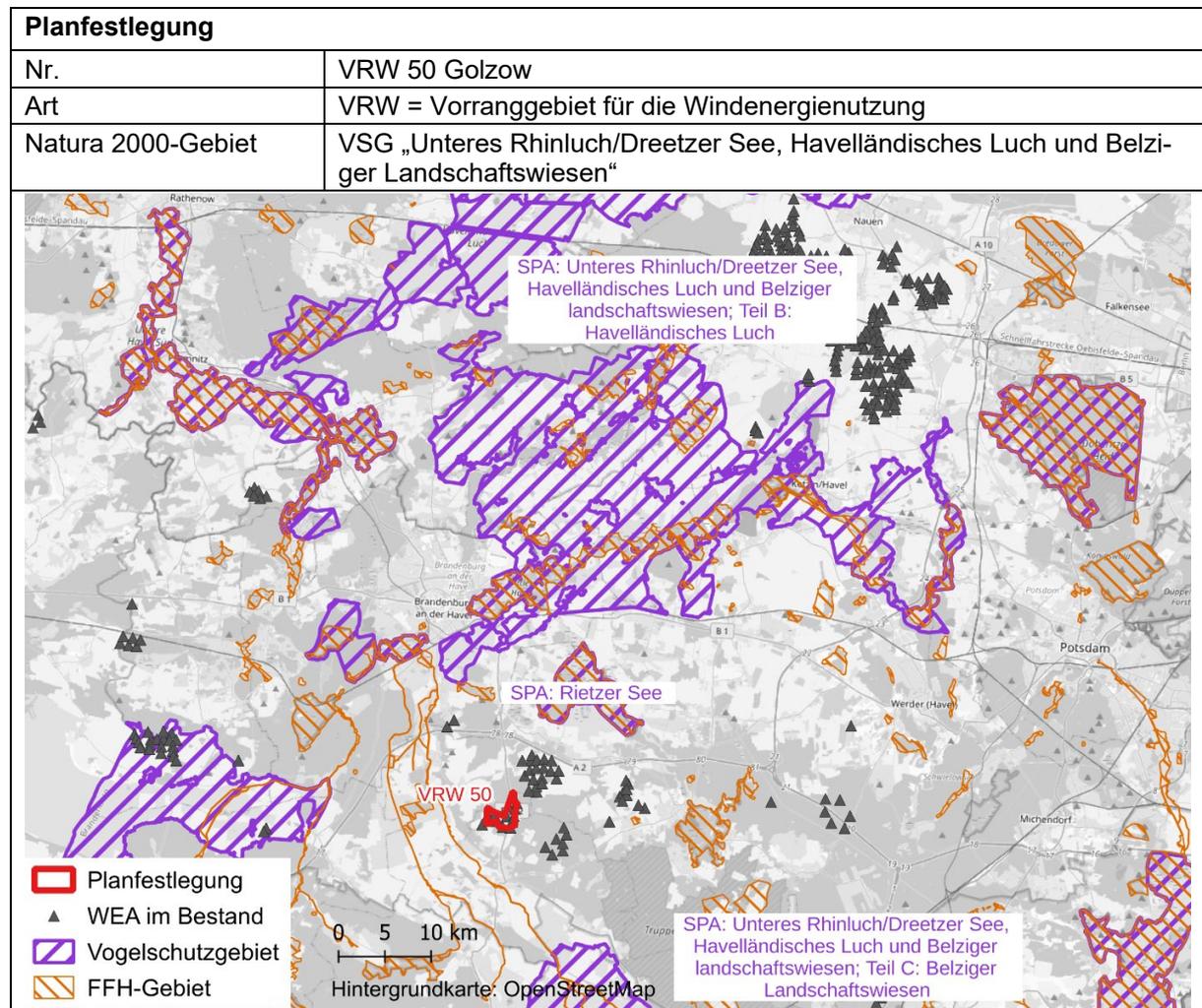


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW liegt zwischen den zwei Teilgebieten B und C des VSG. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biotoptypen zu finden:

- intensiv genutzte Äcker
- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Robinie, ohne Mischbaumart; Nebenbaumart Kiefer
- Nadel-Laub-Mischbestand, Hauptbaumart Kiefer, ohne Mischbaumart; sonstige Laubholzarten (inkl. Roteiche) als Nebenbaumart
- Buchenbestand, ohne Mischbaumart; sonstige Laubholzarten als Nebenbaumart (inkl. Roteiche)
- Robinienbestand, ohne Mischbaumart
- ruderales Pionier-, Gras- und Staudenfluren; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)

- ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren; weitgehend ohne Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung < 10%)
- Wege
- Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen, Gemeinbedarfsflächen
- Windkraftanlagen

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3341-401
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen, Teil B und C
Fläche	13.943,50 ha
Nationaler Schutzstatus	Naturpark, NSG
Kurzcharakteristik	3 Teilflächen: Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C) als letzte Einstandsgebiete der Großtrappe in Brandenburg, Teilfläche A Unteres Rhinluch/Dreetzer See ehemaliges Trappengebiet
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	3 Teilgebiete, Unteres Rhinluch (A) heute durch Wiedervernässung bedeutendes Wiesenbrütergebiet, Teilflächen B und C sind die letzten bedeutenden Einzugsgebiete der Großtrappe in BB.
Vorkommende Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie	<u>Brutvögel</u>
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = nicht bekannt	<i>Acrocephalus scirpaceus</i> – Teichrohrsänger (B) (SDB)
SDB = Standarddatenbogen EZD = Erhaltungsziel-dokument	<i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD)
	<i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB)
	<i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB)
	<i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB)
	<i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB)
	<i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB)
	<i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB)
	<i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (B) (SDB)
	<i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD)
	<i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB)
	<i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB)
	<i>Botaurus stellaris</i> – Rohrdommel (B) (SDB, EZD)
	<i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD)
	<i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB)
	<i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD)
	<i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD)
	<i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD)
	<i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD)
	<i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB)
	<i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD)
	<i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB, EZD)
	<i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB, EZD)
	<i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB)
	<i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB)

<p><i>Gallinula chloropus</i> – Teichralle (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD) <i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (k.A.) (SDB) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB) <i>Locustella luscinioides</i> – Rohrschwirl (B) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (B) (SDB, EZD) <i>Luscinia luscinia</i> – Sprosser (B) (SDB) <i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall (B) (SDB) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB) <i>Otis tarda</i> – Großtrappe (B) (SDB, EZD) <i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> - Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB) <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB) <i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (EZD) <i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB)</p> <p><u>Rast- und Zugvögel</u> <i>Actitis hypoleucos</i> – Flussuferläufer (B) (SDB) <i>Anas acuta</i> – Spießente (B) (SDB, EZD) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB, EZD) <i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB, EZD) <i>Anas penelope</i> – Pfeifente (B) (SDB, EZD) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB, EZD) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB, EZD) <i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB, EZD)</p>
--

<p><i>Anser albifrons</i> – Blässgans (A) (SDB, EZD) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB, EZD) <i>Anser brachyrhynchus</i> – Kurzschnabelgans (B) (SDB, EZD) <i>Anser fabalis</i> – (Wald-)Saatgans (B) (SDB, EZD) <i>Anser serrirostris</i> – Tundrasaatgans (EZD) <i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (-) (EZD) <i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB, EZD) <i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB, EZD) <i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB, EZD) <i>Branta bernicla</i> – Ringelgans (B) (SDB) <i>Branta leucopsis</i> – Weißwangengans (B) (SDB, EZD) <i>Branta ruficollis</i> - Rothalsgans (C) (SDB, EZD) <i>Bucephala clangula</i> – Schellente (B) (SDB, EZD) <i>Calidris alpina</i> – Alpenstrandläufer (B) (SDB) <i>Calidris ferruginea</i> – Sichelstrandläufer (B) (SDB) <i>Calidris minuta</i> – Zwergstrandläufer (B) (SDB) <i>Calidris temminckii</i> – Temminckstrandläufer (B) (SDB) <i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB, EZD) <i>Charadrius hiaticula</i> – Sandregenpfeifer (B) (SDB) <i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD) <i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD) <i>Circus aeruginosus</i>- Rohrweihe (B) (SDB, EZD) <i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB, EZD) <i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus columbianus bewickii</i> – Zwergschwan (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus cygnus</i> – Singschwan (B) (SDB, EZD) <i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB) <i>Egretta alba</i> – Silberreiher (B) (SDB, EZD) <i>Falco columbarius</i> – Merlin (B) (SDB, EZD) <i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB, EZD) <i>Fulica atra</i> – Blässhuhn (B) (SDB) <i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB, EZD) <i>Gallinago media</i> – Doppelschnepfe (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD) <i>Haematopus ostralegus</i> – Austernfischer (-) (SDB)</p>
--

	<p><i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Larus argentatus</i> – Silbermöwe (B) (SDB)</p> <p><i>Larus canus</i> – Sturmmöwe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Larus minutus</i> – Zwergmöwe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (-) (EZD)</p> <p><i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Lymnocyptes minimus</i> – Zwergschnepfe (B) (SDB)</p> <p><i>Mergus merganser</i> – Gänsesäger (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (-) (EZD)</p> <p><i>Numenius phaeopus</i> – Regenbrachvogel (B) (SDB)</p> <p><i>Phalacrocorax carbo</i> – Kormoran (B) (SDB)</p> <p><i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Pluvialis apricaria</i> – Goldregenpfeifer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Pluvialis squatarola</i> – Kiebitzregenpfeifer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalstaucher (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB)</p> <p><i>Tringa erythropus</i> – Dunkler Wasserläufer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tringa nebularia</i> – Grünschenkel (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tringa ochropus</i> – Waldwasserläufer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB, EZD)</p>
andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	<i>Athene noctua</i> – Steinkauz (SDB)
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>VSG Teil B</p> <p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>Naturpark „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Havelländisches Luch“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Gülper See“ (keine Überschneidung)</p> <p>LSG „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung)</p>
	NATURA-2000-Gebiete

	<p>VSG „Niederung der Unteren Havel“ (direkt angrenzend) VSG „Rhin-Havelluch“ (direkt angrenzend) FFH- Gebiet „Gülper See“ in der näheren Umgebung (nordwestlich)</p> <p>VSG Teil C Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiet Naturpark „Hoher Fläming“ (teilweise Überschneidung) LSG „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen“ (teilweise Überschneidung) NSG „Belziger Landschaftswiesen“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete FFH-Gebiet „Plane“ (teilweise Überschneidung) FFH-Gebiet „Belziger Bach“ (teilweise Überschneidung) FFH-Gebiet „Baitzer Bach“ (teilweise Überschneidung)</p>
<p>Gebietsmanagement</p>	<p>Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) vom Oktober 2014</p> <p>Bearbeitung Teil C in den PEPs Naturparks „Hoher Fläming“ und „Westhavelland“ (LfU)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege- und Entwicklungsplan Naturpark Hoher Fläming vom 30.10.2006 (Institut für Ökologie und Naturschutz) - PEP für den Naturpark Westhavelland vom Oktober 2014 (LUGV)
<p>Schutzzweck und Erhaltungsziele</p>	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den nachfolgend genannten Schutzgebietsverordnungen:</p> <p>VSG „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und Wiederherstellung charakteristischer Ausschnitte der westbrandenburgischen Luchlandschaft, als Lebensraum (Brut-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, vor allem der letzten Vorkommen der Großtrappe in Deutschland, insbesondere <ol style="list-style-type: none"> a) einer weiträumig offenen, mosaikartig reich strukturierten Landschaft mit einem Wechsel von extensiv genutzten Grünlandflächen, Seggenrieden, Staudensäumen, Randstreifen, Trockenrasen und Ackerflächen, b) eines für Niedermoore typischen Wasserhaushaltes mit winterlich und ganzjährig überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen sowie winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen) in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen und –säumen, c) von strukturreichen Gewässern und Kleingewässern einschließlich Torf- und Tostichen mit naturnaher Wasserstandsdynamik und Verlandungs- und Röhrichtvegetation,

	<p>d) von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen und Wiesenbrütergebieten, e) von Gehölzgruppen und von Eichenalleen an mineralischen Ackerstandorten, sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.</p>
ausgewertete Datengrundlagen	<p>LfU Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (Abruf 03/2023)</p> <p>LfU Brandenburg (2014): Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) (Abruf 03/2023)</p> <p>Institut für Ökologie und Naturschutz (2006): PEP Naturpark Hoher Fläming, Planungsraum K: Belziger Landschaftswiesen S. 491ff. (Abruf 03/2023)</p> <p>MLUK Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43 (Abruf 03/2023) (EZD)</p> <p>LUGV (2014): PEP für den Naturpark Westhavelland (Abruf 03/2023)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet

Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 50 Golzow“) liegt zwischen den zwei Teilflächen B (Havelländisches Luch) und C (Belziger Landschaftswiesen) des VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ in ca. 25,5 km Entfernung zum Teil B und 6,8 km Entfernung zum Teil C. Damit befindet sich das VRW 50 mit einem kleinen Teil seiner Fläche in einem Flugkorridor der Großtrappe zwischen diesen zwei Teilgebieten des EU-Vogelschutzgebietes.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten in angrenzenden Bereichen des VSG nachteilig auswirken. Zusätzlich ist zu prüfen, ob und wie von der Planung ausgehende Wirkfaktoren von außen in das Natura-2000-Gebiet hineinwirken und auf spezifische Empfindlichkeiten stoßen.

Das geplante VRW liegt in großer Entfernung zu allen Teilflächen des VSG. In ca. 25,5 km Entfernung nördlich des VRW liegt Teil B des VSG und in ca. 6,5 km Entfernung südlich befindet sich Teil C des VSG. Die Planungsfläche ist geprägt von Acker-, sowie Waldflächen. Im geplanten VRW befinden sich bereits in Betrieb befindliche WEA (insg. 12). Im in den Flugkorridor der Großtrappe hineinreichenden Teil des VRW befinden sich bereits 2 in Betrieb befindliche WEA; mit einem Zubau ist in diesem Bereich nicht zu rechnen. Im näheren Umfeld südwestlich der Planung findet sich eine weitere WEA in Betrieb. Aufgrund der Lebensraumausstattung und dem vorhandenen Bestand an Windenergieanlagen im geplanten VRW, welcher innerhalb des Flugkorridors der Großtrappe liegt, ist nicht davon auszugehen, dass in diesem Bereich spezifische Lebensraumfunktionen erfüllt werden, die für den Erhaltungszustand der Arten des Vogelschutzgebietes von besonderer Bedeutung sind.

Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten, die als Zielarten des VSG gelistet sind, vorliegen. Im VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:

Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Graugans, Sumpfohreule, Rohrdommel, Ziegenmelker, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtelkönig, Baumfalke, Kranich, Uferschnepfe, Schwarzmilan, Rotmilan, Großer Brachvogel, Großtrappe, Fischadler, Wespenbussard, Rotschenkel und Kiebitz.

Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Zug- und Rastvögel bzw. Nahrungsgäste gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Gänse, Sumpfohreule, Weißstorch, Schwarzstorch, Rohrweihe, Kornweihe, Wiesenweihe, Wanderfalke, Kranich, Seeadler, Uferschnepfe, Schwarzmilan, Rotmilan, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz und rastende Wasservögel.

Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2022) entnehmen. Die folgenden Zielarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen:

Brutvögel: Graureiher (störungsempfindlich)

Rast- und Zugvögel: Kampfläufer (störungsempfindlich) und Goldregenpfeifer (kollisionsempfindlich).

Das hier zu betrachtende VRW 50 „Golzow“ ist in großer Entfernung zu den Teilen B (> 25,5 km) und C (> 6,5 km) des VSG DE 3341-401 gelegen. Erhebliche Beeinträchtigungen der windenergiesensiblen Zielarten durch anlage-, bau- oder betriebsbedingte Störungen sind aufgrund ihrer spezifischen Aktionsräume und den relevanten Prüfabständen gemäß BNatSchG und Anwendungserlass Brandenburg (2023) lediglich für die Großtrappe (Verbindungskorridor) nicht von vornherein auszuschließen. Gemäß Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023) sind die essenziellen Wanderkorridore der Großtrappe von WEA freizuhalten, da Windparks, die sich innerhalb dieser Korridore befinden, zu deren Verriegelung und letztlich zu einer Aufgabe der isoliert liegenden Einstandsgebiete führen können. Somit wird in der weiteren Vorprüfung lediglich auf die Großtrappe eingegangen.

Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Zielart Großtrappe zwischen den Teilgebieten B „Havelländisches Luch“ und C „Belziger Landschaftswiesen“ werden potenziell durch das geplante VRW gestört, da das VRW in einem bekannten essenziellen Verbindungskorridor zwischen den Gebieten gelegen ist. Die Teilgebiete B des VSG „Havelländisches Luch“ und C „Belziger Landschaftswiesen“ sind als Einstandsgebiete für die Großtrappe von herausragender Bedeutung für die Erhaltung der Art in Brandenburg und Deutschland mit internationaler Verantwortung. Somit ist eine Barrierewirkung durch das VRW 50 in einem essenziellen Wanderkorridor zwischen 2 der letzten 3 Einstandsgebiete für die Großtrappe nicht auszuschließen.

Für die Flächen mit bereits vorliegendem WEA-Bestand wurden potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Großtrappe durch Barrierewirkungen bereits in den jeweiligen Genehmigungsverfahren der einzelnen Anlagen geprüft. Im Norden des VRW, welcher nicht innerhalb des Flugkorridors liegt, kann auf noch von WEA unbebauten Flächen mit einem Zubau gerechnet werden, die jedoch nicht zu einer zusätzlichen Barrierewirkung führen. Eine zusätzliche Störung regelmäßiger Flugbewegungen durch neue WEA im VRW zwischen den Teilgebieten kann ausgeschlossen werden, so dass hinzukommende anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes in Hinblick auf die Großtrappe ausgeschlossen werden können.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW liegt in großer Entfernung zu allen Teilflächen des VSG.

Brutvorkommen der windenergiesensiblen Zielarten innerhalb des VSG sind damit nicht in der Umgebung des VRW gelegen.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner et al. (2010) sind durch die große Entfernung des VRW zu den drei Teilgebieten des Vogelschutzgebiets nicht relevant.

Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Großtrappe ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg, 2023; Langgemach und Dürr, 2022).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingte Individuenverluste, die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Das geplante VRW 50 „Golzow“ mit bereits vorliegendem WEA-Bestand befindet sich teilweise im Verbindungskorridor der Großtrappe zwischen den zwei Teilgebieten B und C des Vogelschutzgebietes Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen. Innerhalb des Verbindungskorridors befinden sich in der Umgebung des VRW 50 ein weiteres VRW (19 „Prützke“), sowie 19 weitere WEA in Betrieb. Aufgrund der bereits vorhandenen WEA im geplanten VRW 50 Golzow ist nicht damit zu rechnen, dass die Ausweisung des VRW kumulative Wirkungen im Zusammenwirken mit anderen Planungen auslöst, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).

Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43 (Abruf 03/2023) (EZD)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Institut für Ökologie und Naturschutz (2006): PEP Naturpark Hoher Fläming, Planungsraum K: Belziger Landschaftswiesen S. 491ff. (Abruf 03/2023)

Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2006): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3341-401 „Unteres Rhinluch/Dreetzer See, Havelländisches Luch und Belziger Landschaftswiesen“ (Abruf 03/2023)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2014): Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Rhinluch/Dreetzer See (A), Havelländisches Luch (B) und Belziger Landschaftswiesen (C)“ (Teil A und B) (Abruf 03/2023)

LUGV (2014): PEP für den Naturpark Westhavelland (Abruf 03/2023)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B13

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Seeluch-Priedetal“ (DE 3845-301) im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 54 Wiesenhagen / Birkhorst“

17.05.2022

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Oderstraße 65
14513 Teltow

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung und Bearbeitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann
Cand. B. Sc. Caja Kauerhoff

Berlin, den 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	1
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	2
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	8
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	10

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet	2

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 54 Wiesenhagen / Birkhorst“). Das vorgesehene Vorranggebiet ist im Landkreis Teltow-Fläming südlich von Trebbin gelegen.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes „Seeluch-Priedetal“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Erhaltungszieldokument (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile gelten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Sofern die NATURA-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen auf das NATURA-2000-Gebiet nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist bei Ausweisung des Vorranggebiets Wind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren eine NATURA-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 54 Wiesenhagen / Birkhorst“ das betroffene NATURA-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

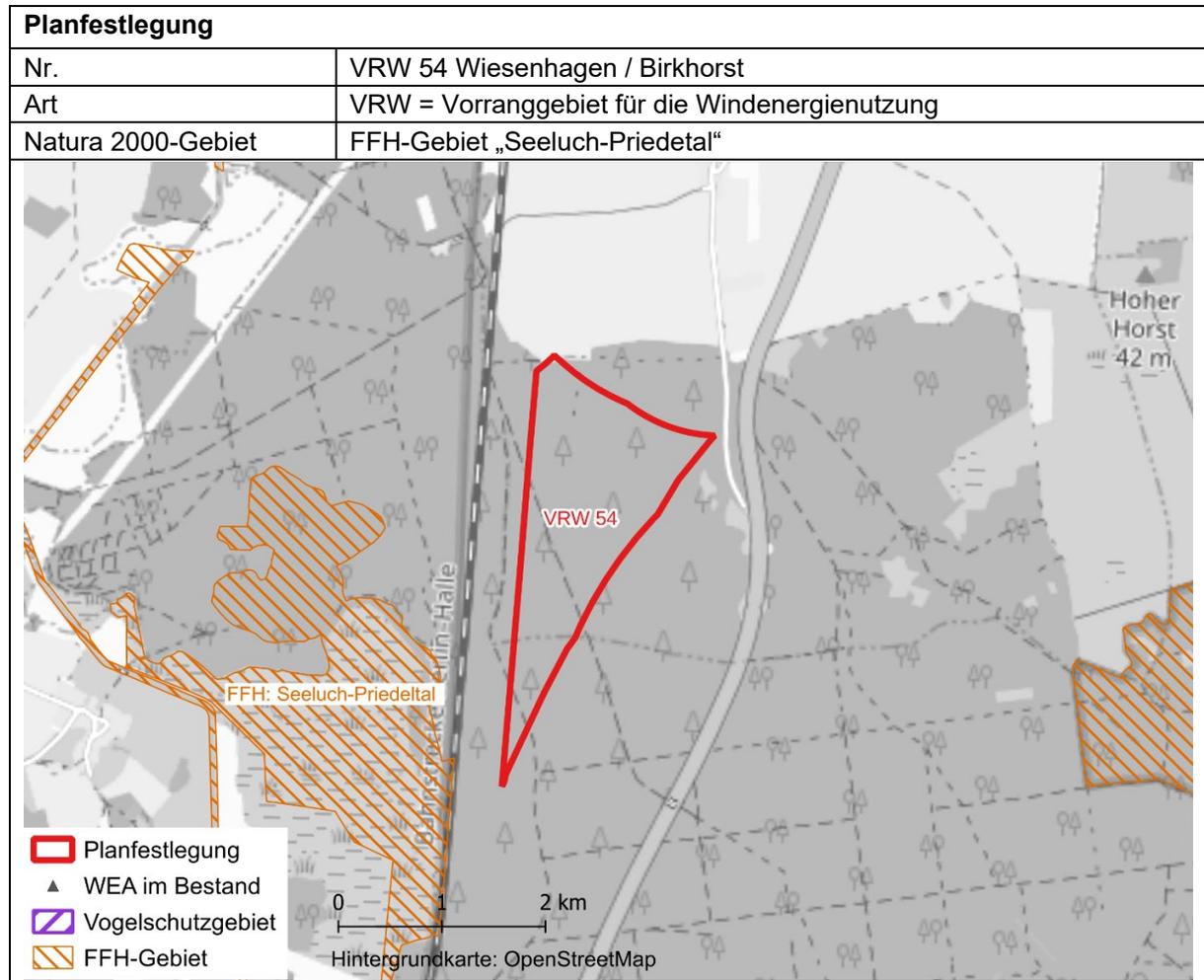


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum FFH-Gebiet

Das VRG befindet sich in 230 m östlich vom FFH-Gebiet „Seeluch-Priedetal“. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem VRW befindet sich eine Bahnlinie (Berlin-Halle).

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das FFH-Gebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen können. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des NATURA-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des FFH-Gebiets verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) des Plangebietes auf das FFH-Gebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durch Flächeninanspruchnahme

	<ul style="list-style-type: none">• Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Kollisionsbedingte Individuenverluste der Anhang-II- und charakteristischer Arten• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none">• Störungen der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch Lärm, Erschütterungen, visuelle Wirkungen• Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen und / oder Habitaten der Anhang-II- und charakteristischer Arten durch das Errichten von Bauflächen, Baustraßen etc.

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3845-301
Kategorie	FFH-Gebiet
Name	Seeluch-Priedetal
Fläche	rund 237 ha
Nationaler Schutzstatus	Naturpark, LSG (MUGV)
Kurzcharakteristik	Das Gebiet zeichnet sich durch charakteristische Ausschnitte des Schmelzwassertales der Nuthe und sandig- trockene Endmoränenkuppen aus. Hervorzuheben sind im Gebiet die Vorkommen von großräumig extensiv genutzten Feuchtwiesen, wieder vernässtem Niedermoorgrünland, Röhrichten, ausgedehnten Moorwäldern, Sauer- Zwischenmooren sowie trockenen, kalkreichen Sandrasen und lichten Flechten- Kiefernwäldern. (LfU)
Bedeutung des Gebietes für das europäische Netz Natura 2000	In den feuchten und nassen Senken wurden als Anhang II Arten der FFH-Richtlinie der Fischotter, der Kammolch, die Bauchige und Schmale Windelschnecke, der Große Feuerfalter sowie in den Gräben der Schlammpeitzger und der Bitterling nachgewiesen. Mit hohen Grundwasserständen und späten Mahdterminen bietet das „Seeluch“ für seltene Vogelarten wie der Bekassine, dem Wiesenpieper und dem Tüpfel- Sumpfhuhn einen geeigneten Lebensraum. (LfU)
Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Prioritäre LRT = fett) (gemäß 3. ErhZV, Anlage 2)	<ul style="list-style-type: none"> • (6410) Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) (3. ErhZV, Anlage 2) • (6510) Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • (7140) Übergangs- und Schwingrasenmoore • (9190) Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> • (91T0) Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder • (6120*) Trockene, kalkreiche Sandrasen (3. ErhZV, Anlage 2) • (7210*) Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallinae</i> (3. ErhZV, Anlage 2) • (91D0*) Moorwälder (3. ErhZV, Anlage 2)
Vorkommende Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (gemäß 3. ErhZV, Anlage 2)	<ul style="list-style-type: none"> • Fischotter (<i>Lutra lutra</i>) • Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>) • Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>) • Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) • Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>) • Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) • Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)
Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten	<p><u>Pflanzenarten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Binsen-Schneide (<i>Cladium mariscus</i>) (MUGV) • Büschelige Gipskraut (<i>Gypsophila fastigiata</i>) (MUVG)

Charakteristische Vogel-Arten der FFH-LRT	6410 – Schafstelze, Rohrammer, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine, Kiebitz 6510 – Braunkehlchen, Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper 7140 – Bekassine, Kranich, Krickente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher 9190 – Gartenbaumläufer, Kleiber, Sumpfmeise, Trauerschnäpper, Schwarzspecht, Mittelspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz, Hohлтаube, Wiedehopf, Schwarzstorch, Greifvögel (Horststandorte), Auerhuhn 91T0 – Heidelerche, Ziegenmelker, Haubenmeise 6120 – Brachpieper, Heidelerche, Wiedehopf 7210 – keine 91D0 – Kranich, Waldschnepfe, Waldwasserläufer, Bekassine, Baum- pieper, Weidenmeise
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete An der Ostgrenze des Naturparks Nuthe-Nieplitz gelegen Bestandteil des LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ Südlich befindet sich das LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ Natura-2000-Gebiete südlich befindet sich das FFH-Gebiet „Nuthe, Hammerfließ und Eiserbach“
Gebietsmanagement	Managementplan für das FFH-Gebiet „Seeluch-Priedetal“ vom Januar 2015
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem Managementplan für das Gebiet „Seeluch-Priedetal“ des MUGV/ LUGV:</p> <p>Allgemein: Erhalt und die Entwicklung der Feuchtgebiete. Dazu gehört die Weiterführung einer extensiven Nutzung von Feuchtwiesen- und Weiden, ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Zum Erhalt der hohen Wasserstände bzw. zur Verbesserung der hydrologischen Verhältnisse der jeweiligen Standorte ist die Gewässerunterhaltung anzupassen.</p> <p>Priedetal:</p> <p>7140 – Moorwachstum der Übergangs- und Schwingrasenmoore wieder anzuregen. Langfristig hohe Wasserstände, bei gleichzeitiger Nährstoffarmut, sowie das Verhindern von Nährstoff- und Pflanzenschutzmittelintrag, sind dabei Grundvoraussetzung.</p> <p>91D0 – ganzjährig hohe Grundwasserstände bei nährstoffarmen Bedingungen, Entwicklung von naturnahen Laubwäldern und Laub-Nadel-Mischwäldern.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erhaltung von Altholzbeständen, Horst- und Höhlenbäumen, sowie von stehendem und liegendem Totholz. Belassen von aufgestellten Wurzeltellern b) naturnahe Moorwälder mit einem Reichtum an Moosen, Wollgräsern und Seggen

	<ul style="list-style-type: none">c) Auf menschliche Nutzung ist in diesen Wäldern vollständig zu verzichtend) Standorte sind ihrer natürlichen Eigendynamik zu überlassen <p>Seeluch:</p> <p>6120 – Folgende Entwicklungsmaßnahmen werden abgeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Mahd von Trockenrasen, zur Zurückdrängung von expansiven Pflanzenarten wie das Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>)b) Entbuschung von Trockenrasen, insbesondere Entnahme von Gehölzen des Flieders (<i>Syringa vulgaris</i>), der Kiefer (<i>Pinus sylvestris</i>) und der Birke (<i>Betula pendula</i>)c) Erhaltung und Schaffung offener Sandstellen (die stellenweise verfilzten bzw. von einer stark ausgeprägten Streuschicht gekennzeichneten Standorte werden durch Bodenverletzung „geöffnet“, die Wiederansiedlung von Lichtpflanzen sowie Pionierarten wird unterstützt) <p>6410 – Folgende Entwicklungsmaßnahmen werden abgeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) als ersteinrichtende Maßnahme eine zwei- bis dreischürige Mahd, zur Aushagerung des Standortes und Verdrängen der juvenilen Gehölzarten.b) in den Folgejahren regulär eine einschürige Mahd, wie sie schon vom Bundesforst realisiert wird. <p>7140 – Moorwachstum wieder anzuregen, ggf. Entkesselungen</p> <p>91D0 – siehe oben</p> <p>Ziele und Maßnahmen für Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL sowie für weitere wertgebende Arten:</p> <p>Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none">a) gute Wasserqualität und entsprechende Wasserpflanzen in den Kleingewässernb) Minderung der Nährstoff-Drift in den Gewässernc) keine Düngung und extensive Grünlandnutzung des Umlandesd) unzerschnittene Lebensräume. <p>Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)</p> <ul style="list-style-type: none">a) angepasste Gewässerunterhaltung notwendig, die Artenschutzaspekte bei der Böschungsb- bzw. Ufermahd, Krautung und Grundräumung sind dabei zu berücksichtigen <p>Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)</p> <ul style="list-style-type: none">a) Einschränkung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltungb) Böschungsmahd unter Berücksichtigung von Artenschutzaspektenc) keine Düngung des umliegenden Grünlandes <p>Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)</p> <ul style="list-style-type: none">a) Weiterführung der extensiven Grünlandnutzung, wie sie in der Planung der wertgebenden Biotope vorgesehen istb) die Gewässerunterhaltung der Gräben ist einzuschränkenc) Überleben der Raupenfutterpflanzen des Falters, hierzu gehören die großen Ampferarten, z. B. der Wasserampfer (<i>Rumex aquaticus</i>)
--	--

	<p>Bauchige Windelschnecke (<i>Vertigo moulinsiana</i>) und Schmale Windelschnecke (<i>Vertigo angustior</i>)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Pflegenutzung, die die besiedelten Feuchtwiesen und Grünlandbrachenbereiche offen hält. Die Sukzession zu Moor- und Bruchwäldern ist zu verhindern b) Stabilisierung der Wasserverhältnisse in den Feuchtwiesen und Grünlandflächen
<p>ausgewertete Daten- grundlagen</p>	<p>MLUK Brandenburg (2016): Dritte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung - 3. ErhZV) *) vom 10. Oktober 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 54]) geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 75]) (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nummer 54 am 18. Oktober 2016), online unter: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_erhzv (Abruf 03/2023)</p> <p>LfU Brandenburg (2023): FFH-Gebiet Seeluch-Priedetal https://www.natur-brandenburg.de/themen/natura-2000/ffh-gebiet-seeluch-priedetal/ (Abruf 03/2023)</p> <p>MUGV Brandenburg (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg Managementplan für das Gebiet „Seeluch-Priedetal“; Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, online unter: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/448/mp_448.pdf (Abruf 03/2023)</p> <p>Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander“ vom 10. Februar 1999 (GVBl.II/99, [Nr. 06], S.115) zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 29. Januar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 05]), online unter: https://bravors.brandenburg.de/de/verordnungen-212857 (Abruf 03/2023)</p> <p>LFU (2023): Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen, online unter: https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/ (Abruf 03/2023)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet

Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 54 Wiesenhagen / Birkhorst“) befindet sich in 230 m östlich des FFH-Gebiets DE 3845-301 „Seeluch-Priedetal“. Zwischen dem VRW und dem FFH-Gebiet ist eine Bahnlinie (Berlin-Halle) gelegen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Das VRW liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme von Lebensraumtypen sowie von Habitaten der erhaltungszielrelevanten Arten (Anhang-II-Arten) innerhalb des FFH-Gebietes sicher ausgeschlossen werden kann.

Die Zielarten Kammmolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Großer Feuerfalter und Bauchige Windschnecke sind nicht empfindlich gegenüber den von der Windenergienutzung ausgehenden Wirkfaktoren. Die essentiellen Lebensräume dieser Arten innerhalb des Natura-2000-Gebiets sind aufgrund der Lage des VRW außerhalb des FFH-Gebiets nicht von der Planung betroffen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen können somit ausgeschlossen werden.

Fledermäuse sind nicht als Erhaltungsziel festgelegt. Nachgewiesen sind gem. Managementplan 9 Arten:

Die Vorkommen des Großen und kleinen Abendseglers innerhalb des FFH-Gebiets haben keine besondere Bedeutung gegenüber anderen Populationen der Arten außerhalb des FFH-Gebiets. Die Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Breitflügelfledermaus kommen im FFH-Gebiet vor. Für diese Arten sind gemäß Managementplan im FFH-Gebiet keine besonderen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen ermittelt. Die Vorkommen des braunen Langohrs im FFH-Gebiet wurden nicht bewertet. Für diese Arten sind gemäß Managementplan Zerschneidungen der Lebensräume durch Nutzungen möglich. Da die Fledermausarten nicht als Schutzzweck des FFH-Gebiets definiert sind und deren Vorkommen für das FFH-Gebiet keine besondere Bedeutung zukommt und auch keine besonderen Beeinträchtigungen und Gefährdungen vorliegen. Ist davon auszugehen, dass die Ausweisung des „VRW 54 Wiesenhagen / Birkhorst“ keine erheblichen Beeinträchtigungen durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme oder Barrierewirkung im Zusammenhang mit Interaktionen dieser Arten zwischen den Bereichen innerhalb des NATURA-2000-Gebiets und des geplanten VRW zu erwarten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Fledermausarten sind im NATURA-2000-Gebiet sowie im Bereich der geplanten Planfestlegung nicht bekannt. Entsprechend lassen sich keine Rückschlüsse hinsichtlich Austauschbeziehungen zwischen Fortpflanzungsstätten und Nahrungsgebieten der gemäß Managementplan nachgewiesenen Fledermausarten ermitteln.

Somit kann auf Ebene der Regionalplanung keine erhebliche anlagebezogene Beeinträchtigung ermittelt werden, die Einfluss auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets DE 3845-301 „Seeluch-Priedetal“ nehmen.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen charakteristischer Arten der im FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese von der Planung nicht räumlich überlagert werden.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Die Anhang-II-Arten Kammmolch, Bitterling, Schlammpeitzger, Großer Feuerfalter und Bauchige Windschnecke sind nicht empfindlich gegenüber den von der Windenergienutzung ausgehenden Wirkfaktoren. Die essentiellen Lebensräume dieser Arten innerhalb des Natura-2000-Gebiets sind aufgrund der Lage des VRW außerhalb des FFH-Gebiets nicht von der Planung betroffen. Auch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

Die gemäß Managementplan nachgewiesenen Fledermausarten Großer und kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus sowie Breitflügelfledermaus sind gemäß TAK sowie Anlage 3 des Entwurfs des Anwendungserlasses §§ 45b bis 45d BNatSchG als kollisionsgefährdete, windenergiesensible Arten erwähnt. Zur Vermeidung von Kollisionen können als

<p>Schadensbegrenzungsmaßnahme Abschaltungen der WEA als geeignete Vermeidungsmaßnahme angewendet werden. Es ist somit davon auszugehen, dass diese Arten nicht signifikant gefährdet sind, an WEA zu kollidieren.</p> <p>Somit lassen sich Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch kollisionsbedingte Individuenverluste ausschließen.</p> <p>Mit der Festlegung des VRW 54 erfolgt keine direkte Flächeninanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermaus-Arten oder von im SDB gelisteten FFH-LRT. Auch lassen sich baubedingte Flächeninanspruchnahmen sicher ausschließen, da das VRW in 230 m Entfernung vom FFH-Gebiet geplant ist und wenn die Andienung des VRW durch Baufahrzeuge aus östlicher Richtung (B101) erfolgt.</p> <p>Mit bau- und betriebsbedingten Störungen von Vorkommen der Fledermäuse innerhalb des FFH-Gebiets während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht zu rechnen. Relevante Meidungsreaktionen von Fledermäusen gegenüber Windenergieanlagen sind nicht bekannt¹.</p> <p>Innerhalb des FFH-Gebiets ist im Umfeld des geplanten VRW kein LRT kartiert, der als Schutzzweck des FFH-Gebiets definiert ist. Entsprechend lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen von charakteristischen Arten durch Störungen oder Kollisionen an Windrädern ausschließen.</p>	
Kumulation	
<p>Das FFH-Gebiet DE 3845-301 „Seeluch-Priedetal“ ist überwiegend umgeben von Waldflächen. Eine Bahnlinie grenzt östlich direkt an. Das VRW liegt in 230 m östlich des FFH-Gebiets und der Bahnlinie. Westlich befinden sich kleine Siedlungsbereiche. Weitere Vorbelastungen existieren in der direkten Umgebung des FFH-Gebiets nicht. Auch sind im Umfeld des FFH-Gebiets keine weiteren VRW vorgesehen. Aus diesem Grund sind keine kumulativen Wirkungen absehbar, die zu einer abweichenden Beurteilung für die hier geprüfte Planfestlegung führen würden</p>	
Fazit	
<p>Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.</p>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<p>Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich²</p>
<input type="checkbox"/> nein	<p>Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.</p>

¹ Anlage 3 des Entwurfs zum Erlass zur Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023

² Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, Nr. 28).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK Brandenburg (2016): Dritte Verordnung zur Festsetzung von Erhaltungszielen und Gebietsabgrenzungen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Dritte Erhaltungszielverordnung - 3. ErhZV) *) vom 10. Oktober 2016 (GVBl.II/16, [Nr. 54]) geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 (GVBl.II/20, [Nr. 75]) (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II, Nummer 54 am 18. Oktober 2016), online unter: https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/3_erhzv (Abruf 03/2023).

MLUK Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht.

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

LfU Brandenburg (2023): FFH-Gebiet Seeluch-Priedetal <https://www.natur-brandenburg.de/themen/natura-2000/ffh-gebiet-seeluch-priedetal/> (Abruf 03/2023)

LfU (2023): Liste der in Brandenburg vorkommenden Lebensraumtypen, online unter: <https://lfu.brandenburg.de/lfu/de/aufgaben/natur/biotopschutz/lebensraumtypen/> (Abruf 03/2023)

MUGV Brandenburg (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg Managementplan für das Gebiet „Seeluch-Priedetal“; Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, online unter: https://lfu.brandenburg.de/daten/n/natura2000/managementplanung/448/mp_448.pdf (Abruf 03/2023)

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

Anhang B14

Umweltprüfung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung (sTP Wind)

NATURA-2000-Vorprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421) im Zusammenhang mit der Planung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord“

17.05.2023

Im Auftrag von

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Bearbeitung durch



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: Regionale Planungsgemeinschaft Oderstraße 65
Havelland-Flä- 14513 Teltow
ming

Auftragnehmer: Bosch & Partner GmbH Kantstr. 63a
10627 Berlin

Projektleitung: Dipl.-Ing. Leena Jennemann

Bearbeitung: M. Sc. Anna Kraus

Berlin, den 17.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung	2
2	Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen	3
3	Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets	4
4	Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets	11
5	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	16

Abbildungsverzeichnis		Seite
	Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU- Vogelschutzgebiet	3

1 Anlass und Aufgabenstellung der NATURA-2000-Vorprüfung

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beabsichtigt im Rahmen der Aufstellung des integrierten Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 die Festlegung eines Vorranggebiets für die Windenergienutzung („VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord“). Das vorgesehene Vorranggebiet liegt im Landkreis Brandenburg an der Havel zwischen Briest und Brielow, westlich der Bahntrasse.

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch Planfestlegungen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 36) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß §§ 34 und 36 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu prüfen.

Für das geplante Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist daher in einer Natura-2000-Vorprüfung darzustellen, ob erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des Vogelschutzgebietes/VSG „Mittlere Havelniederung“ offensichtlich ausgeschlossen werden können, sodass auf die Erstellung einer vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Die Bearbeitung der Natura-2000-Vorprüfung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität der mit der Festlegung verbundenen Wirkungen.

Der Konkretisierungsgrad der Vorprüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der zu prüfenden Planfestlegung. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke des jeweiligen Natura-2000-Gebietes heranzuziehen. Die für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes werden dem Standarddatenbogen (SDB) und den Erhaltungszieldokumenten (EZD) des Landesamtes für Umwelt (LfU) entnommen. Als maßgebliche Bestandteile von Vogelschutzgebieten gelten signifikante Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL.

Sofern die Natura-2000-Vorprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebietes nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. In diesem Fall müsste vertieft geprüft werden, ob die Umsetzung der Darstellung des „VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord“ das betroffene Natura-2000-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigen könnte.

2 Planfestlegung und potenzielle Auswirkungen

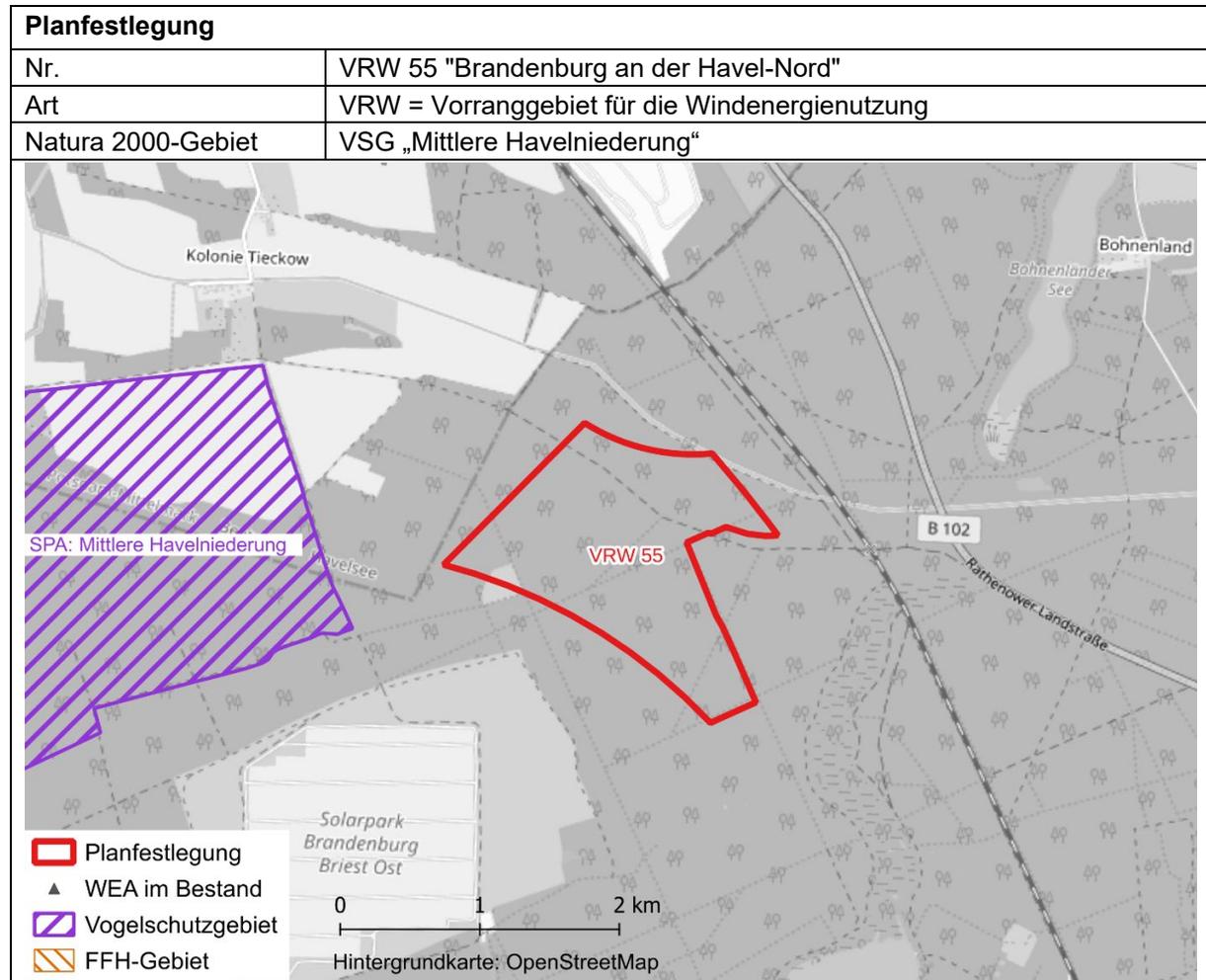


Abbildung 1: Lage und Abgrenzung der Planfestlegung im räumlichen Kontext zum EU-Vogelschutzgebiet

Das VRW liegt in ca. 400 m Entfernung vom VSG „Mittlere Havelniederung“ an. Im Gebiet der Planfestlegung sind folgende Biototypen zu finden:

- Kiefernbestand, ohne Mischbaumart
- Kahlfelder, Rodungen, Blößen; mit Überhältern
- Birkenbestand, ohne Mischbaumart
- junge Aufforstungen
- ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren; mit Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%)

Im Zusammenhang mit der Ausweisung des VRW ist zu prüfen, ob die Planfestlegung von außen in das EU-Vogelschutzgebiet hineinwirken und somit zu Konflikten mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck führen kann. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Schutzgegenstand von Funktionen außerhalb des Natura-2000-Gebietes abhängig ist.

Folgende potenzielle Auswirkungen können mit der Planfestlegungen auf die Schutzziele des VSG verbunden sein:

potenzielle Auswirkungen (AW) der Planfestlegung auf das EU-Vogelschutzgebiet	
anlagebedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Austauschbeziehungen durch Barriere- / Zerschneidungswirkungen
betriebsbedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Kollisionsbedingte Individuenverluste windkraftsensibler Vogelarten • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Scheuchwirkungen und somit Habitatverluste
baubedingte AW	<ul style="list-style-type: none"> • Störungen von Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-RL durch Bautätigkeiten

3 Beschreibung des NATURA-2000-Gebiets

Kennziffer	DE 3542-421
Kategorie	Vogelschutzgebiet
Name	Mittlere Havelniederung
Fläche	25.023,77 ha
Nationaler Schutzstatus	Größtenteils Landschaftsschutzgebiet und Naturpark, teilweise NSG
Kurzcharakteristik	Niederungsflächen der Havelaue mit typischen, eutrophen Flußseen und ausgedehnten Grünlandbereichen (mit Stromtalwiesen und Niedermoo- ren). Strukturiert durch relativ starkes Relief (Grundmoränenkuppen, Dü- nenzüge usw.) mit bedeutenden Trockenlebensräumen.
Bedeutung des Gebie- tes für das europäische Netz Natura 2000	Bedeutender Lebensraum für Brut- und Zugvögel, insbesondere globale Bedeutung als Rastgebiet der Saatgans, Europa- bzw. EU-weite Bedeu- tung als Brutgebiet für Zwergrohrdommel, Schwarz-, Rotmilan, Große Rohrdommel, Uferschnepfe, Fischadler.
Vorkommende Vogelar- ten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS- Richtlinie	<u>Brutvögel</u> <i>Acrocephalus scirpaceus</i> – Teichrohrsänger (B) (SDB) <i>Actitis hypoleucos</i> – Flussuferläufer (B) (SDB) <i>Aegolius funereus</i> – Raufußkauz (B) (SDB, EZD)
Erhaltungszustand (A) = hervorragend (B) = gut (C) = durchschnittlich oder beschränkt (-) = kein Erhaltungszu- stand	<i>Alcedo atthis</i> – Eisvogel (B) (SDB, EZD) <i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB) <i>Anas crecca</i> – Krickente (-) (SDB) <i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB) <i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB)
SDB = Standarddaten- bogen EZD = Erhaltungsziel- dokument	<i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB) <i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB) <i>Anser erythropus</i> – Zwerggans (-) (EZD) <i>Anthus campestris</i> – Brachpieper (-) (SDB)

<p><i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (B) (SDB)</p> <p><i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (EZD)</p> <p><i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB)</p> <p><i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (-) (SDB)</p> <p><i>Aythya marila</i> – Bergente (-) (SDB)</p> <p><i>Aythya nyroca</i> – Moorente (-) (SDB)</p> <p><i>Branta leucopsis</i> – Weißwangengans (-) (EZD)</p> <p><i>Branta ruficollis</i> – Rothalsgans (-) (EZD)</p> <p><i>Botaurus stellaris</i> – Rohrdommel (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Bubo bubo</i> – Uhu (B) (SDB)</p> <p><i>Bucephala clangula</i> – Schellente (-) (SDB)</p> <p><i>Caprimulgus europaeus</i> – Ziegenmelker (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB)</p> <p><i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus aeruginosus</i> – Rohrweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Circus pygargus</i> – Wiesenweihe (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Crex crex</i> – Wachtelkönig (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Cygnus columbianus bewickii</i> – Zwergschwan (EZD)</p> <p><i>Cygnus cygnus</i> – Singschwan (EZD)</p> <p><i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB)</p> <p><i>Dendrocopos medius</i> – Mittelspecht (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Dryocopus martius</i> – Schwarzspecht (B) (SDB)</p> <p><i>Egretta alba</i> – Silberreiher (EZD)</p> <p><i>Emberiza hortulana</i> – Ortolan (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (EZD)</p> <p><i>Falco subbuteo</i> – Baumfalke (B) (SDB)</p> <p><i>Ficedula parva</i> – Zwergschnäpper (B) (SDB)</p> <p><i>Gallinula chloropus</i> – Teichralle (B) (SDB)</p> <p><i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB)</p> <p><i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Hydrocoloeus minutus</i> – Zwergmöwe (-) (EZD)</p> <p><i>Ixobrychus minutus</i> – Zwergdommel (A) (SDB, EZD)</p> <p><i>Lanius collurio</i> – Neuntöter (B) (SDB, EZD)</p>

	<p><i>Lanius excubitor</i> – Raubwürger (B) (SDB) <i>Larus marinus</i> – Mantelmöwe (B) (SDB) <i>Larus ridibundus</i> – Lachmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB) <i>Locustella luscinioides</i> – Rohrschwirl (k.A.) (SDB) <i>Lullula arborea</i> – Heidelerche (B) (SDB, EZD) <i>Luscinia luscinia</i> – Sprosser (B) (SDB) <i>Luscinia megarhynchos</i> – Nachtigall (B) (SDB) <i>Luscinia svecica</i> – Blaukehlchen (B) (SDB, EZD) <i>Mergus albellus</i> – Zwergsäger (-) (EZD) <i>Mergus serrator</i> – Mittelsäger (-) (SDB) <i>Milvus migrans</i> – Schwarzmilan (B) (SDB, EZD) <i>Milvus milvus</i> – Rotmilan (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB) <i>Otis tarda</i> – Großtrappe (B) (SDB, EZD) <i>Pandion haliaetus</i> – Fischadler (B) (SDB, EZD) <i>Pernis apivorus</i> – Wespenbussard (B) (SDB, EZD) <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> – Kormoran (-) (SDB) <i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (EZD) <i>Pluvialis apricaria</i> – Goldregenpfeifer (EZD) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB) <i>Podiceps grisegena</i> – Rothalstaucher (B) (SDB) <i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalstaucher (B) (SDB) <i>Porzana parva</i> – Kleines Sumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Porzana porzana</i> – Tüpfelsumpfhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Rallus aquaticus</i> – Wasserralle (B) (SDB) <i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB) <i>Saxicola rubetra</i> – Braunkehlchen (B) (SDB) <i>Scolopax rusticola</i> – Waldschnepfe (B) (SDB) <i>Sterna hirundo</i> – Flusseeschwalbe (B) (SDB, EZD) <i>Sylvia nisoria</i> – Sperbergrasmücke (B) (SDB, EZD) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB) <i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (EZD) <i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB) <i>Upupa epops</i> – Wiedehopf (B) (SDB) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB)</p>
--	--

	<p><u>Rast- und Zugvögel</u></p> <p><i>Actitis hypoleucos</i> – Flussuferläufer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas acuta</i> – Spießente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas clypeata</i> – Löffelente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas crecca</i> – Krickente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas penelope</i> – Pfeifente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas platyrhynchos</i> – Stockente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas querquedula</i> – Knäkente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anas strepera</i> – Schnatterente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser albifrons</i> – Blässgans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser anser</i> – Graugans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser brachyrhynchus</i> – Kurzschnabelgans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Anser erythropus</i> – Zwerggans (C) (SDB)</p> <p><i>Anser fabalis fabalis</i> – Waldsaatgans (-) (EZD)</p> <p><i>Anser fabalis rossicus</i> – Tundrasaatgans (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Ardea cinerea</i> – Graureiher (-) (EZD)</p> <p><i>Asio flammeus</i> – Sumpfohreule (B) (SDB)</p> <p><i>Aythya ferina</i> – Tafelente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Aythya fuligula</i> – Reiherente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Branta bernicla</i> – Ringelgans (B) (SDB)</p> <p><i>Branta leucopsis</i> – Weißwangengans (B) (SDB)</p> <p><i>Branta ruficollis</i> – Rothalsgans (C) (SDB)</p> <p><i>Bucephala clangula</i> – Schellente (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Calidris alpina</i> – Alpenstrandläufer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Calidris ferruginea</i> – Sichelstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Calidris minuta</i> – Zwergstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Calidris temminckii</i> – Temminckstrandläufer (B) (SDB)</p> <p><i>Charadrius dubius</i> – Flussregenpfeifer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Charadrius hiaticula</i> – Sandregenpfeifer (B) (SDB, EZD)</p> <p><i>Chlidonias niger</i> – Trauerseeschwalbe (B) (SDB)</p> <p><i>Ciconia ciconia</i> – Weißstorch (B) (SDB)</p> <p><i>Ciconia nigra</i> – Schwarzstorch (B) (SDB)</p> <p><i>Circus cyaneus</i> – Kornweihe (B) (SDB)</p> <p><i>Cygnus columbianus bewickii</i> – Zwergschwan (B) (SDB)</p> <p><i>Cygnus cygnus</i> – Singschwan (B) (SDB)</p> <p><i>Cygnus olor</i> – Höckerschwan (B) (SDB)</p> <p><i>Egretta alba</i> – Silberreiher (B) (SDB)</p>
--	--

<p><i>Falco columbarius</i> – Merlin (B) (SDB) <i>Falco peregrinus</i> – Wanderfalke (B) (SDB) <i>Fulica atra</i> – Blässhuhn (B) (SDB, EZD) <i>Gallinago gallinago</i> – Bekassine (B) (SDB, EZD) <i>Gavia arctica</i> – Prachtaucher (B) (SDB) <i>Grus grus</i> – Kranich (B) (SDB) <i>Haematopus ostralegus</i> – Austernfischer (B) (SDB) <i>Haliaeetus albicilla</i> – Seeadler (B) (SDB) <i>Larus argentatus</i> – Silbermöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus canus</i> – Sturmmöwe (B) (SDB, EZD) <i>Larus marinus</i> – Mantelmöwe (B) (SDB) <i>Limosa limosa</i> – Uferschnepfe (B) (SDB, EZD) <i>Melanitta fusca</i> – Samtente (B) (SDB) <i>Melanitta nigra</i> – Trauerente (B) (SDB) <i>Mergus albellus</i> – Zwergsäger (B) (SDB) <i>Mergus merganser</i> – Gänsesäger (B) (SDB, EZD) <i>Numenius arquata</i> – Großer Brachvogel (B) (SDB, EZD) <i>Numenius phaeopus</i> – Regenbrachvogel (B) (SDB) <i>Phalacrocorax carbo</i> – Kormoran (B) (SDB) <i>Phalacrocorax carbo sinensis</i> – Kormoran (k.A.) (SDB) <i>Philomachus pugnax</i> – Kampfläufer (B) (SDB) <i>Pluvialis apricaria</i> – Goldregenpfeifer (B) (SDB) <i>Pluvialis squatarola</i> – Kiebitzregenpfeifer (B) (SDB) <i>Podiceps cristatus</i> – Haubentaucher (B) (SDB) <i>Podiceps grisegena</i> – Rothalstaucher (EZD) <i>Podiceps nigricollis</i> – Schwarzhalstaucher (B) (SDB, EZD) <i>Riparia riparia</i> – Uferschwalbe (B) (SDB) <i>Sterna hirundo</i> – Flussseseschwalbe (B) (SDB) <i>Tachybaptus ruficollis</i> – Zwergtaucher (B) (SDB, EZD) <i>Tadorna tadorna</i> – Brandgans (B) (SDB) <i>Tringa erythropus</i> – Dunkler Wasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa glareola</i> – Bruchwasserläufer (B) (SDB) <i>Tringa nebularia</i> – Grünschenkel (B) (SDB, EZD) <i>Tringa ochropus</i> – Waldwasserläufer (B) (SDB, EZD) <i>Tringa totanus</i> – Rotschenkel (B) (SDB, EZD) <i>Vanellus vanellus</i> – Kiebitz (B) (SDB, EZD)</p>

andere vorkommende wichtige Arten gem. SDB	--
Räumlich-funktionale Beziehungen zu LSG, NSG und anderen Natura 2000-Gebieten	<p>Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete</p> <p>LSG „Brandenburger Osthavelniederung“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Brandenburger Wald- und Seengebiet“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Ketziner Bruchlandschaft“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Schmerzker Busch“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>LSG „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>Naturpark „Westhavelland“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Bagower Bruch“ (vollständige Überschneidung)</p> <p>NSG „Bruchwald Rosdunk“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Falkenreher Wublitz“ (überwiegende Überschneidung)</p> <p>NSG „Ketziner Havelinseln“ (vollständige Überschneidung)</p> <p>NSG „Mittlere Havel“ (überwiegende Überschneidung)</p> <p>NSG „Möweninsel Buhnenwerder“ (vollständige Überschneidung)</p> <p>NSG „Obere Wublitz“ (überwiegende Überschneidung)</p> <p>NSG „Wolfsbruch“ (überwiegende Überschneidung)</p> <p>NSG „Stadthavel“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NSG „Buhnenwerder – Wusterau“ (teilweise Überschneidung)</p> <p>NATURA-2000-Gebiete</p> <p>VSG „Niederung der Unteren Havel“ DE 3339-402 (angrenzend)</p> <p>FFH „Bagower Bruch“ DE 3442-303 (vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH „Bagower Mühlenberg“ DE 3442-302 (vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH „Beetzsee-Rinne und Niederungen“ DE 3442-304 (überwiegende Überschneidung)</p> <p>FFH „Bruchwald Rosdunk“ DE 3641-303 (teilweise Überschneidung)</p> <p>FFH „Deetzer Hügel“ DE 3542-302 (überwiegende Überschneidung)</p> <p>FFH „Deetzer Hügel Ergänzung“ DE 3542-303 (angrenzend)</p> <p>FFH „Ketziner Havelinseln“ DE 3542-301“ (vollständige Überschneidung)</p> <p>FFH „Mittlere Havel“ DE 3541-301 (überwiegende Überschneidung)</p> <p>FFH „Mittlere Havel Ergänzung“ DE 3542-305 (teilweise Überschneidung)</p> <p>FFH „Niederung der Unteren Havel/Gülper See“ DE 3339-301 (angrenzend)</p> <p>FFH „Obere Wublitz“ DE 3543-302“ (überwiegende Überschneidung)</p> <p>FFH „Weißes Fenn und Dünenheide“ DE 3441-301 (überwiegende Überschneidung)</p>

	FFH „Wolfsbruch“ DE 3543-304 (überwiegende Überschneidung)
Gebietsmanagement	Managementplan für das SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ - Abschlussbericht Mai 2015 (als Teil der Managementpläne der Natura 2000 Gebiete im Naturpark Westhavelland)
Schutzzweck und Erhaltungsziele	<p>Die Erhaltungsziele ergeben sich aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 3 vom 1. Februar 2013:</p> <p>Erhaltung und Wiederherstellung einer über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft, deren Kerngebiet die Niederung der Mittleren Havel darstellt, als Lebensraum (Brut-, Mauser-, Ruhe-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Havel, ihrer Seitenarme und Zuflüsse als strukturreiche, natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer mit ausgeprägter Gewässerdynamik, mit Mäander- und Kolkbildungen, Uferabbrüchen, Steilwandbildungen, Altarmen, Sand- und Kiesbänken, - der Flussaue einschließlich der Deichvorlandflächen mit natürlicher Überschwemmungsdynamik und einem Mosaik von Wald, Gebüsch und offenen Flächen entlang der Havel, - stehender Gewässer und Gewässerufer mit naturnaher Wasserstands-dynamik, Flachwasserbereichen mit ausgeprägter Submersvegetation und mit Schwimmblattgesellschaften sowie von ganzjährig überfluteten bzw. überschwemmten, ausgedehnten Verlandungszonen und Röhrichtmooren, - eines für Niedermoore und Auen typischen Wasserhaushaltes mit Überflutungsdynamik, im Winterhalbjahr überfluteten Flächen und ganzjährig hohen Grundwasserständen in den Niedermoorgebieten und mit winterlich überfluteten, im späten Frühjahr blänkenreichen, extensiv genutzten Grünlandflächen (Feucht- und Nasswiesen), Seggenrieden und Staudensäumen in enger räumlicher Verzahnung mit Brach- und Röhrichtflächen, - von Bruchwäldern, Waldmooren, Mooren, Sümpfen, Torfstichen, Tonstichen und Kleingewässern mit naturnaher Wasserstands-dynamik, - von störungsarmen Schlaf-, Vorsammel- und Mauserplätzen, - einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen wie Hecken, Baumreihen, Einzelgehölzen, Söllen, Lesesteinhaufen, Brachen, Randstreifen und Trockenrasen mit zerstreuten Dornbüschen und Wildobstbeständen, - von reich strukturierten, naturnahen Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, alten Einzelbäumen, Überhältern und mit hohen Vorräten an stehendem und liegendem Totholz sowie einem reichen Angebot an Bäumen mit Höhlen, Rissen, Spalten, Teilkronenbrüchen sowie rauen Stammoberflächen - von Eichenalleen und strukturierten Waldrändern mit Eichenanteil an mineralischen Ackerstandorten, - von lichten und halboffenen Kiefernwäldern und -gehölzen mit Laubholzanteilen und reich gegliederten Waldrändern auf nährstoffarmen Standorten,

	sowie die Erhaltung und Wiederherstellung einer artenreichen Fauna von Wirbellosen, insbesondere Großinsekten, Amphibien und weiteren Kleintieren als Nahrungsangebot.
ausgewertete Datengrundlagen	<p>LfU Brandenburg (2015): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ (Abruf 04/2023)</p> <p>MLUK Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43 (Abruf 04/2023) (EZD)</p> <p>LUGV (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ - Abschlussbericht Mai 2015 (Abruf 04/2023)</p>

4 Beeinträchtigung des NATURA-2000-Gebiets

Abstand zum NATURA-2000-Gebiet
Das geplante Vorranggebiet für die Windenergienutzung („VRW 55 Brandenburg an der Havel-Nord“) liegt in etwa 400 m Entfernung östlich des Vogelschutzgebietes (VSG) DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ an. Konkret liegt es in der Umgebung eines Teilgebietes des VSG bei der Ortschaft Briest.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen
Das VRW liegt vollständig außerhalb des VSG, so dass anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen von Habitaten der Vogelarten des Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie ausgeschlossen werden können.
Bezogen auf die mit dem Schutzgebiet verfolgten Schutzziele können sich auch Verluste von Lebensräumen der betreffenden Vogelarten in angrenzenden Bereichen des VSG nachteilig auswirken. Zusätzlich ist zu prüfen, ob und wie von der Planung ausgehende Wirkfaktoren von außen in das Natura-2000-Gebiet hineinwirken und auf spezifische Empfindlichkeiten stoßen.
Das geplante VRW ragt im Westen mit einer Spitze bis auf 400 m an das VSG heran. Das Plangebiet ist geprägt von Waldflächen. Im Bereich des VRW befinden sich derzeit noch keine WEA im Bestand. Zwischen dem VRW 55 und dem Natura-2000-Gebiet befindet sich ein Waldgebiet.
Als mögliche anlagebedingte Wirkungen von WEA sind auch Barriere- und Zerschneidungswirkungen für ziehende oder regelmäßig zwischen verschiedenen Lebensräumen (Brut-, Nahrungs- und Ruhegebiete) fliegende Vögel zu berücksichtigen. Somit ist zu prüfen, ob ernst zu nehmende Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder Flugkorridore windenergiesensibler Vogelarten in angrenzende Bereiche des VSG bestehen, die als Zielarten des VSG gelistet sind. Im VSG DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ sind folgende windenergiesensible Vogelarten als Zielarten definiert:
Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Brutvogelarten gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe, Wachtelkönig), Wasservogel, Gänse, Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke, Ziegenmelker, Fischadler, Rohrdommel, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Zwergdommel, Rotmilan, Seeadler, Großtrappe, Kranich und Kornweihe.
Kollisionsgefährdete oder störungsempfindliche Zug- und Rastvögel bzw. Nahrungsgäste gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023): Gänse, Singschwan, Zwergschwan, Kranich, Kornweihe, Weißstorch, Schwarzstorch, Wanderfalke, Wiesenbrüter (Uferschnepfe, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Kiebitz) und Wasservogel.

Spezifische Empfindlichkeiten von weiteren Vogelarten lassen sich der Metastudie von Langgemach und Dürr (2022) entnehmen. Die folgenden Zielarten des VSG gelten gemäß Langgemach und Dürr zusätzlich als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen:

Brutvögel: Waldschnepfe (störungsempfindlich bei Balz), und Wiedehopf (störungsempfindlich).

Zug- und Rastvögel: Goldregenpfeifer (kollisionsempfindlich).

Brut- und Winterinstandsgebiete der Großtrappe sind gemäß Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023) nicht im VSG Mittlere Havelniederung gelegen. Das VRW befindet sich nicht im zentralen Prüfbereich innerhalb von 3.000 m zu Brutgebieten oder in essenziellen Wanderkorridoren der Großtrappe. Daher wird diese Art im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Gemäß Managementplan sind für Kornweihe, Uhu, sowie für den Großen Brachvogel seit 2005 keine Vorkommen im gesamtem VSG Mittlere Havelniederung mehr nachgewiesen. Sie werden daher nicht weiter betrachtet.

Das hier zu betrachtende VRW 55 „Brandenburg an der Havel-Nord“ ist in ca. 400 m östlich eines Teilgebiets des VSG „Mittlere Havelniederung“ gelegen. Die weiteren Teilgebiete sind in über 4 bis 7 km Entfernung zum VRW gelegen. Mögliche Austauschbeziehungen der kollisionsgefährdeten Zielarten zwischen den Teilgebieten des VSG werden nicht durch das geplante VRW gestört, da das VRW nicht in einem potenziellen Verbindungskorridor zwischen Gebieten gelegen ist. Somit ist eine Barrierewirkung durch das VRW 55 auszuschließen. Eine Störung regelmäßiger Flugbewegungen zwischen den Teilgebieten oder zwischen Brutplätzen und Nahrungshabitaten ist damit nicht zu erwarten, so dass anlagebedingte negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Natura-2000-Gebietes auszuschließen sind.

Brutplätze der kollisionsempfindlichen Zielarten Wiesenweihe, Rohrweihe, Baumfalke, Fischadler, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan und Seeadler sind im artspezifischen prüfungsrelevanten Umfeld des VRW innerhalb des VSG-Teilgebiets nicht bekannt.

Potenziell geeignete Habitate für die Wiesenweihe und Rohrweihe finden sich im 500 m Umfeld um die Planung nicht innerhalb des VSG.

Potenziell könnten sich innerhalb des VSG im Umfeld der Planung Baumfalken, Wanderfalken und Schwarzmilane, in den lichten Waldbereichen ansiedeln, die jedoch das VRW nicht zur Erreichung essenzieller Nahrungsräume durchfliegen müssten. Potenziell könnten sich innerhalb des Teilgebiets Wespenbussarde ansiedeln, die jedoch das VRW ebenfalls nicht zur Erreichung essentieller Nahrungsräume durchfliegen müssten. Auch für den Rotmilan ist nicht davon auszugehen, dass das VRW zum Anflug essentieller Nahrungsgebiete durchfliegen werden muss. Potenziell könnte sich der Rotmilan auch in Waldrandbereichen im Umfeld des VRW innerhalb des VSG ansiedeln. Bei möglichen Austauschbeziehungen zwischen potenziellen Brutplätzen innerhalb des VSG und Nahrungshabitaten außerhalb des VSG, muss das geplante VRW nicht durchfliegen werden. Auch der Weißstorch, welcher sich potenziell innerhalb des VSG im Umfeld des VRW ansiedeln könnte, findet im VSG und nördlich davon Nahrungshabitate, sodass ein Durchfliegen des VRW nicht zu erwarten ist. Der Seeadler könnte sich innerhalb von 2.000 m von der Planung im VSG ansiedeln. Auch für den Fischadler finden sich im 1.000 m Umfeld potenziell geeignete Brutplätze. Diese Arten nutzen offene Gewässer als Nahrungsquelle, welche sich westlich des VRW ebenfalls im VSG befinden, sodass mögliche Austauschbeziehungen zwischen Bruthabitaten in Waldbereichen und Nahrungshabitaten in Gewässerbereichen nicht durch das VRW gestört werden. Anlagebedingte Barrierewirkungen sind somit für diese Arten nicht zu erwarten.

Der Goldregenpfeifer ist gemäß Langgemach und Dürr (2022) als kollisionsempfindlich an WEA einzustufen. Als Wintergast rastet er in Brandenburg auf Feldern und in Feuchtgebieten und sucht feuchtes Grünland, Acker und Moore als Nahrungsflächen auf. Ein Durchfliegen des VRW zum Erreichen essenzieller Nahrungsräume ist damit nicht zu erwarten.

Für die weiteren störungsempfindlichen Arten mit Erhaltungsziel ist nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko durch Windenergieanlagen auszugehen.

Somit sind anlagebedingte negative Auswirkungen durch das VRW 55 auf den Schutzzweck des NATURA-2000-Gebietes auszuschließen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Das geplante VRW reicht bis auf ca. 400 m an das VSG heran.

In der Umgebung der Flächenfestlegung sind innerhalb des VSG-Teilgebiets keine Brutplätze der windenergiesensiblen Arten bekannt. Lediglich für den Schwarzmilan ist ein Brutvorkommen im VSG-Teilgebiet kartiert. Dieses befindet sich jedoch in über 2,5 km Entfernung zum VRW.

Für Schwarzmilan, sowie Baumfalke und Waldschnepe ist es denkbar, dass sich diese Arten potenziell in Wald- oder Waldrandbereichen innerhalb des VSG-Teilgebietes im Umfeld der Planung ansiedeln. Im VSG-Teilgebiet befinden sich jedoch auch Waldbereiche außerhalb des Umfeldes des VRW, sodass die Arten ausweichen können. In der direkten Umgebung des geplanten VRW befinden sich auch außerhalb des VSG ausreichende Waldgebiete sowie Waldrandbereiche.

Auch der Rotmilan könnte sich potenziell innerhalb von Flächen des VSG-Teilgebiets ansiedeln. Von erheblichen Störungen der Art durch Bautätigkeiten und die Bewegungen und Lärmimmissionen der Windräder im Anlagenbetrieb ist nicht auszugehen, da der Rotmilan in der Regel problemlos auf andere Waldhabitate außerhalb des 1.200 m Umfelds des VRW innerhalb des VSG ausweichen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Rotmilans durch bau- und betriebsbedingte Störung können somit ausgeschlossen werden.

Für den Wespenbussard ist kein Meideverhalten durch Windenergieanlagen bekannt, daher lassen sich störungsbedingte Beeinträchtigungen ausschließen. Kollisionsbedingte Beeinträchtigungen der Art lassen sich ebenfalls ausschließen, da das geplante VRW 55 „Brandenburg an der Havel-Nord“ nicht innerhalb von potenziell wichtigen Flugkorridoren zwischen Brut- und Nahrungsgebieten gelegen ist und selbst ebenfalls kein regelmäßig genutztes Nahrungsgebiet darstellt.

Auch für Seeadler und Fischadler ist kein Meideverhalten durch Windenergieanlagen bekannt, sodass sich störungsbedingte Beeinträchtigungen ausschließen lassen. Bei einer möglichen Ansiedlung der Arten innerhalb des Umfeldes der Planung ist nicht davon auszugehen, dass das VRW zum Erreichen essenzieller Nahrungshabitate durchfliegen werden muss, da sich ausgedehnte Gewässer westlich der Planung im VSG befinden, sowie außerhalb des VSG südlich der Planung und des Vogelschutzgebiets.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Kranich potenziell in der Umgebung brüten wird, da die Habitatausstattung der Bereiche des VSG-Teilgebiets, die im 500 m Umfeld des VRW gelegen sind, nicht als Brutstandorte für den Kranich geeignet sind. Aus diesem Grund sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Art durch bau- und betriebsbedingte Störungen zu erwarten. Die maximale Anzahl der rastenden Kraniche im VSG liegt gemäß SDB bei 600 Individuen. Rastvorkommen über 3.300 Individuen sind nicht bekannt.

Auch für Rohrweihe und Wiesenweihe ist nicht davon auszugehen, dass es zu Störungen durch das VRW kommen wird, da die Habitatausstattung der Bereiche des VSG-Teilgebiets, die im 500 m Umfeld des VRW gelegen sind, nicht als Brutstandorte geeignet sind.

Der Weißstorch brütet bevorzugt auf Bäumen und menschlichen Strukturen und nutzt offenes Grünland als Nahrungshabitat. Bei einer möglichen Ansiedlung im 1.000 m Umfeld der Planung ist nicht davon auszugehen, dass das VRW zum Erreichen bedeutender Nahrungshabitate durchfliegen werden muss, da geeignetes Grünland sowohl innerhalb des VSG, als auch nördlich und südlich des VSG zu finden ist.

Der Schwarzstorch könnte sich potenziell im 1.000 m Umfeld der Planung innerhalb des VSG in den lichten Laubwaldbereichen ansiedeln. Als Nahrungshabitate sucht der Schwarzstorch Feuchtwiesen und Gewässer auf, welche sich westlich des VRW im VSG großflächig befinden, sodass nicht mit bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schwarzstorchs durch das VRW zurechnen ist.

Wiesenbrütergebiete sind im VSG-Teilgebiet nicht bekannt. Auch ist nicht davon auszugehen, dass sich im Umfeld der Planung Wiesenbrüter ansiedeln werden.

Der Wanderfalke schlägt seine Beute in der Luft und ist nicht auf spezifische Nahrungsräume angewiesen. Die Art muss das VRW nicht zur Erreichung von Nahrungsräumen durchfliegen.

Die Rohrdommel und die Zwergdommel zeigen ein starkes Meideverhalten von Windparks und sind gegenüber WEA als störungsempfindlich in Bezug auf die Brut einzustufen. Gemäß Entwurf zum Anwendungserlass (2023) sind Abstände von 1.000 m zu bekannten Revierzentren einzuhalten. Im VSG-Teilgebiet sind keine Vorkommen der Rohr- oder Zwergdommel bekannt. Eine Ansiedlung im 1.000 m Umfeld zur Planung ist innerhalb des VSG nicht zu erwarten, sodass bau- und betriebsbedingte Störungen ausgeschlossen werden können.

Brutvorkommen der Wasservögel und Gänse sind im VSG-Teilgebiet nicht bekannt. Gemäß SDB liegt die maximale Anzahl der rastenden Blässgänse bei 35.000 Individuen, der rastenden Graugänse bei 2.000 Individuen und der rastenden Saatgänse bei 20.000 Individuen. Rastvorkommen anderer Gänse liegen deutlich unter der Schwelle für den zentralen Prüfbereich gemäß Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023). Die bekannten Rastvorkommen der Gänse sind nicht im dem VRW nahe gelegenen Teilgebiet des VSG kartiert, sondern finden sich in dem VSG-Teilgebiet, welches sich im Naturpark „Westhavelland“ befindet. Auch die Rastvorkommen der Wasservögel sind nicht im VSG-Teilgebiet im Umfeld des VRW kartiert, sondern finden sich in den anderen Teilgebieten, welche in 4-7 km Entfernung zum VRW gelegen sind. Rastvorkommen von Singschwan und Zwergschwan sind im VSG nicht bekannt.

Für den Ziegenmelker ist ein Meideverhalten von bis 250 m von WEA bekannt (vgl. Langgemach & Dürr 2022). Gemäß Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023) ist ein zentraler Prüfbereich von 500 m zur Planung relevant. Der Ziegenmelker brütet bevorzugt in Heidebereichen. Innerhalb von 500 m zum VRW kommen im VSG keine Heidebereiche vor. Störungsbedingte Beeinträchtigungen durch WEA sind für den Wiedehopf im Zusammenhang mit der Brut festgestellt worden (Langgemach & Dürr 2022). Auch für den Wiedehopf finden sich im Umfeld der Planung keine geeigneten Bruthabitate. Es ist somit nicht mit Lebensraumverlusten oder Funktionsminderungen in den dem VRW nahegelegenen Bereichen von Teilen des VSG zu rechnen. Mit kollisionsbedingten Individuenverlusten der Arten Ziegenmelker und Wiedehopf ist nicht zu rechnen, da bisher keine Schlagopfer in Deutschland dokumentiert wurden (Langgemach und Dürr, 2022).

Der Goldregenpfeifer ist gemäß Langgemach und Dürr (2022) als kollisionsempfindlich an WEA einzustufen. Auch zeigt er ein gewisses Meideverhalten, welches jedoch nur im Zusammenhang mit der Brut beobachtet wurde. Als Wintergast im VSG „Mittlere Havelniederung“ rastet er auf Feldern und in Feuchtgebieten und sucht feuchtes Grünland, Acker und Moore als Nahrungsflächen auf. Ein Durchfliegen des VRW zum Erreichen essenzieller Nahrungsräume ist damit nicht zu erwarten und kollisionsbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden.

Empfindlichkeiten von Vogelarten gegenüber Lärm gemäß Gassner et al. (2010) sind durch die Nähe des VRW an das Vogelschutzgebiet grundsätzlich zusätzlich zu den kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und Entwurf zum Anwendungserlass Brandenburg (2023) und den windenergiesensiblen Arten gemäß Langgemach und Dürr (2022) zu berücksichtigen, jedoch sind die artspezifischen Fluchtdistanzen der weiteren Zielarten kleiner als der Abstand zwischen VRW und VSG (400 m), sodass ein Hineinwirken der WEA in das VSG im Hinblick auf die Störungsempfindlichkeit weiterer Zielarten nicht zu erwarten ist.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen in Form von Scheuchwirkungen oder Habitatverlusten sowie kollisionsbedingte Individuenverluste die sich maßgeblich auf den Schutzzweck des VSG DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ auswirken, können somit ausgeschlossen werden.

Kumulation

Der in der Nähe des VRW gelegene Teilbereich des VSG DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ ist umgeben von Siedlungsflächen, Wald, landwirtschaftlich genutzten Flächen und Gewässern.

Im Umfeld des Natura-2000-Gebietes befindet sich innerhalb von ca. 400 m das geplante VRW „Brandenburg an der Havel-Nord“. Westlich des VSG-Teilgebiets befinden sich sechs bereits im Betrieb befindliche WEA in über 1.000 m Entfernung zum VSG. Weitere VRW finden sich nicht in der Umgebung des VSG-Teilgebiets. Nordöstlich des größten Teilgebiets des VSG wird zusätzlich das VRW 38 „Ketzin/Havel-Wustermark“ geplant, welches sich jedoch in über 1.000 m Entfernung zum VSG befindet. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Planungen und aufgrund der Größe des Natura-

2000-Gebietes gibt es keine kumulativen Wirkungen, die zu einer abweichenden Beurteilung für das hier geprüfte Plangebiet führen würden (vgl. auch Kap. 8 des Umweltberichts).	
Fazit	
Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich¹
<input type="checkbox"/> nein	Im Rahmen der durchgeführten Natura-2000-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele durch das VR Windenergienutzung nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachgelagerter Ebene erforderlich.

¹ Die Feststellung gilt nur für die Ebene der Regionalplanung. Auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene ist auf der Basis des fortgeschrittenen Kenntnisstandes erneut zu entscheiden, ob eine FFH-Prüfung erforderlich ist.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Prüfung der Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Entwurf Stand 03.04.2023.

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, Nr. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]).

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-Richtlinie 92/43/EWG – Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992.

MLUK Brandenburg (2013): Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I - Nr. 3 vom 1. Februar 2013, Anlage 1, S. 43 (Abruf 04/2023) (EZD)

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (2023): Anwendung der §§ 45b bis 45d BNatSchG sowie Maßgaben für die artenschutzrechtliche Prüfung in Bezug auf Vögel und Fledermäuse in Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen vom 03.04.2023, unveröffentlicht

ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Literatur

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

Langgemach, T. und Dürr, T. (2022): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel – Stand 17. Juni 2022. Landesamt für Umwelt Brandenburg – Staatliche Vogelschutzwarte (Abruf 09/2022)

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2004): Standarddatenbogen zum Vogelschutzgebiet DE 3542-421 „Mittlere Havelniederung“ (Abruf 03/2021)

LUGV (2015): Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg, Managementplan für das SPA 7021 „Mittlere Havelniederung“ - Abschlussbericht Mai 2015 (Abruf 04/2023)

MLUL - Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (2018): Tierökologische Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK)

MUGV - Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2011): Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01. Januar 2011.

